

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 296

37. Jahrgang

24. Oktober 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
94/C 296/01	E-1287/91 von Siegbert Alber an die Kommission Betrifft: Studien, die die Kommission in Auftrag gegeben hat	1
94/C 296/02	E-3036/91 von Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Die Erhebung von Straßengebühren als Subventionen	2
94/C 296/03	E-394/92 von Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Diskriminierung durch Altersgrenzen bei der Einstellung von Arbeitskräften	3
94/C 296/04	E-1626/92 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Abzug einer Steuer von den Beihilfen für Landwirte	4
94/C 296/05	E-156/93 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Entgelt für Ärzte	4
94/C 296/06	E-237/93 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Auszahlung der Beihilfen der Gemeinschaft an die durch die Katastrophe der „Egean Sea“ Geschädigten	4
94/C 296/07	E-491/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	5
94/C 296/08	E-560/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gesetzlichkeit der Praxis der sogenannten „Milage“ als Marketingstrategie im Flug- verkehr	6
94/C 296/09	E-606/93 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Abhören von Telefongesprächen	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/10	E-836/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Nutzung der Wasserressourcen der Insel Kreta	7
94/C 296/11	E-936/93 von Enrico Falqui an die Kommission Betrifft: Finanzierung eines Umschlagplatzes in der mittleren Toskana im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Toskana (Ziel 2 der Sozialfonds)	7
94/C 296/12	E-984/93 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Lohnkostengefälle innerhalb der Gemeinschaft	8
94/C 296/13	E-1119/93 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Verkehrsgesetz in Italien	9
94/C 296/14	E-1156/93 von Paul Staes an die Kommission Betrifft: Ruhezeit von Lastwagenfahrern	9
94/C 296/15	E-1166/93 von Margaret Daly an die Kommission Betrifft: Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch	9
94/C 296/16	E-1176/93 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: Erklärung des europäischen Interesses	10
94/C 296/17	E-1206/93 von Neil Blaney an die Kommission Betrifft: Einfuhrquoten für Fisch	11
94/C 296/18	E-1236/93 von Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Geldüberweisungen in einen anderen Mitgliedstaat	11
94/C 296/19	E-1257/93 von Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Etikettierung und Maßnahmen zugunsten älterer Menschen	12
94/C 296/20	E-1264/93 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Förderung von Theater und Musik in der Gemeinschaft	12
94/C 296/21	E-1347/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Politik zur AIDS-Vorbeugung und -Verhütung bei Kindern	13
94/C 296/22	E-1387/93 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Zulassung auf dem Wochenmarkt von Straßburg	14
94/C 296/23	E-1401/93 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Wiederaufbereitung	14
94/C 296/24	E-1450/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bergamotten	15
94/C 296/25	E-1506/93 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Entführung von albanischen Kindern zwecks Organhandel	15
94/C 296/26	E-1591/93 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Diskussionspapier über Werbemitteilungen innerhalb der Gemeinschaft	16
94/C 296/27	E-1611/93 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Forschungen der Gemeinschaft über Neurofibromatose	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/28	E-1681/93 von Paul Staes an die Kommission Betrifft: Drohende Katastrophe in der Nord- und Ostsee	17
94/C 296/29	E-1554/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Wildlebende Vögel	17
94/C 296/30	E-1743/93 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Jagd auf wildlebende Vögel als Sport in Malta	18
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1554/93 und E-1743/93	18
94/C 296/31	E-1766/93 von Nino Pisoni an die Kommission Betrifft: „Schwarze“ Milchvermarktung	18
94/C 296/32	E-1767/93 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Schätzung des Viehbestands im Hinblick auf die Einkommensteuer	18
94/C 296/33	E-1787/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Einleitung von Rotschlamm in den unterseeischen Graben von Cassis (Frankreich) ...	19
94/C 296/34	E-1797/93 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Elternurlaub	19
94/C 296/35	E-1866/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Käsereibetriebe in Thrakien	20
94/C 296/36	E-1884/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Effizienz der beruflichen Ausbildungsprogramme	20
94/C 296/37	E-1897/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Förderung des Safranbaus	21
94/C 296/38	E-1906/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Förderung des Schienenverkehrs	21
94/C 296/39	E-1916/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Zerstörung der Baumbestände in den Städten Griechenlands	21
94/C 296/40	E-1917/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Durchführung der Asbestrichtlinien in Griechenland	22
94/C 296/41	E-1961/93 von Barry Desmond an die Kommission Betrifft: Entwicklung eines Hochgeschwindigkeits-Schiffes	22
94/C 296/42	E-1963/93 von Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Haltung der Gemeinschaft gegenüber der Diktatur auf Haiti	23
94/C 296/43	E-2037/93 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Zement nach Spanien und Antidumping-Verfahren	24
94/C 296/44	E-2111/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Gefährdung des Krankenhauses von Patras durch Clophen	25

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/45	E-2136/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Renationalisierung der Agrarpolitik und Anreize für landwirtschaftliche Berufe	25
94/C 296/46	E-2140/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Infrastruktur für Behinderte	25
94/C 296/47	E-2217/93 von António Capucho und Jan Bertens an die Kommission Betrifft: Nahost-Friedensverhandlungen	26
94/C 296/48	E-2220/93 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Zahlung einer Invaliditätsrente an Frauen	26
94/C 296/49	E-2257/93 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Beschluß des Regionalrats von Kampanien Nr. 5470 vom 27. Oktober 1992	27
94/C 296/50	E-2258/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Zugang des Bürgerbeauftragten der Gemeinschaft zu Gemeinschaftsdokumenten	27
94/C 296/51	E-2266/93 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Interventionssystem	27
94/C 296/52	E-2308/93 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Durchführung der Bananenmarktverordnung vom 13. Februar 1992	28
94/C 296/53	E-2312/93 von Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Nichterfüllung der sogenannten „Seveso-Richtlinie“ durch den italienischen Staat	28
94/C 296/54	E-2049/93 von André Sainjon an die Kommission Betrifft: Neuverhandlungen über das Abkommen betreffend Einfuhren von japanischen Kraftfahrzeugen nach Europa	29
94/C 296/55	E-2205/93 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Überschreitung der Verkaufquoten für japanische Autos auf dem europäischen Markt	29
94/C 296/56	E-2236/93 von Mauro Chiabrandò, Rinaldo Bontempi und Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Einfuhr japanischer Autos	29
94/C 296/57	E-2318/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Europäische Automobilindustrie	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2049/93, E-2205/93, E-2236/93 und E-2318/93	30
94/C 296/58	E-2356/93 von Gega Maibaum an die Kommission Betrifft: Erhaltung des architektonischen Erbes: Berg Athos	30
94/C 296/59	E-2382/93 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Braunkohlegewinnung — Umweltfolgen und grenzüberschreitende Auswirkungen	31
94/C 296/60	E-2387/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Transparenz von Debatten und Entscheidungen	32
94/C 296/61	E-2401/93 von Edward Kellett-Bowman an die Kommission Betrifft: Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/62	E-2420/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz des Ökosystems durch Aufklärung der Öffentlichkeit	33
94/C 296/63	E-2443/93 von Raymond Chesa an die Kommission Betrifft: Alpenschutzkonvention	33
94/C 296/64	E-2497/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen für eine Fischereiflottenpolitik	34
94/C 296/65	E-2536/93 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Gemeinschaft für die Aktionsgruppen und Plattformen junger Menschen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	34
94/C 296/66	E-2543/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Entwicklung von Methana	35
94/C 296/67	E-2567/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Beauftragung der Gruppe „Cassiopee“ mit Beratungstätigkeit bezüglich der Bewirtschaf- tung osteuropäischer Nuklearabfälle	35
94/C 296/68	E-2606/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Rekonstruktion des antiken Theaters von Thasos	36
94/C 296/69	E-2616/93 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Verschuldung der Dritten Welt und EG-Entwicklungsprogramme	36
94/C 296/70	E-2619/93 von John Bird an die Kommission Betrifft: Krise in der Papier- und Karton-Recyclingindustrie in der Gemeinschaft	37
94/C 296/71	E-2669/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz der Tropenwälder in Afrika	37
94/C 296/72	E-2670/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Umweltprogramm zur Bewältigung der Gesundheitsprobleme, mit denen die mittel- und osteuropäischen Länder aufgrund der Beeinträchtigung der Umwelt zu kämpfen haben	38
94/C 296/73	E-2680/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Umweltmaßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas	38
94/C 296/74	E-2683/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Finanzhilfe für Umweltschutzmaßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas ...	38
94/C 296/75	E-2684/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Umweltpolitischer Verhaltenskodex für Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas	38
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2670/93, E-2680/93, E-2683/93 und E-2684/93	38
94/C 296/76	E-2703/93 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: Mißstände an den rumänischen Grenzen	39
94/C 296/77	E-2707/93 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine	40

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/78	E-2710/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Feigenexporte	40
94/C 296/79	E-2730/93 von Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Prämien für die Feigenerzeuger	41
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2710/93 und E-2730/93	41
94/C 296/80	E-2731/93 von Christos Papoutsis an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmittel	41
94/C 296/81	E-2772/93 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Wahrung der Interessen von Minderheiten und autonomen Gebieten	42
94/C 296/82	E-2832/93 von Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Phlegräisches Projekt — Naturpark der Phlegräischen Felder — Schutz und Nutzung des geschichtlichen, archäologischen, ökologischen und kulturellen Erbes	42
94/C 296/83	E-2840/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Mögliche Verseuchung durch Chemieunfälle in Irland	43
94/C 296/84	E-2863/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Vorenthaltung einer gerichtlich zugesprochenen Entschädigung	43
94/C 296/85	E-2340/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Naturschutz im Mittelmeerraum	44
94/C 296/86	E-2404/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Einrichtung einer europäischen Dienststelle für den besseren Schutz des natürlichen Erbes des Mittelmeerraums	44
94/C 296/87	E-2405/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Ausarbeitung einer Richtlinie für die Umwelt im Mittelmeerraum	44
94/C 296/88	E-2914/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schaffung einer Europäischen Mittelmeeragentur	44
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2340/93, E-2404/93, E-2405/93 und E-2914/93	44
94/C 296/89	E-2941/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Verwertung der Lagerbestände der Europäischen Winzergenossenschaften	45
94/C 296/90	E-2959/93 von José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Kommission zugunsten des weltweit meistbesuchten arabischen Kulturdenkmals der Gemeinschaft	45
94/C 296/91	E-2989/93 von Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Waffenhändler	46
94/C 296/92	E-3059/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Verwirklichung des Programms Interreg in Korsika	46
94/C 296/93	E-3119/93 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Der Europäische Sozialfonds	47

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 296/94	E-3150/93 von Paul Howell an die Kommission Betrifft: Getreide- und Zuckerregelung	47
94/C 296/95	E-3178/93 von Marc Galle an die Kommission Betrifft: Jury des Europäischen Literaturpreises	48
94/C 296/96	E-3182/93 von Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Europäisches Verbot der Einfuhr freilebender Vögel	49
94/C 296/97	E-3223/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Handelsstrategie gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas	49
94/C 296/98	E-3286/93 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: AIDS-Bekämpfung; für Lomé IV vorgesehene Programm	50
94/C 296/99	E-3318/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Illegale Jagd auf Turteltauben im Südwesten Frankreichs	51
94/C 296/100	E-3319/93 von Carlos Pimenta an die Kommission Betrifft: Verträge mit Staatsangehörigen von Drittländern	51
94/C 296/101	E-3467/93 von Diego Santos López an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinie 89/398/EWG durch die Generaldirektion für Verbrauch der Regionalregierung von Andalusien	52
94/C 296/102	E-3509/93 von François Froment-Meurice an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften	52
94/C 296/103	E-3541/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Feuerwerkskörpern in der Gemeinschaft	53
94/C 296/104	E-3491/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Diskriminierung aus Altersgründen bei Stellenbesetzungen bei der Kommission	53
94/C 296/105	E-3542/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Diskriminierung aufgrund des Alters in der Gemeinschaft	53
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3491/93 und E-3542/93	53
94/C 296/106	E-3589/93 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Biotreibstoff	54
94/C 296/107	E-3758/93 von Dimitrios Nianias an die Kommission Betrifft: Abkommen EG/Türkei über Bekleidungszeugnisse	55
94/C 296/108	E-3767/93 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Timesharing	55
94/C 296/109	E-3849/93 von Carlos Perreau de Pinninck Domenech an die Kommission Betrifft: Al-invest-Programm	55
94/C 296/110	E-3899/93 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Änderungsanträge	56

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1287/91

von Siegbert Alber (PPE)

an die Kommission

(14. Juni 1991)

(94/C 296/01)

Betrifft: Studien, die die Kommission in Auftrag gegeben hat

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* kann man häufig Aufforderungen lesen, Angebote für die Durchführung von Studien zu den verschiedensten Themen einzureichen. Auftraggeber (und damit Finanzier) ist in allen Fällen die Kommission.

1. Kann die Kommission eine Liste der Studien und Pilotprogramme übermitteln, die sie in den letzten zehn Jahren in Auftrag gegeben hat:

- a) zum Umweltschutz;
- b) zum Verbraucherschutz allgemein, aber einschließlich Lebensmittelrecht hinsichtlich Kennzeichnung, Zusatzstoffe, Hygienevorschriften, Lebensmittelkontrolle;
- c) zu Gesundheitsproblemen, wie z. B. Toxikologie, AIDS, Drogen, Tabakkonsum, Krebs usw.?

2. Wie viele dieser Studien wurden veröffentlicht?

3. Wird das Europäische Parlament über diese Studien informiert und in welcher Form sind diese Studien im Europäischen Parlament zugänglich?

4. Wieviel Geld wurde in den letzten zehn Jahren für die Durchführung von Studien ausgegeben:

- a) im Umweltbereich;
- b) im Verbraucherschutz;
- c) im Gesundheitsschutz?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1993)

1. Die Kommission ist nicht in der Lage, eine vollständige Liste aller in den vergangenen (zehn) Jahren in Auftrag gegebenen Studien zu erstellen, aber beispielhaft können folgende Studien genannt werden:

a) Umweltschutz

- Naturschutz;
- Umweltbelastungen durch die Industrie;
- Wasserverschmutzung;
- Abfallwirtschaft;
- Verschmutzung durch Chemikalien;
- städtische Umwelt;
- globale Umweltprobleme;
- Umweltrecht;
- Umwelt/Wirtschaft;
- Umwelterziehung;
- Strahlenschutz;
- Zivilschutz.

b) Verbraucherschutz (die gegebenenfalls notwendigen einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere im Lebensmittelsektor, werden im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes erlassen)

- Lebensmittelpolitik in den Mitgliedstaaten;
- Werbebehauptungen im Lebensmittelsektor;
- Verwendung der Werbebehauptung „alkoholfrei“;
- Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verkehrsbezeichnungen und die Angabe bestimmter Zutaten;

- Etikettierung von Lebensmitteln: Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- Etikettierung und Qualität von Lebensmitteln;
- Etikettierung und ernährungswissenschaftliche Aspekte;
- vergleichende Lebensmitteltests in der Gemeinschaft;
- Inspektion und Kontrolle;
- Vorbereitung einer Veröffentlichung über die Systeme der amtlichen Lebensmittelkontrollen auf Gemeinschaftsebene.

c) Gesundheitswesen

- AIDS und Drogensucht;
- Alkohol;
- allgemeine Methodologie (Statistik);
- Zahnmedizin.

2. Im allgemeinen werden die Studien nicht veröffentlicht, sondern den Interessenten in den Kommissionsdienststellen sowie auf Anfrage auch Außenstehenden zur Verfügung gestellt.

3. Das Parlament wird im Rahmen der Haushaltsverfahren über die Studien unterrichtet. Die Studien selbst werden in den Archiven der Kommission aufbewahrt und stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4. Für die Erstellung der Studien wurden folgende Beträge bereitgestellt:

- a) Umweltschutz: 902 000 ECU (1987—1991);
- b) Verbraucherschutz: 217 000 ECU (1987—1991);
- c) Gesundheitswesen: 335 000 ECU (1988—1989).

Die Kommission hat unlängst eine Grundsatzdebatte über die von ihr in Auftrag gegebenen Studien durchgeführt. Sie trifft derzeit die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfahren für die Erstellung und Nutzung von Studien zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3036/91

von Dieter Rogalla (PSE)

an die Kommission

(13. Januar 1992)

(94/C 296/02)

Betrifft: Die Erhebung von Straßengebühren als Subventionen

1. Wie beurteilt die Kommission gemeinschaftsrechtlich die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren zugunsten

von rechtlich eigenständigen Gesellschaften, denen Straßenbau und Verwaltung in einzelnen Mitgliedstaaten obliegt?

2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß es sich hier um zumindest indirekte oder versteckte — möglicherweise nach dem EG-Vertrag unzulässige — Zuflüsse handelt, die diese selbständigen Gesellschaften zum genannten Zweck von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat erhalten?

3. Wie ist die Rechtslage im Einzelfall, wenn es sich bei diesen Zuflüssen nicht um die einzigen vom Staat zugesprochenen Finanzmittel handelt?

4. Wie werden diese Straßenbenutzungsgebühren umsatzsteuerrechtlich behandelt, und in welcher Weise fließen sie für die Berechnung des auf die Mitgliedstaaten entfallenden Steueranteils/Bemessungsgrundlage in die Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats ein?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(30. Juli 1993)

1. Die Kommission hat keine Einwände gegen die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren durch rechtlich eigenständige Gesellschaften, sofern der betreffende Mitgliedstaat und die beteiligten Unternehmen die gemeinschaftlichen Vorschriften hinsichtlich der Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital sowie die Regeln betreffend den Wettbewerb, das Nichtdiskriminierungsverbot und die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen einhalten.

2. Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die Erhebung dieser Gebühren eine indirekte oder versteckte Form von Beihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Unternehmen darstelle. Eine solche Möglichkeit kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, der Kommission sind jedoch keine Fälle der Gewährung von Beihilfen auf diesem Wege bekannt.

3. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag verpflichtet, der Kommission sämtliche Beihilfen zu melden, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Von den Mitgliedstaaten nicht gemeldete und von der Kommission nicht genehmigte Beihilfen sind unrechtmäßig.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß die von den Betreibergesellschaften erhobenen Straßenbenutzungsgebühren den Gegenwert für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen darstellen. Bei der Berechnung der Eigenmittel der Gemeinschaften ist deshalb deren Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-394/92von **Madron Seligman (PPE)**

an die Kommission

(27. Februar 1992)

(94/C 296/03)

Betrifft: Diskriminierung durch Altersgrenzen bei der Einstellung von Arbeitskräften

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 750/91 ⁽¹⁾ von Frau Christine Crawley, die eine Altersgrenze als Qualifikation in einer Stellenanzeige für Schreibkräfte in Frage gestellt hatte, versucht, diese Frage geschickt zu umgehen, was aber nicht überzeugend wirkte.

Ein Wähler von mir hat mich auf Stellenanzeigen für Stellen der Kommission in den folgenden unterschiedlichen Bereichen aufmerksam gemacht:

- Abfallaufbereitung und -beseitigung,
- Kardiologie Neurologie,
- Programm-Management,
- Sozio-Ökonomie der Umwelt,

bei denen alle Bewerber „nach dem 1. März 1956 geboren sein müssen“.

Weshalb läßt die Kommission es zu, daß Institutionen der Gemeinschaft potentielle Bewerber, die vor 1956 geboren wurden, benachteiligen?

Wir leben in einer Zeit, in der die Arbeitslosigkeit ein großes soziales Problem in der Gemeinschaft darstellt und die Kommission einer Politik der Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz Lippendienste leistet. Weshalb duldet die Kommission solche Anzeigen, die diskriminierende Vorurteile in den Köpfen der normalen Arbeitgeber nur noch verstärken können?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1992, S. 5.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(17. Dezember 1993)

Der Kommission ist bekannt, daß einige Mitgliedstaaten unlängst die Altersgrenzen für ihre eigenen Einstellungsverfahren aufgehoben haben. Verschiedene spezifische Faktoren sind der Grund, weshalb die Altersgrenzen von der Kommission — für bestimmte Einstellungskategorien — weiterhin angewandt werden; sie kommen zu den Faktoren hinzu, die der Aufrechterhaltung der Altersgrenzen in den meisten Mitgliedstaaten zugrunde liegen.

Erstens muß die Kommission die Einstellungen auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage vornehmen,

allerdings ohne zur Erreichung dieses Ziels auf nationale Quoten zurückzugreifen. Es ist daher wichtig, daß ein ausgewogenes Bewerberpotential aus allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angezogen wird. Die Erfahrung zeigt deutlich, daß die Mobilität mit dem Alter und im Verhältnis zur räumlichen Entfernung des Bewerbers vom Dienstort abnimmt. Bei einer undifferenzierten Abschaffung der Altersgrenzen würden unverhältnismäßig mehr Bewerbungen von Personen eingehen, die bereits in der Nähe der wichtigsten Dienstorte leben; außerdem würde das ohnehin schon gravierende Ungleichgewicht zu ihren Gunsten noch weiter zunehmen.

Zweitens ist sich die Kommission darüber im klaren, daß Anreize gegeben werden müssen, damit mehr Bewerbungen von Frauen eingehen. Die Tatsache, daß sie in den vergangenen Jahren den Schwerpunkt auf die Einstellung von Personen gelegt hat, die ihren Hochschulabschluß in jüngerer Zeit erworben haben (und daher mobiler sind), ist in dieser Hinsicht nicht ohne Wirkung geblieben; außerdem wurden Abweichungen von den Altersgrenzen eingeräumt, um insbesondere den Unterbrechungen in der beruflichen Laufbahn von Frauen aufgrund familiärer Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Personalpolitisch sind die Organe daher in einer anderen Lage als die einzelstaatlichen Verwaltungen, die ihr Personal nur aus einer relativ homogenen einheimischen Population rekrutieren, und die anderen internationalen Organisationen, die Quotensysteme für die verschiedenen vertretenen Nationalitäten anwenden. Dadurch wird die Beseitigung der verschiedenen Formen der Diskriminierung noch erschwert.

Nach dem Statut, das den für die Einstellungen maßgeblichen rechtlichen Rahmen bildet, waren die Organe lange Zeit verpflichtet, die Einstellungen auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage vorzunehmen. Mit der Änderung des Statuts, die nach Anhörung des Parlaments nun vor der Verabschiedung steht, wird eine Bestimmung über die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingeführt. Die Kommission ist daher verpflichtet, im Rahmen ihrer Einstellungspolitik vor allem diesen Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Gleichwohl ist die Kommission für die Argumente des Herrn Abgeordneten aufgeschlossen, soweit ihre Berücksichtigung keine anderweitigen Verzerrungen mit sich bringt. Dies wäre bei erfahrenerm Fachpersonal der Fall, das in der Regel befristet eingestellt wird und für das ein detaillierteres Tätigkeitsprofil festgelegt werden kann. Die Kommission beabsichtigt, die Altersgrenzen bei der Einstellung für diese Art von Dienstposten schrittweise abzuschaffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1626/92von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(24. Juni 1992)

(94/C 296/04)

Betrifft: Abzug einer Steuer von den Beihilfen für Landwirte

Die griechische Regierung brachte einen Gesetzesentwurf ein, demzufolge die Beihilfen für Landwirte, die sie aufgrund ihrer Produktion und unabhängig von ihrer Besteuerungsfähigkeit erhalten, mit einer Steuer belegt werden sollen. Es ist darauf hinzuweisen, daß in keinem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft diese Beihilfen mit einer Steuer belegt werden und daß auch in Griechenland bisher die Zurückbehaltung einer Steuer von einem Bruttoeinkommen unbekannt war. Hält die Kommission diesen Beschluß für vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, und wenn nein, was beabsichtigt sie zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(1. April 1993)

Die Kommission hat zu dieser Frage in ihrer gemeinsamen Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 2955/92 des Herrn Abgeordneten und Nr. 2901/92 von Herrn Dessylas Stellung genommen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 145 vom 25. 5. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-156/93von **José Valverde López (PPE)**

an die Kommission

(17. Februar 1993)

(94/C 296/05)

Betrifft: Entgelt für Ärzte

Der spanischen Regierung werden Unterlassungen in bezug auf das Entgelt für Ärzte im Zusammenhang mit der Richtlinie 75/363/EWG ⁽¹⁾ vorgeworfen. Worin bestehen die gravierendsten Unregelmäßigkeiten, die die Kommission festgestellt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(10. Mai 1993)

Die Richtlinie 75/363/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes

enthält in der Fassung der Richtlinie 82/76/EWG ⁽¹⁾ einen Anhang, in dem die Merkmale der ärztlichen Weiterbildung aufgeführt sind.

Danach erfolgt die Weiterbildung insbesondere an spezifischen Weiterbildungsstätten, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind. Außerdem setzt sie die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem betreffenden Bereich voraus, so daß die gesamte berufliche Tätigkeit dieser Weiterbildung gewidmet wird. Folglich sind diese Stellen angemessen zu vergüten.

Spanien hat die Richtlinie 75/363/EWG mit Königlichem Erlaß Nr. 1691/1989 vom 29. Dezember 1989 umgesetzt. Die Bestimmungen dieses Erlasses bezüglich der Vergütung stehen jedoch nach Auffassung der Kommission nicht mit der Richtlinie im Einklang.

Daher hat die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-237/93von **Gerardo Fernández-Albor (PPE)**

an die Kommission

(23. Februar 1993)

(94/C 296/06)

Betrifft: Auszahlung der Beihilfen der Gemeinschaft an die durch die Katastrophe der „Egean Sea“ Geschädigten

Das Abkommen zwischen der spanischen Regierung und dem Konsortium von Versicherungsgesellschaften betreffend den Unfall des Tankers „Egean Sea“ in den Gewässern vor La Coruña, Spanien, soll Zeit gewinnen und vermeiden, daß die entsprechenden Entschädigungssummen erst mit 15 Jahren Verspätung ausgezahlt werden, wie es beim Untergang des Tankers „Urquiola“ in derselben Bucht vor La Coruña der Fall war.

Angesichts dieses Tempos bei der Auszahlung der obengenannten Entschädigungssummen fragen sich die Betroffenen, ob die von der Kommission für sie festgesetzten Beihilfen, um sie für die Auswirkungen der Ölpest durch den Untergang der „Egean Sea“ zu entschädigen, ebenfalls mit gewisser Dringlichkeit ausgezahlt werden.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob sie beabsichtigt, die Auszahlung der Beihilfen zugunsten der von der Schiffskatastrophe Geschädigten so voranzutreiben, damit sie möglichst rasch Schadensersatz für die hohen Einkommensverluste erhalten können, die sie derzeit auf sich nehmen müssen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1993)

Nach dem Stranden des Tankers „Egean Sea“ am 3. Dezember 1992 haben sich die spanischen Behörden an die Gemeinschaft gewandt, um die Lage der Fangflotte darzulegen und sich bei der Kommission für einen Schadensausgleich zugunsten der Reeder und Fischer einzusetzen, die infolge der Verseuchung der traditionellen Fanggewässer vorerst ihre Tätigkeit nicht werden ausüben können.

Am 9. Dezember 1992 hat die Kommission beschlossen, den „Mariscadores“ und Fischern ohne Boote, die am stärksten von der Ölpest betroffen waren, eine gemeinschaftliche humanitäre Soforthilfe in Höhe von 650 000 ECU zu gewähren. Die Verteilung dieser Beihilfe erfolgte im Rahmen der Partnerschaft mit den spanischen Behörden über den spanischen „Katastrophenschutz“ in Zusammenarbeit mit der Außenstelle der Kommission in Madrid.

Darüber hinaus hat die Kommission im fischereistrukturellen Bereich Sondermaßnahmen getroffen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 der Entschädigung der katastrophengeschädigten Reeder und Fischer dienen.

Mit Entscheidung vom 5. April 1993 wurde eine konzentrierte Aktion mit Spanien eingeführt, wonach diesem Mitgliedstaat eine Überliegeentschädigung zugunsten der betroffenen Reeder und Fischer gezahlt wird.

Vorgesehen ist eine gemeinschaftliche Beihilfe mit einem Höchstbetrag von 1 628 840 ECU für einen Zweimonatszeitraum ab dem 3. November 1992. Die Beihilfe wird nach den von Spanien festgelegten und von der Kommission genehmigten Modalitäten aufgeteilt und nur dann gewährt, wenn die betreffenden Reeder und Fischer ihre Tätigkeit während des Entschädigungszeitraums tatsächlich einstellen.

Das beschleunigte Vorgehen der Kommission zeigt, daß sie bei Katastrophen wie im vorliegenden Fall schnell handelt und dies auch weiterhin tun wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-491/93

von **Mihail Papayannakis (GUE)**

an die Kommission

(12. März 1993)

(94/C 296/07)

Betrifft: Verletzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Am 19. Januar 1993 organisierten die Mitglieder des Griechischen Zentrums zum Schutz der wildlebenden Tiere und Vögel in Athen eine Protestkundgebung, in deren Verlauf Schwäne, Falken, Möwen, Reiher und Flamingos, allesamt seltene und geschützte Arten, gezeigt wurden, die

von verantwortungslosen Jägern getötet worden waren. Die Zahl der getöteten Schwäne beläuft sich auf 500.

Aufgrund folgender Erwägungen:

- Diese Arten (hauptsächlich Zwergschwäne und Singenschwäne) stehen unter dem Schutz der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾, die durch gemeinsamen Ministerbeschluß Nr. 414985/85 Gesetz des griechischen Staates geworden ist.
- Sie werden streng geschützt durch das Berner Übereinkommen (Anhang II), das in Artikel 6 für die in Anhang II aufgeführten Arten jede Form des vorsätzlichen Fanges, Festhaltens oder Tötens sowie die vorsätzliche Störung der wildlebenden Tiere insbesondere während der Brut- und Nistzeit sowie während des Winterschlafes verbietet.
- Gemäß Artikel 6 des Berner Übereinkommens erläßt jede Vertragspartei die geeigneten und notwendigen Gesetze und Verordnungen, die den besonderen Schutz der in Anhang II genannten wildlebenden Vogelarten gewährleisten.
- Auf meine mündliche Anfrage H-402/89⁽²⁾ zu den Naturschutzgebieten in Griechenland antwortete die Kommission, daß Griechenland 26 Gebiete festgelegt habe, ohne die spezifischen Schutzmaßnahmen für jedes bestimmte Gebiet zu übermitteln, und daß von der Kommission deshalb Schritte gemäß Artikel 169 des Vertrages eingeleitet worden seien.
- Auf meine schriftliche Anfrage Nr. 850/91⁽³⁾ zur Jagd antwortete die Kommission, daß es Probleme bei der Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in Griechenland gebe. Im übrigen habe die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen mangelhafter Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere der Bestimmungen über die Jagd, eingeleitet.

werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Welche „spezifischen Maßnahmen“ hat Griechenland bislang zur Festlegung der Feuchtgebiete und deren wirksamen Schutz getroffen?
2. In welcher Form gedenkt die Kommission Druck auf die griechischen Behörden auszuüben, um ihnen ihre Verpflichtungen bezüglich der Überwachung der Jagd und der einschlägigen Verbote, die sie selbst aufgestellt haben, deutlich zu machen?
3. In welchem Stadium befinden sich die Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 169 gegen Griechenland wegen der genannten Verstöße eingeleitet hat, und gedenkt sie, diese Maßnahmen zu beschleunigen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-383 (November 1989).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 209 vom 15. 8. 1992, S. 4.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(10. November 1993)

1. Griechenland hat alle im Übereinkommen von Ramsar als international bedeutsam ausgewiesenen Feuchtgebiete zu Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erklärt. Die Festlegung dieser Gebiete wurde der Kommission jedoch noch nicht mitgeteilt.

Der Kommission ist bekannt, daß derzeit Wirtschaftspläne ausgearbeitet werden, in denen die anzuwendenden Schutzmaßnahmen aufgeführt werden; diese Pläne sind teilweise schon fertiggestellt, jedoch noch nicht in Kraft getreten bzw. der Kommission gemeldet worden.

Nach der offiziellen Mitteilung der Wirtschaftspläne behält sich die Kommission das Recht vor, diese auf ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/409/EWG zu überprüfen.

2. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, Druck auf die griechischen Behörden auszuüben, um diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben.

3. Die Kommission führt weiterhin auf bilateraler Ebene Gespräche mit den zuständigen griechischen Stellen, um die Ausweisung und Festlegung der Schutzgebiete sowie deren wirksamen Schutz gemäß den Verpflichtungen der Richtlinie 79/409/EWG sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-560/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(30. März 1993)

(94/C 296/08)

Betrifft: Gesetzlichkeit der Praxis der sogenannten „Milage“ als Marketingstrategie im Flugverkehr

Im Zuge der Liberalisierung der Flugtarife für den Personenverkehr wird seitens der Fluggesellschaften eine ganze Reihe von Versuchen unternommen, aus dieser Liberalisierung Kapital zu schlagen, und dies ohne eine Änderung der gewohnten Spielregeln, nach denen die Fluggesellschaften die Handlungsmarge der übrigen respektierten.

Nach einigen Versuchen, die eher Spielereien waren als echte, auf der Liberalisierung beruhende Marketingstrategien, haben einige Gesellschaften die Einführung einer Tarifvergütung aufgrund des „Milage“ angekündigt, die darin besteht, daß ein regelmäßiger Kunde einer Fluggesellschaft als Treuebonus einen Freiflug bekommen kann, nachdem er eine bestimmte Anzahl von Tausenden von Meilen mit der entsprechenden Fluggesellschaft geflogen ist.

Diese, als „Milage“ bekannte Marketingstrategie hat zu Protesten anderer Fluggesellschaften geführt, die das

Geschenk eines Flugscheins für Reisende mit einer ausreichenden Anzahl von Flugmeilen in seinem persönlichen „Sparbuch“ bei der Gesellschaft als unlauteren Wettbewerb und eine Tarifverfälschung ansehen.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Praxis der „Milage“ im Flugverkehr als Form der Liberalisierung der Flugtarife beurteilt, und angeben, ob sie diese Marketingpraxis für rechtlich zulässig hält oder nicht?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1993)

Versuche der Kundenbindung mit sogenannten Vielfliegerprogrammen sind in den letzten zwei Jahren auch bei den gemeinschaftlichen Luftverkehrsunternehmen gang und gäbe geworden, nachdem amerikanische Fluggesellschaften solche Programme auf dem Gemeinschaftsmarkt eingeführt hatten. Obwohl es sich dabei um eine Form des Wettbewerbs über den Preis handelt, kann man sie nicht als Folge der seit dem 1. Januar 1993 wirksamen Liberalisierung der innergemeinschaftlichen Tarife werten.

Die Kommission denkt zur Zeit über die Vereinbarkeit dieser Kundenbindungsprogramme mit der Verwirklichung des Binnemarktes in der Zivilluftfahrt im allgemeinen und mit den Wettbewerbsregeln im besonderen nach. Besorgt ist die Kommission insbesondere angesichts der Wettbewerbsverzerrungen, die Treueprogramme von Fluggesellschaften mit großem Streckennetz zu Ungunsten neuer Unternehmen am Markt verursachen können. Denkbar wäre die Veröffentlichung einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in der auf die Beschränkungen bei der Anwendung solcher Programme verwiesen würde, die insbesondere Artikel 86 des EG-Vertrags auferlegt. In Frage käme auch ein auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagender allgemeinerer Verhaltenskodex betreffend den Einsatz von Kundenbindungsprogrammen. Das weitere Vorgehen wird zur Zeit geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-606/93

von Christine Crawley (PSE)

an die Kommission

(1. April 1993)

(94/C 296/09)

Betrifft: Abhören von Telefongesprächen

Welche gesetzlichen Kontrollen bestehen in den Mitgliedstaaten, um das Abhören von Telefongesprächen und andere Überwachungsmethoden innerhalb der Fernmelde-netze der Mitgliedstaaten einzuschränken? Ist der Binnenmarkt von 1993 für diesen Bereich von Belang?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1993)

Der Bereich des Abhörens und der Überwachung von Telefongesprächen innerhalb von Telekommunikationsnetzen durch staatliche Behörden wird alleine durch die Mitgliedstaaten geregelt. Kraft des EWG-Vertrags ist es grundsätzlich auch weiterhin Angelegenheit der Mitgliedstaaten, über ihre Politik in diesem Bereich gemäß den nationalen Erfordernissen zu entscheiden. Die Kommission verfügt daher nicht über Informationen zur einschlägigen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten.

Der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Telekommunikationsnetzen ist jedoch für die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Fernmeldedienste wichtig. Die Kommission hat im Hinblick darauf einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen⁽¹⁾ vorgelegt, die derzeit im Lichte der Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh vom Dezember vergangenen Jahres überprüft wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 314 endg. (Abl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-836/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(21. April 1993)

(94/C 296/10)

Betrifft: Die Nutzung der Wasserressourcen der Insel Kreta

Die Nutzung der Wasserressourcen stellt für viele Bereiche der Insel Kreta und insbesondere für die Verwaltungsbezirke Iraklion und Lassithi ein akutes Problem dar. Der Bedarf der Insel kann gedeckt werden, da Kreta nach Aussage von Experten über reichhaltige wasserführende Schichten verfügt. Bislang gibt es jedoch keine geeigneten Projekte, wie Staudämme und Rückhaltebecken, die das Wasser sammeln und aufstauen könnten, wie zum Beispiel das Regenwasser, das Schätzungen zufolge jährlich mehr als 7 Milliarden Kubikmeter ausmacht. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr von der griechischen Regierung irgendein Programm zur Genehmigung vorgelegt wurde, das einer effektiven Nutzung der Wasserressourcen der Insel Kreta und insbesondere der Verwaltungsbezirke Iraklion und Lassithi dient?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(22. September 1993)

Kreta kam im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (IMP) Kreta und des nationalen Programms „Agrarstrukturen“ in den Genuß einer Reihe von Maßnahmen zur Nutzung der Wasserressourcen.

Insbesondere in den Verwaltungsbezirken Heraklion und Lassithi werden unter dem erwähnten nationalen Programm eine Reihe von Projekten wie Wasserrückhaltebecken und Staudämme durchgeführt.

Außerdem wird im Rahmen des Regionalprogramms Kreta eine Studie über eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen Ost-Kretas finanziert.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kohäsionsfinanzinstrument hat Griechenland der Nutzung der Wasserressourcen Vorrang gegeben, obwohl das geltende Gemeinschaftsrecht im Umweltbereich ein solches Programm nicht notwendig macht.

Keiner der bislang förmlich gestellten Anträge betrifft Kreta.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-936/93

von Enrico Falqui (V)

an die Kommission

(29. April 1993)

(94/C 296/11)

Betrifft: Finanzierung eines Umschlagplatzes in der mittleren Toskana im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Toskana (Ziel 2 der Sozialfonds)

Am Gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK) für die Toskana 1989—1993, das ursprünglich für Ziel 2 der Strukturfonds genehmigt wurde, wurden Änderungen vorgenommen, die unter Ausschluß der Finanzinitiativen für den Umschlagplatz Guasticce, das Straßennetz, die Straße von Marmi, die Hauptwasserleitung von Prato und den Kanal von Navicelli, eine Übertragung von Mitteln ermöglicht haben, die für die Durchführung des ersten Teils des Umschlagplatzes von Prato benutzt worden sind.

Für die Durchführung des zweiten Teils der Bauarbeiten beabsichtigt die Region Toskana, die Gemeinschaft um eine neue Finanzierungstranche innerhalb desselben Gemeinsamen Förderkonzepts bis Ende dieses Jahres zu ersuchen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie als Vorbedingung für die Gewährung der Finanzmittel für den ersten Teil des Projekts die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat (das Projekt fällt nämlich in die Kategorie „Infrastrukturprojekte — Städtebauprojekte“ von Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾)?

Sind, unter Bezugnahme auf eine eventuelle Gemeinschaftsfinanzierung des zweiten Teils der Bauarbeiten, bereits entsprechende Verhandlungen mit der Region Toskana im Gange?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(2. September 1993)

Die erste Tranche des Vorhabens „Interporto di Prato“ ist vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß Ziel 2 im Rahmen des Operationellen Programms Toskana (Zeitraum 1989—1991) in voller Übereinstimmung mit dem am 20. Dezember 1989 gebilligten Gemeinschaftlichen Förderkonzept finanziert worden.

Die Kommission weist darauf hin, daß es den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 85/337/EWG obliegt zu beurteilen, ob die Merkmale eines Vorhabens wie das in Prato durchzuführende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Gleichwohl hat die Kommission bei den italienischen Behörden überprüfen können, daß Arbeiten durchgeführt worden sind, um etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Grundwasserspiegel zu verhindern.

Was die Finanzierung des zweiten Teils der Bauarbeiten anbelangt, so ist das entsprechende Vorhaben dem Begleitausschuß noch nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-984/93

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(29. April 1993)

(94/C 296/12)

Betrifft: Lohnkostengefälle innerhalb der Gemeinschaft

Teilt die Kommission die Ansicht, daß gegenwärtig innerhalb der Gemeinschaft „Inseln des Sozialdumping“ entstehen, die möglicherweise infolge der Auslagerung von Geschäftssitzen oder Betriebsstätten enorme wirtschaftliche und soziale Folgen für bestimmte Regionen haben können?

Falls ja, ist die Kommission der Ansicht, daß die Entstehung dieser „Inseln“ vor allem mit dem Lohnkostengefälle innerhalb der Gemeinschaft zu tun hat, und daß sich dieses als Folge der Abwertung bestimmter europäischer Währungen noch stärker ausprägen kann?

Trifft es zu, daß man das Gefälle zwischen den Lohnkosten — Soziallasten inbegriffen — im Vereinigten Königreich und denjenigen, die in Belgien entstehen, auf 47 % beziffern kann?

Sind in den Verträgen Bestimmungen oder Verfahren vorgesehen, anhand derer sich derartige Ungleichgewichte zwischen Lohnkosten verringern lassen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(8. Dezember 1993)

Die Mindestbestimmungen im Sozialen Bereich, die die Gemeinschaft bereits eingeführt hat und die, die die Kommission derzeit in Anwendung der Grundsätze und im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vorschlägt, dienen dazu, um sicherzustellen, daß Regionen oder Mitgliedstaaten nicht durch Senken des sozialen Standards unfaire Wettbewerbsvorteile erzielen.

Was den konkreten Punkt der Lohnkosten einschließlich der Lohnnebenkosten anbelangt, ist die Lage weitgehend so, daß Unterschiede in den Kosten oft wettgemacht werden durch ein Gefälle in der Produktivität. 1992 betragen die Lohnkosten (nominelles Einkommen je unselbständig Beschäftigtem) im Vereinigten Königreich nur 69,5 % des entsprechenden belgischen Niveaus, doch lag auch das Bruttoinlandsprodukt pro unselbständig Arbeitendem (Produktivität) im Vereinigten Königreich bei nur 70 % des belgischen Niveaus. Die Arbeitskosten pro Produktionseinheit sind also weitgehend ausgeglichen zwischen den Mitgliedstaaten, und niedrigere Löhne in bestimmten Teilen der Gemeinschaft sind daher nicht unbedingt ein Grund, der erwarten ließe, daß Unternehmen Produktionsstätten in diese Gebiete verlegen oder dort neue Betriebe aufmachen.

Lohnkostentrends sind eindeutig nicht der einzige Faktor, der die relative Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten beeinflusst. Wechselkursentwicklungen spielen, zumindest kurzfristig, auch eine Schlüsselrolle und können Verzerrungen bei Handel und Produktion bewirken. Deshalb überwacht die Kommission die Wechselkursbewegungen in der Gemeinschaft, die durch viele Faktoren verursacht werden, unter anderem auch durch eine unangemessene Dosierung politischer Maßnahmen und zeitlich verschobene zyklische Entwicklungen in der Gemeinschaft. Die derzeitigen währungspolitischen Schwierigkeiten müssen angegangen werden durch koordinierte und ausgewogene Dosierung politischer Maßnahmen in der Gemeinschaft, wofür Artikel 103 des Vertrages über die Europäische Union eine Rechtsgrundlage bietet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1119/93von **Florus Wijsenbeek (LDR)**an die **Kommission**

(29. April 1993)

(94/C 296/13)

Betrifft: Verkehrsgesetz in Italien

Hat die Kommission das neue Verkehrsgesetz in Italien, das Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, zur Kenntnis genommen?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß dieses Gesetz eine Diskriminierung beinhaltet, weil Nicht-Bürger dieses Mitgliedstaats die exorbitant hohen Geldbußen, die in diesem Gesetz festgelegt werden, bar bezahlen müssen, während dies von Italienern nicht verlangt wird?

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß das Einziehen des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins für Italiener eine geringfügigere Strafe ist, da sie diese an Ort und Stelle leichter zurückbekommen können als Nicht-Bürger des betreffenden Mitgliedstaates?

Gedenkt die Kommission zu intervenieren? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafiim Namen der **Kommission**

(20. Dezember 1993)

Die Kommission prüft zur Zeit die in der neuen italienischen Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Strafen bei Zuwiderhandlungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht.

Der Herr Abgeordnete wird so bald wie möglich über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1156/93von **Paul Staes (V)**an die **Kommission**

(12. Mai 1993)

(94/C 296/14)

Betrifft: Ruhezeit von Lastwagenfahrern

In ihrer Anfrage auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2799/91⁽¹⁾ teilt die Kommission mit, daß sie „beschlossen hat, den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit zu befassen“.

1. Ist dies inzwischen geschehen?
2. Welches ist der derzeitige Sachstand?
3. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission aus diesem Sachstand?

4. Welche Maßnahmen wird die Kommission gegebenenfalls treffen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 209 vom 15. 8. 1992, S. 22.

Antwort von Herrn Matutesim Namen der **Kommission**

(27. Juli 1993)

1991 hatte die Kommission beschlossen, wegen der Nichtumsetzung durch Belgien der Richtlinie 88/599/EWG des Rates über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr den Gerichtshof zu befassen. 1992 setzte die Kommission diese Befassung allerdings aus, nachdem Belgien einen Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Durchführung der Richtlinie übermittelt hatte.

Die Prüfung dieses Entwurfs hat jedoch ergeben, daß der geplante Erlaß keine angemessene Umsetzungsvorschrift darstellen würde, mit der sich eine vollständige Durchführung der Richtlinie gewährleisten ließe. Es handelte sich im übrigen nur um einen Vorentwurf, der im Verlauf des Verfahrens noch geändert worden sein dürfte; die endgültige Fassung des Entwurfs liegt der Kommission bisher nicht vor. Angesichts der langen Fristen, die Belgien für die Durchführung der Richtlinie bereits zugestanden worden sind, hat die Kommission die Aussetzung daher aufgehoben und dem Gerichtshof am 28. Juni 1993 den entsprechenden Antrag übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1166/93von **Margaret Daly (PPE)**an die **Kommission**

(12. Mai 1993)

(94/C 296/15)

Betrifft: Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

1. Kann die Kommission mitteilen, was in jedem Mitgliedstaat der Begriff Tierarzt in der Richtlinie 64/433/EWG⁽¹⁾ (geändert) bedeutet?
2. Welche Qualifikationen und Erfahrungen werden von einem Tierarzt in jedem einzelnen Mitgliedstaat verlangt?
3. Wer bezahlt die Gebühren für diese Tierärzte in jedem einzelnen Mitgliedstaat?
4. Können diese Gebühren von der Regierung oder von anderen Organisationen zurückerstattet werden?
5. Kann die Kommission bestätigen, daß eine Kosten-Nutzen-Rechnung vom Ständigen Veterinärausschuß vorgenommen wurde, als er die Ausgaben des „Vademecum

Frischfleisch“ im Dezember 1992 (Nr. VI/III/92 EN Rev 2) vorlegte? Wenn ja, welches waren die Ergebnisse?

6. Kann die Kommission ihre Bereitschaft bestätigen, diese Richtlinien erneut zu prüfen, um unnötige Bürokratie und Ausgaben für Schlachthausbesitzer, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, zu reduzieren?

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1993)

1. Ein amtlicher Tierarzt im Sinne der geänderten Richtlinie 64/433/EWG ist ein Tierarzt, der von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zur Wahrnehmung der in der Richtlinie festgelegten amtlichen Aufgaben bestellt ist.

2. Ein solcher Tierarzt muß die Qualifikation eines Tierarztes gemäß den Richtlinien 78/1026/EWG⁽¹⁾ und 78/1027/EWG⁽¹⁾ besitzen.

3. und 4. Zur Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch hat die Gemeinschaft entsprechende Vorschriften erlassen (Richtlinien 85/73/EWG⁽²⁾ und 88/408/EWG des Rates⁽³⁾). Danach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß zur Deckung der Kosten für Hygieneuntersuchungen und -kontrollen Gebühren erhoben werden. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 88/408/EWG gehen die Gebühren zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, die die Schlachtung, das Zerlegen oder die Einlagerung vornehmen läßt. Jede direkte oder indirekte Erstattung ist gemäß dem dritten Gedankenstrich von Artikel 1 der Richtlinie 85/73/EWG untersagt.

5. Die Richtlinie 64/433 des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (geänderte Fassung) enthält für fleischverarbeitende Betriebe einheitliche Vorschriften zum Gesundheitsschutz. Tierärztliche Sachverständige der Kommission müssen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort durchführen, um eine einheitliche Anwendung der Richtlinienbestimmungen zu gewährleisten. Die Kommission hat eine Empfehlung darüber auszuarbeiten, welche Regeln bei der Durchführung dieser Kontrollen zu beachten sind. Bei dem von der Frau Abgeordneten genannten Dokument handelt es sich um ein internes Dokument, dessen Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Wenngleich die vorgenannte Richtlinie auf die Regelung von Hygienefragen hinzielt, wird sich der Ständige Veterinärausschuß bei seiner Anhörung ohne Zweifel mit der Frage der kostengünstigsten Verwendung der Mittel befassen.

6. Die Kommission hat nicht die Absicht, die fraglichen Richtlinien in nächster Zukunft erneut zu prüfen.

(1) ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978.

(2) ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985.

(3) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1176/93

von Ben Visser (PSE)

an die Kommission

(13. Mai 1993)

(94/C 296/16)

Betrifft: Erklärung des europäischen Interesses

Im Dokument KOM(92) 15 endg. hat die Kommission einen Vorschlag zur Einführung einer Erklärung des europäischen Interesses unterbreitet. Diese Erklärung des europäischen Interesses soll im Rahmen der Finanzierung der transeuropäischen Infrastrukturnetze eine Rolle spielen bei der Erleichterung privater (Mit-)Finanzierung von Projekten.

Das Europäische Parlament hat diese Initiative positiv aufgenommen und hat ihr im Bericht Porto zugestimmt. Der Vorschlag der Einführung einer Erklärung des europäischen Interesses hat einmal auf der Tagesordnung des Rates „Binnenmarkt“ gestanden, danach ist es — soweit dem Verfasser dieser Anfrage bekannt — um diese Erklärung des europäischen Interesses still geworden.

1. Was ist mit dem Vorschlag über die Erklärung des europäischen Interesses bei und nach der Behandlung im Rat „Binnenmarkt“ geschehen?
2. Welche Haltung nimmt die Kommission hierzu ein?
3. Was wird die Kommission bezüglich des Vorschlags zur Einführung einer Erklärung des europäischen Interesses weiter unternehmen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1993)

Der Rat hat die Erörterung der drei Vorschläge für eine Verordnung über eine Erklärung des europäischen Interesses zurückgestellt, bis die Stellungnahme des Parlaments vorliegt. Da die Stellungnahme am 20. November 1992 abgegeben wurde, hat der Vorsitz diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung der Ratstagung „Binnenmarkt“ gesetzt.

Die Kommission hat ihrerseits am 16. April 1993 eine Änderung der drei Vorschläge für eine Verordnung im Sinne der vom Parlament und Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgeschlagenen Änderungen beschlossen, die — wie die Kommission bei der Debatte anläßlich der Plenartagung des Parlaments im November 1992 hat wissen lassen — berücksichtigt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1206/93

von Neil Blaney (ARC)

an die Kommission

(18. Mai 1993)

(94/C 296/17)

Betrifft: Einfuhrquoten für Fisch

Zieht die Kommission angesichts des Drucks, der durch die Fischeinfuhren aus Drittländern auf dem Markt entsteht, und der daraus resultierenden negativen Auswirkungen für die Fischer der Gemeinschaft in Erwägung, die im April 1993 in Kraft tretenden „autonomen“ Einfuhrquoten auszusetzen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Der Rat hat am 23. November 1992 bestimmte autonome Zollmaßnahmen für Fischereierzeugnisse verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, daß das EWR-Abkommen am 1. Januar 1993 in Kraft treten würde, und die besagten Zollzugeständnisse, die zum Teil Erzeugnisse außerhalb des EWR-Rahmens und zum Teil zusätzliche, von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft benötigte Mengen betrafen, wurden ausdrücklich als ergänzende Maßnahmen zu dem EWR-Abkommen getroffen.

Diese Zollmaßnahmen umfaßten:

- ab dem 1. Januar 1993 Aussetzung der Zollsätze für gefrorene Filets von Seehechten und Pazifischem Pollack (Verordnung (EWG) Nr. 3413/92) ⁽¹⁾;
- ab 1. April 1993 Zollkontingente für Surimi, Garnelen sowie frischen/gefrorenen Kabeljau, Seehecht und Pazifischen Pollack (Verordnung (EWG) Nr. 3412/92) ⁽¹⁾.

Der Ausgang des Schweizer Referendums hat den Zeitpunkt, an dem das EWR-Abkommen in Kraft treten wird, wesentlich hinausgezögert.

Dies wiederum bedeutet, daß die zusätzliche Rohwarenversorgung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsindustrie im Hinblick auf die Erzeugnisse, die durch das EWR-Abkommen abgedeckt sein sollten, auf andere Weise gesichert werden mußte. Der Rat hatte daher mit der Verordnung (EWG) Nr. 1272/93 ⁽²⁾ folgende zusätzliche Zollmaßnahmen erlassen:

- Ab 31. Mai 1993 Zollkontingente für bestimmte gesalzene und/oder getrocknete Weißfischaufmachungen und
- ab 1. Juli 1993 Zollkontingente für frischen/gefrorenen Kabeljau und Köhler.

In Anbetracht der schwierigen Marktsituation hat die Kommission — auf Wunsch des Rates — im September die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1272/93 eröffneten Zollkontingente noch einmal überprüft. Diese Überprüfung gab

jedoch keinen Anlaß zu einer Änderung der mit besagter Verordnung erlassenen Vorschriften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992.⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1236/93**

von Bouke Beumer (PPE)

an die Kommission

(18. Mai 1993)

(94/C 296/18)

Betrifft: Geldüberweisungen in einen anderen Mitgliedstaat

Im März 1992 hat die Europäische Verbraucherorganisation EBV in elf Mitgliedstaaten bei 22 Banken 160 Überweisungen vorgenommen, wobei stets Beträge von ungefähr 150 ECU auf eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat überwiesen wurden. Von den 160 Überweisungen sind drei spurlos verschwunden. Noch auffälliger war, daß die betreffenden Banken nicht in der Lage oder bereit waren, eine Erklärung über das Verschwinden des Geldes abzugeben, während eine Entschädigung als Zumutung abgelehnt wurde.

Nebenbei waren die Kosten der Überweisung auf eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat übermäßig hoch und betragen ca. 15 % des überwiesenen Betrags. Im Herbst 1992 wurde diese Untersuchung veröffentlicht und der Kommission angeboten.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß sie bereits 1990 den Banken empfohlen hat, die Kunden besser über die Kosten von Geldüberweisungen auf Banken in einem anderen Mitgliedstaat zu informieren, daß aber nach Angaben des EBV die Banken anscheinend diese Bitte kaum oder überhaupt nicht beachtet haben?
2. Kann Kommissar van Miert bestätigen, daß er auf Veranlassung des EBV-Berichts, insbesondere betreffend die Kostenaspekte, gefordert hat: „Wenn nicht unverzüglich Fortschritte erzielt werden, muß die Kommission auf verbindliche Regeln zum Schutz der Belange des Verbrauchers zurückgreifen.“ Kann die Kommission mitteilen, ob diese verbindlichen Regeln in Kürze zu erwarten sind?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob die Banken die Informationen über die Kosten von Geldtransfers in andere Mitgliedstaaten inzwischen besser geregelt und die Kosten auf ein akzeptables Niveau gesenkt haben?
4. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um dafür zu sorgen, daß die Transfers sorgfältiger abgewickelt werden, so daß bei Überweisungen Geld nicht spurlos verschwinden kann?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(2. September 1993)

Im September 1990 hat die Kommission ein erstes allgemeines Papier über den Zahlungsverkehr ausgearbeitet ⁽¹⁾; im März 1992 hat sie ihr Arbeitsprogramm vorgestellt. Einer der Punkte dieses Arbeitsprogramms betrifft die Verbesserungen bei Geldüberweisungen.

1988 hat das Europäische Büro der Verbraucherverbände (EBV) einen Versuch durchgeführt, in dessen Rahmen 144 Überweisungen vorgenommen wurden. Die Ergebnisse dieses Versuchs waren einer der Gründe, die die Kommission dazu veranlaßt haben, im Februar 1990 eine diesbezügliche Empfehlung abzugeben. Anfang 1992 hat das EBV diesen Versuch erneut durchgeführt, diesmal mit 160 Überweisungen. Das wichtigste Ergebnis ist, daß sich die Situation, hauptsächlich in bezug auf die anfallenden Gebühren, nicht verbessert hat.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse beschloß die Kommission, den Versuch in größerem Rahmen zu wiederholen: Es wurden tausend Überweisungen vorgenommen. Die entsprechenden Ergebnisse werden im Oktober 1993 vorliegen. Die Kommission hat in ihrem Arbeitsdokument „Für ein strategisches Programm zur Verwaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes“ ⁽²⁾ erneut gewarnt, daß sie, sofern keine Verbesserung festzustellen sei, die entsprechenden Konsequenzen ziehen und nötigenfalls auch Rechtsvorschriften erlassen werde.

Im Rahmen der Arbeiten der Verbindungsgruppe der Benutzer von Zahlungssystemen haben die Banken Leitlinien vorgeschlagen, die von der Kommission angenommen und ihrer Mitteilung vom März 1992 ⁽³⁾ angefügt wurden. Von den Banken wurden zahlreiche Informationsunterlagen veröffentlicht.

Die Banken richten immer mehr verschiedene Netze ein und verknüpfen auch Netze miteinander, um sie leistungsfähiger zu machen. Durch diese Verbesserungen werden die entstandenen Probleme gelöst, vor allem bei den Überweisungen, die nicht beim Empfänger eingehen. Die Kommission dringt jedoch bei den Mitgliedstaaten darauf, ein System zur Schlichtung von Streitfällen bei grenzüberschreitenden Transaktionen nach dem Vorbild des Ombudsmannes einzurichten. Ein derartiges System existiert derzeit in elf Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Zahlungsverkehr im Binnenmarkt (Dok. KOM(90) 447).

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 256.

⁽³⁾ Erleichterung für grenzüberschreitende Zahlungen: Die Grenzen fallen (Dok. SEK(92) 621).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1257/93

von Jessica Larive (ELDR)

an die Kommission

(19. Mai 1993)

(94/C 296/19)

Betrifft: Etikettierung und Maßnahmen zugunsten älterer Menschen

Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß

- angesichts der Entschließung des Rates vom 2. März 1993, in der die Kommission aufgefordert wird, über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der Etikettierung zu beraten,
- und im Rahmen des Europäischen Jahres der älteren Menschen und des Solidarpakts zwischen den Generationen

besonderes Augenmerk auf die spezifischen Wünsche älterer Verbraucher, beispielsweise in bezug auf die Schriftgröße, gelegt werden sollte, die bislang bei der Festlegung der Etikettierungsvorschriften auf europäischer Ebene nicht berücksichtigt wurden?

Wenn ja, was gedenkt die Kommission zu unternehmen;

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1993)

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß die Erfordernisse älterer Verbraucher ebenso wie die anderer Kategorien „schwächerer“ Verbraucher bei der Produktkennzeichnung berücksichtigt werden müssen. Dieser Standpunkt wird auch bei der vom Rat geforderten Untersuchung im Mittelpunkt stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1264/93

von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE)

an die Kommission

(19. Mai 1993)

(94/C 296/20)

Betrifft: Förderung von Theater und Musik in der Gemeinschaft

Vergangenes Jahr setzte das Europäische Parlament in den Haushaltsplan für 1993 einen neuen Posten „Förderung von Theater und Musik in der Gemeinschaft“, Posten B3-2002, ein und stattete ihn mit einem p.m. aus.

Nun ist es aber so, daß ein Großteil der in den Bemerkungen zu diesem Posten enthaltenen Rechtsgrundlage sowie der Maßnahmen bereits in den Bemerkungen des allgemeinen Postens B3-2001 „Maßnahmen zur Förderung kultureller

Initiativen europäischer Ausrichtung“ in Betracht gezogen werden.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es zugunsten einer besseren Verwaltung und Klärung der Gemeinschaftsmaßnahmen im kulturellen Bereich viel besser wäre, diesen neuen Posten für das nächste Haushaltsjahr auszustatten und eine Übertragung der Maßnahmen, die bereits im Rahmen Theater und Musik in Posten B3-2001 durchgeführt werden, auf den neuen Posten B3-2002 vorzusehen.

Gedenkt die Kommission daher, diesen Posten in ihrem Vorentwurf zum Haushaltsplan 1994 mit Mitteln auszustatten?

Weiß die Kommission bereits, welcher Betrag dieses Jahr für die Maßnahmen zur Förderung von Musik und Theater in der Gemeinschaft im Rahmen von Posten B3-2001 bereitgestellt werden? Falls sie es noch nicht wissen sollte, wie hoch war der Betrag für das Jahr 1992?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(30. November 1993)

Die kulturelle Aktion der Gemeinschaft wird von Parlament und Rat durch ihre Entschlüsse maßgeblich mitgestaltet.

In seinen Entschlüssen vom 27. Mai 1988 ⁽¹⁾ und vom 12. November 1992 ⁽²⁾ hat der Rat prioritäre Ziele festgelegt und damit den Rahmen der kulturellen Aktionen der Gemeinschaft vorgegeben. So werden seit 1988 in erster Linie die Bereiche audiovisuelle Medien, Buch und Lektüre, kulturell orientierte Fortbildungsmaßnahmen sowie Sponsoring durch Unternehmen gefördert.

In ihrer Mitteilung „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ ⁽³⁾ hat die Kommission vorgeschlagen, auch Bereiche wie Theater und Musik (S. 9 Absatz 5) zu unterstützen. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Rat, der sich für die Verwirklichung der bestehenden Ziele aussprach, in seiner letzten Entschluß von 1993 nicht aufgegriffen. Er nahm in diesem Zusammenhang hingegen ausdrücklich das bewegliche und unbewegliche kulturelle Erbe der Gemeinschaft, das von der Kommission aufgrund verschiedener Entschlüsse des Parlaments ⁽⁴⁾ sowie des Ministerrats ⁽⁵⁾ gefördert worden war, in seine Empfehlungen auf.

Im Rahmen des Kaleidoskop-Programms zur Förderung kultureller Veranstaltungen mit europäischer Dimension hat die Kommission Vorhaben im Bereich Theater und Musik — wie das Jugend- und das Barockorchester der Gemeinschaft — aus Mitteln der Haushaltslinie B-3-2001 unterstützt.

1992 hat die Kommission im Rahmen des Kaleidoskop-Programms 53 Vorhaben in den Bereichen Theater, Musik und Tanz finanziell gefördert. Insgesamt waren 126 Vorhaben in das endgültige Verzeichnis aufgenommen worden, das als Anhang zur Pressemitteilung vom 24. Juli 1992 ⁽⁶⁾ veröffentlicht worden war.

Ferner hat die Kommission im Jahr 1993 von 93 Vorhaben, die in dem als Anhang zur Presseerklärung vom 6. Juni 1993 ⁽⁷⁾ veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt waren (Kaleidoskop-Programm: Aktion 1 „kulturelle Veranstaltungen“), 61 Theater-, Musik- und Tanzveranstaltungen finanziell unterstützt. Im Rahmen von Aktion 2 („Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens“) und Aktion 3 („Netzwerke“) erhielten von 42 ausgewählten Vorhaben auch 17 Theaterveranstaltungen Zuschüsse.

Zusammen mit den 1992 und 1993 bereitgestellten Beträgen für die vom Parlament unterstützten Orchester wurden mehr als die Hälfte der bei der Haushaltslinie B-3-2001 zur Verfügung stehenden Mittel für Vorhaben im Bereich Theater und Musik verwendet.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, daß die Mittel, die die Kommission für Madrid (Kulturstadt Europas 1992), Antwerpen (Kulturstadt Europas 1993) und das von der britischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1992 organisierte europäische Kunstfestival bereitgestellt hat, mittelbar auch einer Reihe im Rahmen der entsprechenden Programme angebotenen Theater- und Musikaufführungen zugute kamen.

Die Kommission plant, die Bereiche Musik und Theater verstärkt zu fördern. Sie weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß eine eindeutige Festlegung der Prioritäten für ihre kulturelle Aktion unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten erforderlich ist und gleichzeitig für die einzelnen kulturellen Bereiche ein kohärentes Konzept entwickelt werden muß, in dem den bedauerlicherweise beschränkten finanziellen und menschlichen Ressourcen Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 197 vom 27. 7. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992.

⁽³⁾ Dok. KOM(92) 149 endg.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 62 vom 30. 5. 1974, ABl. C 267 vom 11. 10. 1982 und ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986.

⁽⁶⁾ IP(92) 614.

⁽⁷⁾ IP(93) 438.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1347/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(4. Juni 1993)

(94/C 296/21)

Betrifft: Die Politik zur AIDS-Vorbeugung und -Verhütung bei Kindern

Auf zwölf Millionen dürfte nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation bis Ende dieses Jahrzehnts die Anzahl der mit dem AIDS-Virus infizierten Kinder steigen. Darauf weist die Vereinigung internationaler Familienorganisationen (ein beratendes Organ der Vereinten Nationen) hin und fügt hinzu, daß es nunmehr angezeigt ist, eine Politik zur Vorbeugung und Verhütung selbst in den sogenannten entwickelten Ländern einzuleiten. Die Kinder werden heute

vor allem durch seropositive Mütter bereits im Mutterleib, während des Geburtsvorganges und möglicherweise durch das Stillen infiziert.

Sieht die Kommission Möglichkeiten, in den Mitgliedstaaten eine noch strengere Politik der Vorbeugung und Verhütung in bezug auf den Virus zu fordern und gleichzeitig größere Beträge für diesen Zweck bereitzustellen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. November 1993)

Die Kommission ist sich der zunehmenden Zahl HIV-infizierter Kinder und der schwierigen Probleme, die sich daraus für die Kinder, ihre Familien und die Gesellschaft ergeben, bewußt.

Welche Priorität und Finanzmittel diesem Problem zugewiesen werden, ist jeweils Sache der Mitgliedstaaten.

Die Kommission ihrerseits möchte in ihren Vorschlägen für die Fortführung der Aktionen im Rahmen des Programmes „Europa gegen AIDS“ 1994 den Problembereich HIV-Infektion und Kinder besonders hervorheben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1387/93

von Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission

(8. Juni 1993)

(94/C 296/22)

Betrifft: Zulassung auf dem Wochenmarkt von Straßburg

1. Ist der Kommission bekannt, daß deutschen Landwirten aus der badischen Grenzregion die Zulassung auf dem Straßburger Wochenmarkt mit der Begründung verwehrt wird, daß diese keinen Hauptwohnsitz in Frankreich haben?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese Regelung nicht mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr vereinbar ist?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1993)

1. Die Kommission hat keine Kenntnis des von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalts.

2. Nach Ansicht der Kommission können durch ein Wohnsitzerfordernis Landwirte aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert werden, die dieses Erfordernis regelmäßig nicht erfüllen.

Der Europäische Gerichtshof hatte sich schon frühzeitig mit Fällen zu befassen, in denen die Dienstleistungsmöglichkeit durch Residenzpflichten gestört war, und hat solche Pflichten jeweils als ungerechtfertigte Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 des EWG-Vertrags beanstandet ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ EuGH — Van Binsbergen, 33/74 — Slg. 1974, 1299 (RN. 10 bis 16 der Gründe); Coenen, 39/75 — Slg. 1975, 1547.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1401/93

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(8. Juni 1993)

(94/C 296/23)

Betrifft: Wiederaufbereitung

1. Welche anderen Stoffe (außer Uran und Plutonium) können bei der Wiederaufbereitung tatsächlich zurückgewonnen und dann auch tatsächlich verwertet werden?

2. Welche Mengen wurden von diesen Stoffen seit 1984 aus den abgebrannten Brennelementen zurückgewonnen, und zu welchen Zwecken wurden sie verwertet?

3. Wie kann sichergestellt werden, daß die Rücklieferungen des hochradioaktiven Materials aus den Wiederaufarbeitungsanlagen in die Ursprungsländer

a) genau dem angelieferten Material entsprechen und

b) so konditioniert sind, daß sie den Anforderungen eines deutschen Endlagers entsprechen?

4. Inwieweit unterstützt die Kommission die Forderung der Antragstellerin, aus der Wiederaufarbeitung sofort auszusteigen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

1. Bei bestrahlten Kernbrennelementen wird außer Uran und Plutonium kein anderer Stoff abgetrennt.

Andere Aktinide als Uran und Plutonium könnten abgetrennt werden, falls sich dies als notwendig erweisen sollte.

2. Entfällt.

3. Mit Hilfe von Zuordnung für hochradioaktives Material, das unter die Wiederaufbehandlungsverträge fällt, können jedem Abnehmer entsprechend der Qualität und Quantität der von ihm gelieferten und verarbeiteten Brennelemente Rückstände zugeteilt werden.

Die Spezifikationen für die Konditionierung von radioaktiven Abfällen, die von den betroffenen Kreisen gemeinsam

ausgearbeitet wurden, müssen von den Sicherheitsbehörden der Abnehmerländer genehmigt werden. Mit dieser Genehmigung bestätigen die Behörden der Abnehmerländer, daß die Spezifikationen für die Konditionierung den Vorschriften für die Lagerung dieser Abfälle in ihrem Land entsprechen.

4. Solange die Kommission sich sicher sein kann, daß alle Maßnahmen im Bereich der Wiederaufarbeitung nach den Bestimmungen des Euratom-Vertrags durchgeführt werden, kann sie sich der Forderung der Frau Abgeordneten, aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente auszusteigen, nicht ausschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1450/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(9. Juni 1993)

(94/C 296/24)

Betrifft: Bergamotten

Die Bergamotte spielt bei der Parfumerstellung in der pharmazeutischen Industrie und bei der Erhaltung der Umwelt eine bedeutende Rolle. Der Anbau dieser Pflanze wird in der Gemeinschaft bis heute nicht bezuschußt. Kann die Kommission daher ihren Schutz und die Förderung ihres Anbaus fordern?

Antwort von Herrn Steichen

im Namen der Kommission

(21. Dezember 1993)

Die Bergamotte fällt als Frucht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾ des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Angesichts der Zugehörigkeit zu dieser gemeinsamen Marktorganisation kommen für die Bergamotte unter anderem Maßnahmen für die Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen in Betracht, über die bessere Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die Erzeugnisse geschaffen werden können.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Verarbeitung der Grunderzeugung zu athärischem Öl für dieses Erzeugnis auch die Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 ⁽²⁾ über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbar.

Die eingeführten Mengen sind nach wie vor relativ gering, so daß Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt vorerst kaum zu befürchten sind.

Angesichts der strukturellen Besonderheiten dieser Kultur und der bereits gewährten allgemeinen Maßnahmen hält es

die Kommission gegenwärtig nicht für sinnvoll, weitere Maßnahmen einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1506/93

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(14. Juni 1993)

(94/C 296/25)

Betrifft: Entführung von albanischen Kindern zwecks Organhandel

Ein hoher Polizeibeamter aus Tirana (Albanien) hat der französischen Presseagentur AFP gemeldet, daß im vergangenen Jahr mehr als 80 — überwiegend behinderte Kinder — von organisierten Banden in Albanien entführt und an Transplantationskliniken in Italien und Griechenland verkauft worden sind.

Ist die Kommission bereit, trotz der Tatsache, daß es in der Vergangenheit den Anschein hatte, daß die Entführung von Kindern mit dem Ziel, ihnen für Transplantationen Organe zu entnehmen, schwer zu beweisen ist, dennoch — in Zusammenarbeit mit den beauftragten Behörden in den betreffenden Ländern — in geeigneter Weise Klarheit in diese Angelegenheit zu bringen?

Erwägt die Kommission, im Hinblick auf diesen illegalen Handel von Transplantaten bzw. Organspendern in und nach der Gemeinschaft Meldestellen einzurichten, um Klarheit über den Umfang des Problems zu erhalten, damit die strafrechtliche Verfolgung erleichtert wird und den Opfern geholfen werden kann?

Wenn nein, welche anderen Maßnahmen erwägt die Kommission, und kann sie mir Bericht erstatten, falls sie dazu einen Beschluß gefaßt hat?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(22. Dezember 1993)

Der Kommission sind die von der Frau Abgeordneten angeführten Fakten nicht bekannt. Die strafrechtliche Verfolgung des Organhandels fällt aber auf jeden Fall in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten wird durch Abkommen zwischen beiden Seiten geregelt. Aus diesen Gründen kann die Kommission nicht die von der Frau Abgeordneten vorgeschlagenen Maßnahmen ergreifen.

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein unverletzliches Menschenrecht. Albanien hat sich insbesondere als Teilnehmer der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Achtung und Förderung der

Menschenrechte verpflichtet. Es hat die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert, in deren Artikel 19 es heißt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewalt, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen.“

Die Kommission widmet der Lage verlassener und mißhandelter Kinder in Albanien und anderswo besondere Aufmerksamkeit und unterstützt gezielte, von spezialisierten Nichtregierungsorganisationen durchgeführte Projekte wie beispielsweise die Eröffnung eines Kinderzentrums in Tirana, das den Kindern vorübergehend Unterkunft und eine elementare Versorgung bietet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1591/93

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(18. Juni 1993)

(94/C 296/26)

Betrifft: Diskussionspapier über Werbemitteilungen innerhalb der Gemeinschaft

Anlässlich einer öffentlichen Anhörung zum Thema „Verbraucher, Werbung und der Binnenmarkt“ des Ausschusses für Umwelt, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 25. November 1992 erklärte ein Vertreter der Kommission, diese werde ein Diskussionspapier über Werbemitteilungen innerhalb der Gemeinschaft vorbereiten.

Kann die Kommission Auskunft geben:

1. ob dieses Dokument bereits vorliegt;
2. welche Ziele sie mit der Veröffentlichung eines solchen Dokuments verfolgt? Handelt es sich um die Erhöhung der Transparenz der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Werbung durch die Festlegung von richtungweisenden Grundsätzen oder vielmehr darum, eine Bilanz aus den verschiedenen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ziehen, um mit den betroffenen Berufsgruppen die Zweckmäßigkeit einer mehr oder weniger zwingenden Gemeinschaftspolitik zu beraten?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(6. Oktober 1993)

Das Grünbuch über Werbemitteilungen im Binnenmarkt, das von der Kommission anlässlich der in der Anfrage genannten parlamentarischen Anhörung angekündigt worden ist, befindet sich in der Ausarbeitung. Darin soll ein Überblick gegeben werden über

- die Rolle der unterschiedlichen Formen von Werbemitteilungen im Binnenmarkt;
- den Rechtsrahmen (einschließlich brancheninterner Regelungen) für diese Tätigkeit in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Auf diese Weise sollen die vier vorrangigen Ziele des Grünbuchs erreicht werden, nämlich:

- a) größere Transparenz der europäischen Politik in diesem Bereich, indem bei der Kommission eine Anlaufstelle für die betreffende Branche eingerichtet wird;
- b) möglichst wirksame Koordinierung dieser Politik innerhalb der Kommission, indem bestimmte Leitlinien vorgegeben werden, um zu gewährleisten, daß die Grundregeln, auf denen die Gemeinschaftsaktion basiert, auf alle laufenden und künftigen Initiativen in diesem Bereich strikt angewandt werden. Diese Leitlinien werden zusammen mit der Anlaufstelle zu einer stärkeren Transparenz der Gemeinschaftspolitik auf diesem Gebiet beitragen, wie dies vom Herrn Abgeordneten angeregt wird;
- c) Einführung eines Marktbeobachtungsverfahrens, damit die Politik präventiv ausgerichtet werden kann;
- d) Feststellung, ob und inwieweit Beschränkungen des freien Verkehrs solcher Dienstleistungen im Binnenmarkt bestehen. Sollten Beschränkungen festgestellt werden, wird die Kommission prüfen, wie sie am besten beseitigt werden können.

Die Kommission stimmt mit dem Herrn Abgeordneten darin überein, daß die betreffenden Berufsgruppen an der Initiative beteiligt werden sollten. Deshalb wurde ein Informationsverfahren eingeleitet, das zwei Anhörungen vorsieht.

Zum einen beteiligte sich die Kommission im Juni 1993 an verschiedenen kommerziell finanzierten (und von Advertising Seminars International ausgerichteten) Seminaren, auf denen Schlüsselfragen mit Branchenverantwortlichen, Parlamentariern und Verbrauchervertretern erörtert wurden. Zum anderen wird die Kommission demnächst interessierte Kreise zum Thema Werbemitteilungen im Binnenmarkt befragen. Nach Veröffentlichung des Grünbuchs werden die europäischen Verbände anlässlich einer Anhörung dazu Stellung nehmen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1611/93

von Mary Banotti (PPE)

an die Kommission

(18. Juni 1993)

(94/C 296/27)

Betrifft: Forschungen der Gemeinschaft über Neurofibromatose

Beteiligt sich die Kommission an den Forschungen über die genetische Störung Neurofibromatose und, wenn ja, in

welcher Form unterstützt sie diese Forschungen und diejenigen, die an dieser Krankheit leiden?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Bislang sind weder innerhalb des Dritten Rahmenprogramms (1990 bis 1994) noch im Rahmen des am 9. September 1991 verabschiedeten Forschungsprogramms „Biomedizin und Gesundheitswesen“ (1990 bis 1994) Forschungsprojekte zur Neurofibromatose durchgeführt worden. Gegenwärtig läuft die Auswahl der Projekte für dieses Forschungsprogramm zu Biomedizin und Gesundheitswesen, die im Anschluß an die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ⁽¹⁾ vorgelegt worden sind. Die Kommission wird die Frau Abgeordnete davon in Kenntnis setzen, wenn ein Forschungsprojekt über Neurofibromatose ausgewählt wird, das sich insbesondere mit der Hilfe für die Erkrankten befaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 10. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1681/93

von Paul Staes (V)

an die Kommission

(28. Juni 1993)

(94/C 296/28)

Betrifft: Drohende Katastrophe in der Nord- und Ostsee

Am 12. März 1992 nahm das Europäische Parlament eine Dringlichkeitsentschließung (Artikel 64) im Zusammenhang mit der massenhaften Versenkung von Munition (Giftgase, Sprengstoffe) in der Nord- und Ostsee an ⁽¹⁾.

Diese angenommene Entschließung enthielt folgende Punkte:

- den Wunsch, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die Lage und die Mengen dieser versenkten Munition auf einer Karte zu verzeichnen;
- die Forderung an die deutschen Behörden, eine gründliche Untersuchung über die genauen Umstände, unter denen das Versenken dieser Waffen stattgefunden hat, und über die Möglichkeit durchzuführen, die chemischen Stoffe ohne Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt zu entsorgen;
- die Forderung, daß das Kriegsmaterial so bald wie möglich aus den Meeren der Gemeinschaft geborgen und vollkommen unschädlich gemacht wird;
- den Wunsch, einen umfassenden Bericht über eine eventuelle Sanierung auszuarbeiten;
- die Aufforderung an die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten, sofort tätig zu werden.

1. Kann die Kommission mir mitteilen, welche Initiativen sie inzwischen ergriffen hat?

2. Was sind die Ergebnisse dieser Initiativen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 272.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(29. November 1993)

Die Frage der während des zweiten Weltkriegs in Nord- und Ostsee versenkten Munition (Giftgase und Sprengstoffe) fällt in keinem Fall unter die Gemeinschaftsvorschriften.

Nach Ansicht der Kommission können die betroffenen Regierungen die geforderten Informationen über die versenkten Mengen und Munitionsarten sowie über die genauen Versenkungsorte — sofern bekannt — liefern.

Die Kommission verweist auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 923/89 ⁽¹⁾ und 429/90 ⁽²⁾ von Herrn Muntingh zum gleichen Thema. Nach ihrer Ansicht hat eine Bestandsaufnahme der Versenkungsorte im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen (allgemein oder regional) zu geschehen (z. B. Konventionen von London und Oslo).

Die Kommission weist darauf hin, daß dieses Thema auf der 10., 11. und 16. Sitzung der Kommission von Oslo behandelt wurde, wo die Untersuchung der Fragen im Zusammenhang mit versenkten chemischen Waffen angesprochen wurde.

Im Rahmen des Übereinkommens von Helsinki fand vom 19. bis 21. April 1993 in St. Petersburg eine erste Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Versenkung chemischer Waffen“ statt, auf der die Teilnehmer erklärten, einschlägige Untersuchungen nicht durchführen zu können. Zur eingehenden Erörterung weiterer Fragen ist eine zweite Sitzung geplant. Auf der nächsten Sitzung der Kommission von Helsinki könnten Vorschläge vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 7. 6. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 325 vom 24. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1554/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(16. Juni 1993)

(94/C 296/29)

Betrifft: Wildlebende Vögel

Welche Studien wurden vor der Prüfung des maltesischen Antrags auf Beitritt zur Gemeinschaft a) durchgeführt und b) über das Ausmaß der Tötung von wildlebenden Vögeln auf Malta und über die Vereinbarkeit dieser Vorgänge mit Abkommen auf Gemeinschafts- und internationaler Ebene in Auftrag gegeben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1743/93

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission

(29. Juni 1993)
(94/C 296/30)

Betrifft: Jagd auf wildlebende Vögel als Sport in Malta

Hat die Kommission bei der maltesischen Regierung gegen die weit verbreitete dortige Praxis protestiert, im Namen des Sports wildlebende Vögel zu jagen? Wenn nicht, wird diese Angelegenheit in künftigen Beratungen über ihren Antrag auf EG-Mitgliedschaft zur Sprache gebracht werden?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-1554/93 und E-1743/93
(20. Januar 1994)**

In der Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Maltas, die vom Rat am 4. Oktober 1993 verabschiedet wurde, werden die Bedenken im Hinblick auf die auf Malta übliche Vogeljagd explizit geäußert.

Die Frage kann anhand eines Auszugs aus dieser Stellungnahme beantwortet werden:

„Ein gewichtiges Problem ist dagegen die unannehmbare Vogeljagd auf Malta. Obwohl die maltesischen Behörden Bestimmungen erlassen haben, durch die die Jagd auf Vögel strenger kontrolliert werden soll, reichen diese nicht aus, um die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften zu erfüllen. Die maltesische Regierung müßte darum deutliche Anstrengungen zur Umsetzung des EG-Rechts unternehmen und dies der Gemeinschaft gegenüber verbindlich zusagen.“

Die Kommission ist nicht befugt, im Hoheitsgebiet eines Drittlandes die von den Herrn Abgeordneten genannten Nachforschungen oder Untersuchungen vorzunehmen. Allerdings hat die maltesische Regierung die Kommission kürzlich darum gebeten, sie bei der Festlegung und Ausarbeitung eines umfassenden Umweltschutzkonzepts zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Regierung Maltas ausdrücklich aufgefordert, das Problem der Jagd auf wildlebende Vögel zu berücksichtigen und sich zur Lösung dieses Problems zu verpflichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1766/93

von Nino Pisoni (PPE)
an die Kommission

(2. Juli 1993)
(94/C 296/31)

Betrifft: „Schwarze“ Milchvermarktung

1. Ist der Kommission bekannt, daß mehrere niederländische Milcherzeugergenossenschaften große Mengen von

Flüssig- und Pulvermilch auf dem italienischen und französischen Markt unter Umgehung der Steuervorschriften „schwarz“ absetzen?

2. Welche Ergebnisse haben die bereits durchgeführten Untersuchungen zu diesem Problem, die in der jüngsten Vergangenheit gefordert worden und ohne Antwort geblieben waren, gebracht?

3. Beabsichtigt die Kommission, einen entsprechenden Untersuchungsausschuß mit der Erhärtung der Fakten zu beauftragen und die Effizienz der niederländischen Kontrollbehörden zu überprüfen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

1. Anlässlich des Kontrollbesuchs im Rahmen des 1990 Rechnungsabschlusses haben die Dienststellen der Kommission Zwischenhändler ermittelt, die darauf spezialisiert sind, Milch auszuführen, die im Rahmen der Milchquotenregelung nicht verbucht wird.

2. Aufgrund dieser Ermittlungen wurden Verfahren zur Wiedereinziehung der geschuldeten zusätzlichen Abschöpfungsbeträge eingeleitet. Außerdem haben die holländischen Behörden ein Verfahren zur Registrierung der anerkannten Käufer eingeführt.

3. Die Kommission führt soeben eine Erhebung über die Verbuchung der Milcherzeugnisse des KN-Codes 0401 im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels durch. Zu diesem Zweck ist ein Besuch in den Niederlanden vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1767/93

von Lord Inglewood (PPE)
an die Kommission

(2. Juli 1993)
(94/C 296/32)

Betrifft: Schätzung des Viehbestands im Hinblick auf die Einkommensteuer

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob das System für die Schätzung des Viehbestands landwirtschaftlicher Betriebe zur Bestimmung der Einkommensteuer in allen Mitgliedstaaten ähnlich ist, und kann sie, falls dies nicht der Fall ist, die Hauptmerkmale der Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten darlegen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1993)

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich auf nationaler Ebene festgelegt. Die Kommission beabsichtigt deshalb nicht, Vorschläge zur Angleichung der Schätzungsmethoden für den Viehbestand zu unterbreiten.

Aus diesem Grund verfügt die Kommission nicht über Informationen zu den in den Mitgliedstaaten verwendeten Methoden und ist deshalb nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1787/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(12. Juli 1993)

(94/C 296/33)

Betrifft: Einleitung von Rotschlamm in den unterseeischen Gräben von Cassis (Frankreich)

Jedes Jahr werden 300 000 Tonnen von Rotschlamm aus dem Aluminiumwerk Péchiney ins Meer abgeleitet.

Auch wenn diese Ableitungen seit einigen Jahren mengenmäßig stark zurückgegangen sind, bleibt doch die Frage nach ihren Auswirkungen (Verschüttung, Trübung, Toxizität durch Schwermetalle ...).

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Ist die Fortsetzung dieser Ableitung nach ihrer Einschätzung mit der Fischereitätigkeit und dem Schutz des Mittelmeers vereinbar?
2. Welche Alternativen zur Ableitung ins Meer existieren derzeit weltweit? Sind diese Alternativen unter dem Blickwinkel der Gesundheit und des Umweltschutzes vorzuziehen?
3. Welche Techniken und Mittel der Ablagerung werden in anderen Staaten der Gemeinschaft, insbesondere in Italien und in Deutschland, angewandt?
4. Gibt es Möglichkeiten, diese Schlämme zu nutzen, und, falls ja, wofür könnten diese verwendet werden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1993)

1. Der bei der Verarbeitung von Bauxit anfallende Rotschlamm enthält normalerweise nur ungiftige natürliche Mineralien, von denen einige möglicherweise unter die Liste II der Richtlinie 76/464/EWG ⁽¹⁾ über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft fallen.

Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig, Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen festzulegen.

Vorbehaltlich der vorherigen Festlegung dieser Werte durch die zuständigen französischen Behörden ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Ableitungen das einschlägige Gemeinschaftsrecht verletzen.

Der Kommission liegen keine wissenschaftlichen Informationen vor, die nachweisen, daß die Ableitungen die Fischerei im Mittelmeer beeinträchtigen würden.

2. Die einzigen Alternativen zur Ableitung sind die Bodenlagerung oder die Silierung nach Trocknung und Verfestigung oder die Verarbeitung zu inerten Stoffen.

3. Der Kommission sind die verschiedenen Lagerungstechniken in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht bekannt. Die gebräuchlichsten Methoden sind die Lagerung in wasserdichten Silos und die Aufhaldung.

4. Da es sich um mineralischen Schlamm handelt, ist — soweit die Kommission unterrichtet ist — eine Verwertung nicht möglich.

(¹) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1797/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(20. Juli 1993)

(94/C 296/34)

Betrifft: Elternurlaub

Hat die Kommission die Absicht, die Richtlinie über den Elternurlaub, die jetzt schon seit zehn Jahren dem Rat vorliegt, wiederaufzugreifen und weiterzuentwickeln?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1283/93 des Herrn Abgeordneten Deprez ⁽¹⁾ erklärt wird, stützt sich der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen auf Artikel 100 des EG-Vertrags, wonach der Rat einstimmig die Verabschiedung einer Richtlinie beschließen muß. Von November 1983 bis Dezember 1985 wurde im Rat regelmäßig über diesen Vorschlag beraten. Dann wurden die Beratungen unterbrochen, da die für den Erlass der Richtlinie notwendige Unterstützung nicht zustande kam.

Unter der belgischen Präsidentschaft wurden die Beratungen im Rat über diesen Vorschlag wiederaufgenommen, und am 23. November gelangte der Rat (Soziale Angelegenheiten) beinahe zu einer Einigung. Allerdings wurde die

erforderliche Einstimmigkeit wieder nicht erreicht. Die Kommission hofft, daß in dieser Frage unter der bevorstehenden griechischen Präsidentschaft ein zufriedenstellender Abschluß erreicht werden kann.

(¹) ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1866/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/35)

Betrifft: Die Käsereibetriebe in Thrakien

In Thrakien und überhaupt in Griechenland bestehen zahlreiche Käsereibetriebe, doch da es an Rohprodukten wie frischer Ziegen- und Schafsmilch mangelt, lohnt der Aufbau neuer Betriebe nicht. Könnte die Kommission sich dafür einsetzen, daß die Modernisierung der existenzhaltenden in Thrakien tätigen traditionellen Käsereien sichergestellt wird?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(20. Dezember 1993)

Die Gemeinschaft kann Beihilfen zur Modernisierung der traditionellen Käsereien in Griechenland gewähren. Grundlage ist die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 (¹) des Rates über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, in der Investitionsbeihilfen für den Agrarnahrungsmittelsektor vorgesehen sind.

Zu den Voraussetzungen, die diese Investitionen erfüllen müssen, gehören insbesondere die mit der Entscheidung 90/342/EWG (²) der Kommission festgelegten Auswahlkriterien.

Nach den Bestimmungen der obengenannten Verordnung erfolgt die Durchführung der Beihilferegulierung derzeit hauptsächlich auf einzelstaatlicher Ebene, d. h., die Zuständigkeit für die Prüfung der einzelnen Dossiers liegt bei dem betreffenden Mitgliedstaat.

Allerdings fordert die Kommission systematisch Auskünfte über die Lage in den Regionen an, für die ein Mitgliedstaat Investitionen vorschlägt. Dies ermöglicht es ihr, sich einen Gesamtüberblick nach Sektoren und Regionen (einschließlich des Sektors „Milch- und Milcherzeugnisse“) zu verschaffen.

Die künftigen Anträge der griechischen Behörden auf Kofinanzierung von Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse werden anhand der Bestimmungen für

den neuen Strukturfonds-Programmzeitraum geprüft, der am 1. Januar 1994 beginnt.

(¹) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990.

(²) ABl. Nr. L 163 vom 7. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1884/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/36)

Betrifft: Effizienz der beruflichen Ausbildungsprogramme

In den griechischen Regionen Achaia, Kozani, Lavrio in Attika, Mantoudi in Evia und Siros wurden weitgehend mit Hilfe der Gemeinschaft besondere Programme zur beruflichen Ausbildung der Arbeitnehmer dieser Regionen durchgeführt.

Kann die Kommission mitteilen, ob statistische Zahlen betreffend die heutige finanzielle und die allgemeine soziale Lage der obengenannten Arbeitnehmer vorliegen, damit die Effizienz der beruflichen Ausbildungsprogramme, die in anderen ähnlichen Fällen durchgeführt werden, eingeschätzt werden kann?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(18. Oktober 1993)

Die in den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Regionen durchgeführten Berufsbildungsmaßnahmen werden vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen der operationellen Regionalprogramme in Anwendung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland (1989 bis 1993) unterstützt.

Es handelt sich hierbei um Programme zur beruflichen Wiedereingliederung bzw. zur Existenzgründung zugunsten von arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern.

Besonderes Interesse bekunden gemäß einer allerersten Bilanz die Arbeitnehmer in den erwähnten Regionen. So haben sich zum Beispiel in den Regionen Mantoudi und Achaia 2 404 bzw. 1 116 Personen an diesen Maßnahmen beteiligt.

Der Kommission liegen zur Zeit nicht sämtliche für eine umfassende Bewertung dieser Maßnahmen erforderlichen Angaben vor.

Nach Abschluß des derzeitigen GFK dürfte die Kommission über alle quantitativen Daten verfügen, um eine qualitative Bewertung dieser Programme insgesamt vorzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1897/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/37)

Betrifft: Förderung des Safranbaus

Die Safran-Erzeuger von Kosani sehen sich schwerwiegenden Problemen gegenüber. Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinschaft die Möglichkeit hat, die Safran-Erzeuger und ihre Genossenschaft bei der Förderung dieses „Wundermittels“ zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1993)

Der Anbau von Krokus zu industriellen Zwecken, das heißt für die Herstellung von Textilfarbstoffen, wird von der Gemeinschaft nicht durch Mittel zur Absatzförderung oder durch Beihilfen gefördert.

Obwohl die Kommission weiß, wie wichtig der außerordentlich arbeitsintensive Krokusanbau für einige Gebiete in Griechenland ist, glaubt sie doch, daß die Probleme dieses Sektors weniger mit der Erzeugung als vielmehr mit der Vermarktung auf der Ebene der Genossenschaften zusammenhängen.

Bei der Kommission ist eine Anfrage der Irish Cooperative Organisation Society Ltd. bezüglich der Kofinanzierung einer Studie gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88⁽¹⁾ über die wirtschaftliche Situation der Genossenschaften in Griechenland eingegangen. Wie bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1862/93 des Herrn Abgeordneten⁽²⁾ gesagt, wird die Kommission diese Studie aller Wahrscheinlichkeit nach genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 21. 12. 1988.⁽²⁾ ABl. Nr. C 268 vom 26. 9. 1994, S. 7.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1906/93**

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/38)

Betrifft: Förderung des Schienenverkehrs

Die Gemeinschaft hat sich für die Förderung des Schienenverkehrs ausgesprochen, um eine Verbesserung in den Bereichen Umweltschutz, Energieeinsparung, Bequemlichkeit und größere Sicherheit im Vergleich zum Straßenverkehr zu erreichen. Entscheidend für die Entwicklung des Schienenverkehrs ist die Modernisierung und Erneuerung des rollenden Materials, und konkret z. B. die Herstellung

neuer Intercity-Fernverbindungen und der Einsatz kleiner und flexibler Triebwagen für den S-Bahnverkehr oder Verbindungen zwischen Städten.

Welche Vorschläge gedenkt die Kommission zu unterbreiten, um eine stärkere Nutzung des Eisenbahnverkehrs in der Gemeinschaft zu fördern?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Der Herr Abgeordnete bemerkt zu Recht, daß sich die Kommission für die Förderung des Aufbaus eines leistungsfähigen Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ausgesprochen hat. Eine Aufstellung der Maßnahmen, die die Kommission im Eisenbahnbereich in Betracht zieht, befindet sich in Anhang III der Kommissionsmitteilung über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik⁽¹⁾. Ihre Unterstützung möchte die Kommission insbesondere geben: zum Bau und zur Modernisierung des Eisenbahnsystems, insbesondere bezüglich des Hochgeschwindigkeits- und des kombinierten Verkehrs; zur Liberalisierung des Zugangs zum Eisenbahnsystem, um neuen Marktteilnehmern mit einem erweiterten Leistungsangebot bessere Möglichkeiten zu bieten; zur Erforschung neuer Technologien, die im Signalwesen eingesetzt werden können, usw. Diese Maßnahmen sollen durch Vorschläge flankiert werden, die auf die Wahrung des hohen Sicherheitsstandards der Eisenbahnen abzielen und so flächendeckend sind, daß alle Teile der Gemeinschaft von diesen Aktionen profitieren.

⁽¹⁾ Dok. COM(92) 494 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1916/93**

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/39)

Betrifft: Zerstörung der Baumbestände in den Städten Griechenlands

Die Baumbestände (Pinien) vieler griechischer Städte — so z. B. auf dem Lykavettos in Athen und in Patras — erleiden Jahr für Jahr aufgrund des Raupenbefalls beträchtliche Schäden. Die Behörden verhalten sich gleichgültig. Nach Aussage von Fachleuten hätten diese Schäden an den Baumbeständen vermieden werden können, wenn die Bäume rechtzeitig mit den geeigneten Pflanzenschutzmitteln besprüht worden wären.

Kann die Kommission ihre Solidarität mit den Bürgern der griechischen Städte, die die städtischen Baumbestände retten wollen, bekunden und die griechischen Behörden auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solchen Schäden vorzubeugen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1993)

Angesichts der Tatsache, daß es für diesen Bereich keine einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gibt und die Unterhaltung und Pflege städtischer Baumbestände in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Gemeinden fallen, kann sich die Kommission nicht unmittelbar am Schutz der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Gebiete beteiligen.

Die Kommission weiß um den ökologischen und ästhetischen Wert von kleinen Bewaldungen und Baumbeständen in städtischen Gebieten. Sie spielen bei der Verbesserung der städtischen Umwelt, der die Kommission besondere Aufmerksamkeit widmet, eine wesentliche Rolle. In diesem Sinne hat die Kommission das griechische Landwirtschaftsministerium auf die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme hingewiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1917/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 296/40)

Betrifft: Durchführung der Asbestrichtlinien in Griechenland

Griechenland führt die gemeinschaftlichen Asbestrichtlinien und insbesondere die Richtlinie 83/477/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 91/382/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung sowie die Richtlinie 76/769/EWG⁽³⁾ in der durch die Richtlinie 91/157/EWG⁽⁴⁾ geänderten Fassung sowie schließlich die Richtlinie 90/394/EWG⁽⁵⁾ nicht durch. Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um Griechenland zur Einhaltung der Asbestrichtlinien zu bewegen, und wenn ja, welche Maßnahmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. November 1993)

Entsprechend ihren Verpflichtungen aus Artikel 155 des EG-Vertrags und um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen des Vertrags und die von den Institutionen hierzu getroffenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, hat die Kommission geprüft, ob die einschlägigen Bestimmungen der Asbestrichtlinien ordnungsgemäß in griechisches Recht umgesetzt worden sind.

Griechenland hat ordnungsgemäß umgesetzt:

- Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitskräfte vor den Gefahren der Asbestbelastung am Arbeitsplatz,
- Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, in der Fassung der Richtlinie der Kommission 91/659/EWG⁽¹⁾ (nicht 91/157/EWG, die sich auf Batterien bezieht).

Wie aus dem zehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts⁽²⁾ hervorgeht, hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland für die Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 90/394/EWG und 91/382/EWG eingeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1961/93

von Barry Desmond (PSE)

an die Kommission

(19. Juli 1993)

(94/C 296/41)

Betrifft: Entwicklung eines Hochgeschwindigkeits-Schiffes

Wie aus ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 711/92⁽¹⁾ von Enrique Sapena Granell hervorgeht, ist die Kommission über das derzeit in der Bucht von Kobe, Japan, durchgeführte F&E-Vorhaben gut informiert.

1. Kann die Kommission inzwischen über die Fortschritte des Vorhabens zur Entwicklung von Hochgeschwindigkeits-Navigationssystemen Genaueres berichten?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß
 - a) ein im eigentlichen Sinne integriertes Beförderungssystem, das Hochgeschwindigkeits-Schiffe einsetzt, für die europäischen Bürger und die europäische Industrie von großem Nutzen wäre;
 - b) die Förderung der Hochgeschwindigkeits-Schifffahrt zur Stärkung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Schiffbauindustrie beitragen würde, die kaum noch vorhanden ist;
 - c) die Gemeinschaft Initiativen entwickeln sollte, um der Schiffbauindustrie auf diesem Wege wieder auf die Beine zu helfen und dafür sorgen sollte, daß künftige lukrative Aufträge nicht allesamt an unsere internationale Konkurrenz verlorengehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 3. 12. 1992, S. 25.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**
(14. Dezember 1993)

Die Entwicklung eines „Hochgeschwindigkeits-Navigationssystems“ ist ein bedeutender Schritt hin zur Entwicklung eines effizienteren Verkehrssystems, das eine Beschleunigung der Güterströme ermöglicht. Ein solches Verkehrssystem, das die unterschiedlichen Verkehrsträger integriert, wäre für die Bürger und die Industrie in Europa von Nutzen. Der Aufbau eines Hochgeschwindigkeits-Schiffsverkehrs ist dabei nur ein Element dieses integrierten Systems, das sich vor allem für ganz bestimmte Märkte anbietet. Die Entwicklung anderer wichtiger Elemente, beispielsweise der Schnittstelle mit anderen Verkehrsträgern, neuer Terminaltechniken und der Erhöhung von Geschwindigkeit und Effizienz bereits bestehender Schiffstypen (insbesondere im Kurzstreckenseeverkehr) sollte auch nicht außer acht gelassen werden.

Der Ausbau des Hochgeschwindigkeits-Schiffsverkehrs ist zwar einer der Faktoren, die die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie in Europa mit verbessern könnte, doch reicht er allein nicht aus, um diesem Wirtschaftszweig neue Impulse zu geben. Vor diesem Hintergrund kann eine kohärente Politik im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration einen wichtigen Beitrag leisten zur Förderung der Technologie, der Organisation und des Know-hows, die die Forderungen der Industrie hinsichtlich einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf den globalen Verkehrsmärkten untermauern.

Der Kommissionsvorschlag für das 4. Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration ⁽¹⁾ wird geeignete Instrumente bieten, um die für die Flankierung einer Wettbewerbsstrategie in diesem Marktsektor erforderliche Innovation zu fördern — insbesondere in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnologien, industrielle Technologien, Energie und Forschung im Hinblick auf eine gesamteuropäische Verkehrspolitik.

Um die Inhalte der einzelnen Vorschläge für das 4. Rahmenprogramm und die damit zusammenhängenden Maßnahmen möglichst gut ausarbeiten zu können, fand in Brüssel am 18. und 19. Oktober 1993 ein Seminar zum Thema F&E im Bereich des Schiffsverkehrs statt. Eines der Themen war die Funktion, die Hochgeschwindigkeitsysteme für den Seeverkehr und die Häfen sowie für die Binnenschifffahrt im Rahmen multimodaler Verkehrssysteme — insbesondere der transeuropäischen Netze — spielen könnten.

Die Kommission hat außerdem eine Studie über die Forschungs- und Entwicklungserfordernisse im Bereich von Hochgeschwindigkeits-Schiffsverkehrssystemen für Passagiere und Fracht eingeleitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 276 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1963/93
von Ernest Glinne (PSE)
an die Kommission
(19. Juli 1993)
(94/C 296/42)

Betrifft: Haltung der Gemeinschaft gegenüber der Diktatur auf Haiti

Die Paritätische Versammlung AKP/EWG hat auf ihrer letzten Tagung sechs Grundsätze aufgestellt, die gemäß dem in Februar 1993 von Präsident Aristide und Parlamentariern abgeschlossenen Washingtoner Abkommensprotokoll zum Wohle Haitis als Grundlage für Verhandlungen dienen sollen.

Vor Ort aber verstärken die Zinglandos, die Nachfolger der Tontonmakuten, ungestraft ihre Mißhandlungen. Die regulären Truppen (7 000 kreolischsprachige Soldaten) und ein Großteil der Polizei stehen dabei nicht zurück. Haiti ist eine Hölle, in der ständig Blut vergossen wird. Schon der bloße Besitz eines Bildes von Präsident Aristide oder eine vernehmbare Anspielung auf den am 16. Dezember 1990 demokratisch gewählten und am 30. September 1991 von den Militärs abgesetzten und ausgewiesenen Staatschef „rechtfertigen“ Hinrichtungen, Folter, Vergewaltigungen und Verschleppungen.

Durch das gegen Ein- und Ausfahren verhängte Embargo haben sich die Preise für Grundnahrungsmittel verdreifacht. Auch die Zahl der Haitianer, die das Land verlassen, nimmt weiter zu, wobei diejenigen, die nach Florida wollen, aufgrund der Verbote der US-Marine dort meist gar nicht hingelangen.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang und angesichts der Notwendigkeit, auf Haiti echte demokratische Wahlen durchzuführen und die Einhaltung der demokratischen Werte durchzusetzen, Angaben zur Haltung der Paritätischen Versammlung machen?

Ist es nicht zwingend erforderlich, jede Beteiligung des derzeitigen Regimes auf Haiti am Lomé-IV-Abkommen auf der Grundlage der Menschenrechtsbestimmungen dieses Abkommens auszusetzen und bis auf weiteres nur über Nichtregierungsorganisationen einzugreifen, die sich für die mittellose Bevölkerung einsetzen?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(30. November 1993)

Was die Abhaltung demokratischer Wahlen und die Wahrung der demokratischen Werte angeht, so erinnert die Kommission an die zahlreichen Stellungnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Krise in Haiti. Die Ergebnisse der paritätischen Versammlung, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, entsprechen der politischen Linie, die die Kommission seit dem Staatsstreich verfolgt, und zwar:

- außer der Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung, wobei die Wiedereinsetzung des Präsidenten Aristide (dem Symbol des Freiheitskampfes des haitianischen Volkes) unumgänglich ist, gibt es keine gültige Lösung;
- alle Schritte, die die beiden Parteien veranlassen, in Verhandlungen einzutreten und den Dialog aufzunehmen, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, müssen verfolgt und unterstützt werden, so auch die Verstärkung des Drucks; Ziel muß es sein, eine Regierung der nationalen Übereinstimmung mit einem von Präsident Aristide gewählten Premierminister einzusetzen.

Was die Aussetzung der Zusammenarbeit mit Haiti im Rahmen des Abkommens von Lomé betrifft, so bekräftigte der Rat für allgemeine Angelegenheiten bereits im Dezember 1991 — einige Monate nach dem Staatsstreich — den Wunsch der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, zur Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Haiti beizutragen, und ersuchte die Kommission, ihm einen Vorschlag über die Kündigung des Abkommens von Lomé in bezug auf Haiti zur Genehmigung vorzulegen. Schon im Januar 1992 unterstrich die Kommission die schwerwiegenden Folgen einer solchen Maßnahme sowohl in rechtlicher Hinsicht (überaus schwieriges Verfahren zur Anwendung des Grundsatzes der Parallelität) als auch in politischer Hinsicht (äußerst schwerwiegende Maßnahme, die einen wichtigen Präzedenzfall darstellen würde) sowie die geringfügigeren wirtschaftlichen Folgen (bei denen es sich lediglich um die Entziehung des Präferenzsystems handeln würde). Im übrigen hat Präsident Aristide auf der paritätischen Versammlung von Santo Domingo am 19. Februar 1992 darum gebeten, Haiti aus dem Abkommen von Lomé nicht auszuschließen.

Am 2. Oktober 1991 beschlossen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, ihre Wirtschaftshilfe an Haiti auszusetzen; dagegen wurde die humanitäre Hilfe fortgesetzt, und für die anderen Hilfen mit unmittelbaren Auswirkungen für die Bevölkerung wurde ein flexibles Vorgehen beschlossen. Seither wurden in Zusammenarbeit mit europäischen NRO oder internationalen Organisationen (beispielsweise FAO) verschiedene Nahrungsmittelhilfeaktionen (Lebensmittel oder Saatgut) durchgeführt. Auch Soforthilfeprogramme wurden aufgestellt, vor allem für die Lieferung von Arzneimitteln und im Zusammenhang mit dem AIDS-Problem. Zur Zeit laufen dezentrale Kooperationsaktionen sowie Kofinanzierungsaktionen mit verschiedenen NRO in unterschiedlichen Bereichen. Seit dem Staatsstreich wären hier nachstehende Aktionen als Beispiel zu nennen:

- Bereich Menschenrechte und Demokratie: 715 000 ECU;
- Nahrungsmittelhilfe: 12 510 000 ECU;
- Soforthilfe: 2 300 000 ECU.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2037/93

von Laura González Álvarez (GUE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 296/43)

Betrifft: Einfuhr von Zement nach Spanien und Antidumping-Verfahren

Im Januar 1992 reichte der spanische Verband der Zementhersteller, Oficemen, bei der Kommission eine Klage ein, in der angeführt wurde, daß bei der Einfuhr bestimmter Arten von Zement aus der Türkei sowie aus Rumänien und Tunesien nach Spanien Dumpingpraktiken angewandt würden, durch die diesem Industriesektor beträchtlicher Schaden zugefügt werde.

Die Kommission stellte fest, daß ausreichende Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Antidumping-Verfahrens zu rechtfertigen, und leitete am 22. April 1992 ein Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit ein.

Vor diesem Hintergrund eines mutmaßlichen unlauteren Wettbewerbs könnte die geplante Niederlassung eines Unternehmens für die Einfuhr und den Vertrieb von Zement im Hafen von Gijón (Asturien) den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze in einer Region bedeuten, die von einer gravierenden Rezession (Kohlebergbau, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau usw.) betroffen ist.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, in welcher Phase sich das am 22. April 1992 eingeleitete Antidumping-Verfahren befindet?

Kann die Kommission die Gewähr dafür bieten, daß der von in Spanien ansässigen Unternehmen aus Drittländern eingeführte Zement den gleichen Qualitätskontrollen unterzogen wird wie der in den Ländern der Gemeinschaft hergestellte Zement?

Kann die Kommission darüber Auskunft geben, ob die Richtlinie 89/106/EWG ⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in Spanien vorschriftsmäßig angewendet wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Die Kommission wird ihre Untersuchung in diesem Verfahren in allernächster Zeit abschließen und dann, je nach den Ergebnissen der Untersuchung, die Mitgliedstaaten umgehend zu einem Vorschlag für eine geeignete Maßnahme anhören.

Da es noch keine europäischen Normen gibt, muß der Zement, der in einem Mitgliedstaat eingeführt wird, den Normen dieses Mitgliedstaats entsprechen. Die Anerkennung des Zements obliegt den nationalen Behörden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats und nicht der

Kommission. Der Kommission ist nicht bekannt, daß unterschiedliche Qualitätskontrollen für in der Gemeinschaft hergestellten Zement und für aus Drittländern eingeführten Zement gelten.

Die Richtlinie 89/106/EWG über Baustoffe wurde von Spanien mit dem Real Decreto 1630/1992 vom 29. Dezember 1992 umgesetzt (das im *Boletín Oficial de l'Estado* vom 9. Februar 1993 veröffentlicht wurde). Die Kommission hat im Augenblick keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß die Richtlinie in Spanien nicht ordnungsgemäß angewendet wird, zumal die rechtliche Analyse dieser Umsetzung nicht abgeschlossen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2111/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Juli 1993)

(94/C 296/44)

Betrifft: Gefährdung des Krankenhauses von Patras durch Clophen

Im Keller des Krankenhauses „Agios Andreas“ von Patras werden große Mengen Clophen gelagert, und aufgrund eines möglichen Austritts besteht eine konkrete Gefahr für die dort beschäftigten Personen sowie für die Patienten. Dieses giftige Material, das bei Menschen Krebs erzeugt, wird für die Kühlung der zwei großen Transformatoren im Krankenhaus verwendet. Beabsichtigt die Kommission, die griechischen Behörden aufzufordern, das Clophen in speziell dafür eingerichteten und weit von bewohnten Gebieten entfernten Räumen zu zerstören?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(7. Dezember 1993)

Wenn sich die vom Herrn Abgeordneten erwähnten großen Mengen Clophen in den besagten Transformatoren befinden und wenn sich diese Transformatoren in Betrieb befinden, gibt es für die Kommission keine Interventionsmöglichkeit, da die Verwendung von polychlorierten Biphenylen (PCB) bis zur endgültigen Stilllegung der elektrischen Transformatoren nach dem Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.

Wenn sich dagegen das Clophen außerhalb der elektrischen Transformatoren befindet, z. B. in Fässern, dann ist Artikel 3 der Richtlinie 76/403/EWG ⁽¹⁾ anzuwenden. Nach diesem Artikel treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur obligatorischen Beseitigung von gebrauchtem oder in nicht mehr benutzten Gegenständen oder Geräten enthaltenem PCB.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2136/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Juli 1993)

(94/C 296/45)

Betrifft: Renationalisierung der Agrarpolitik und Anreize für landwirtschaftliche Berufe

Kann die Kommission uns mitteilen, ob sie die schrittweise Renationalisierung der Agrarpolitik befürwortet und ob sie es als zweckmäßig ansieht, stärkere Anreize für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Betätigung und die Aufgabe großer landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinschaft zu schaffen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(13. Oktober 1993)

Die Kommission hält sich an die Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik, namentlich was die Erhaltung des Gemeinsamen Marktes im Agrarbereich anlangt.

Wie die Kommission bei der Vorlage ihrer Reformvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik ⁽¹⁾ erklärt hat, ist es für sie eine Notwendigkeit, daß eine ausreichende Zahl von Landwirten für die Landwirtschaft erhalten bleibt. Diese Erklärung fand im „Grünbuch“ und in der Mitteilung über die Zukunft des ländlichen Raums ihre Bestätigung.

⁽¹⁾ Dok. KOM(91) 100 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2140/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Juli 1993)

(94/C 296/46)

Betrifft: Infrastruktur für Behinderte

Angesichts der Tatsache, daß Behinderte — insbesondere im Kindesalter — unbedingt von Spezialisten betreut werden müssen und daß bislang nur unzulängliche Infrastrukturen für die rechtzeitige Diagnosestellung und für Behandlung dieser Menschen vorhanden sind, wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie eine Initiative für eine Gemeinschaftsregelung zu ergreifen gedenkt, die die Einrichtung der betreffenden Infrastrukturen vorsieht.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. November 1993)

Unter Berücksichtigung ihrer beschränkten rechtlichen Kompetenzen fördert die Kommission im Rahmen des Programms Helios II unter anderem Maßnahmen zur Prävention, Frühhilfe und Hausbehandlung Behinderter durch Austausch- und Aufklärungsaktivitäten.

Zu den Schwerpunktthemen für die Aktivitäten des Programms Helios II „Diagnose und Behandlung“, sind „koordinierte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Behinderten in seinem normalen Lebensmilieu“ und „Behandlungsstätten“ vorgesehen.

Zu allen auf diesem Gebiet gestarteten Maßnahmen und Initiativen wird zuvor die Stellungnahme der drei beratenden Gremien eingeholt, insbesondere des Europäischen Behindertenforums, in dem die europäischen Nichtregierungsorganisationen RI-ECA und Mobility International besonders kompetent sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2217/93

von António Capucho (ELDR) und Jan Bertens (ELDR)
an die Kommission

(29. Juli 1993)

(94/C 296/47)

Betrifft: Nahost-Friedensverhandlungen

Welche Schritte wird die Kommission nach dem Abbruch der Nahost-Friedensverhandlungen und in Anbetracht der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Einleitung der Verhandlungen über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit ergreifen, um auf die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen hinzuwirken?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(15. November 1993)

Nach der Unterbrechung der Nahost-Friedensverhandlungen im Frühjahr 1993, auf die die Herren Abgeordneten Bezug nehmen, hat die Kommission ihre Unterstützung bei den Bemühungen angeboten, die Gespräche wieder in Gang zu bringen. Sie forderte die Parteien auf, eine Lösung für die Probleme zu suchen, die sich aus der Ausweisung von mehr als 400 Palästinensern durch Israel ergeben hatten, und sich aktiv an der neunten Runde bilateraler Verhandlungen zu beteiligen. Die Kommission nahm an der Reise der Troika in den Nahen Osten vom 30. März bis 2. April teil und übermittelte diese Botschaft allen betroffenen Parteien in der Region.

Sie nutzte die Zeit, um ihre in der multilateralen Arbeitsgruppe für regionale Wirtschaftsentwicklung bereits früher vorgelegten Vorschläge zu präzisieren und neue Vorschläge vorzubereiten; dabei geht es um Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, unter Beteiligung Spaniens, um Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Frankreich, das hier die Rolle des Koordinators übernimmt, um eine Verkehrswegeberhebung sowie um die Verbindung der Stromnetze.

Gemeinsam mit dem dänischen Vorsitz besuchten Vertreter der Kommission die Region, um zu erfahren, wie die Parteien dort die Vorschläge der Kommission aufnehmen. Diese Mission erwies sich als sehr nützlich für die Vorbereitung eines erfolgreichen Treffens der Arbeitsgruppe für regionale Wirtschaftsentwicklung am 4. und 5. Mai 1993 in Rom.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2220/93

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(29. Juli 1993)

(94/C 296/48)

Betrifft: Zahlung einer Invaliditätsrente an Frauen

Welchen Standpunkt vertritt die Gemeinschaft derzeit hinsichtlich der Zahlung einer Invaliditätsrente an Frauen unter 65 Jahren? Trifft es zu, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs gegen einen diesbezüglichen Beschluß der Minister für Soziale Angelegenheiten geklagt hat?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Der Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 30. März 1993 auf vom „House of Lords“ in der Rechtssache 328/91 gestellte Vorabfragen für Recht erklärt, daß den Frauen, die das normale Rentenalter (60 Jahre) überschritten haben, ein Einzelanspruch auf Invaliditätsleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern im Vereinigten Königreich zusteht, nämlich bis zum Alter von 65 Jahren.

Aufgrund dieser Entscheidung des Gerichtshofes hat die Kommission die britischen Behörden schriftlich auf die Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/7/EWG über die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung und besonders Artikel 7 Absatz 1a hingewiesen, wie er vom Gerichtshof in der genannten Entscheidung ausgelegt worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2257/93von **Giuseppe Mottola (PPE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/49)

Betrifft: Beschluß des Regionalrats von Kampanien Nr. 5470 vom 27. Oktober 1992

Der Regionalrat von Kampanien hat sich mit Beschluß Nr. 5470 vom 27. Oktober 1992 für Initiativen im Bereich Industrie und Handwerk im Rahmen des fondsübergreifenden operationellen Programms ausgesprochen, um die sozio-ökonomische Entwicklung der zwei wichtigen Bezirke Pompei (NA) und Marcianise (CE) zu fördern, wobei 50 % der Kosten im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾ — von der Gemeinschaft getragen werden.

Gefördert werden:

- CIAAR — Pompei — Ausstellungs- und Dienstleistungszentrum im Bereich des Kunsthandwerks unter Leitung einer aus Berufsverbänden und Unternehmen bestehenden Vereinigung;
 - TARI — Marcianise — Goldschmiedezentrum — gemeinsame Dienstleistungsbetriebe in einem Mehrzweck-Komplex unter Leitung einer aus 180 Betrieben bestehenden Vereinigung.
1. Kann die Kommission nähere Angaben zum derzeitigen Stand dieser Vorhaben machen?
 2. Kann die Kommission die 50 %ige Mitfinanzierung der Gemeinschaft garantieren, da die Unternehmen in dem Fall, daß die Region Kampanien oder der italienische Staat nicht für die anderen 50 % aufkommen sollte, durch die entsprechenden Berufsverbände des Kunsthandwerks selbst für die Deckung der Kosten sorgen werden?
 3. Kann die Kommission, falls die andere Hälfte der Finanzierung nicht übernommen wird, dieses Projekt in die Reihe derjenigen Initiativen aufnehmen, die nach der Reform der Strukturfonds im Rahmen des Programms 1994—1999 finanziert werden sollen, sofern die Programme mit den Zielen und den Modalitäten der Strukturfonds übereinstimmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Im Rahmen des Operationellen Programms Kampanien hat die Region Unterlagen für das Projekt Tari-Marcianise vorgelegt. Die Kommission prüft derzeit die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang spricht nichts dagegen, daß die nationale Gegenleistung für die EFRE-Beteiligung mangels

öffentlicher Aufwendungen der Region oder der Zentralregierung von privaten Investoren erbracht wird.

Ein ähnliches Dossier für das Projekt CIAAR-Pompei, das auf regionaler Ebene noch geprüft wird, liegt der Kommission nicht vor.

Sollten diese Vorhaben vor Ablauf der derzeitigen Programmplanungsphase (bis Ende Dezember 1993) nicht abschließend bewertet worden sein, so könnten sie auch im nächsten Programmplanungszeitraum geprüft werden, sofern die zuständigen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2258/93von **Christine Oddy (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/50)

Betrifft: Zugang des Bürgerbeauftragten der Gemeinschaft zu Gemeinschaftsdokumenten

Kann die Kommission jüngste Presseberichte bestätigen, wonach der gemäß den Bestimmungen des Vertrages von Maastricht einzusetzende Bürgerbeauftragte der Gemeinschaft keinen Zugang zu Gemeinschaftsdokumenten haben wird?

Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um sicherzustellen, daß diese Dokumente dem/der Bürgerbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, sobald dieses Amt besetzt ist?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(12. Januar 1994)

Auf der interinstitutionellen Konferenz vom 25. Oktober 1993 haben das Parlament, der Rat und die Kommission eine Vereinbarung über die Stellung des Bürgerbeauftragten geschlossen, derzufolge dieser unter angemessenen Bedingungen Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaft erhält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2266/93von **David Bowe (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/51)

Betrifft: Interventionssystem

Läßt die Kommission den Kauf von Rindfleisch für die Einlagerung als Interventionsbestände zu?

Warum genehmigt die Kommission dies, falls nicht in ganz Europa allgemein so verfahren wird, nur in bestimmten Ländern?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(17. Dezember 1993)

Nach dem Gemeinschaftsrecht dürfen im Rahmen der öffentlichen Intervention nur Schlachtkörper ausgewachsener Rinder angekauft werden, und zwar entweder unkastrierte männliche Jungrinder von weniger als zwei Jahren (Jungbullen) oder aber kastrierte männliche Rinder (Jungochsen).

Auf regionaler Ebene beschränkt sich der Ankauf jedoch zumeist auf eine dieser beiden Kategorien, nämlich auf diejenige, welche in der betreffenden Region zum überwiegenden Teil erzeugt wird. Denn die Marktrücknahme eines Teils der Erzeugung der überwiegenden Kategorie wirkt sich nämlich vorteilhaft für den gesamten Rindfleischmarkt dieser Region aus. Im übrigen sieht sich die Kommission im Zuge der in der Grundverordnung des Sektors vorgesehenen Drosselung der Interventionskäufe (Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽¹⁾) außerstande, die Regelung auf weitere Kategorien auszuweiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2308/93
von Karl von Wogau (PPE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 296/52)

Betrifft: Durchführung der Bananenmarktverordnung vom 13. Februar 1992

1. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang die bestehenden Handelsströme durch die Bananenmarktverordnung verändert werden und wie die bisher beteiligten Unternehmen durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden oder gar vom Markt ausgeschlossen werden?
2. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang insbesondere die Marktbeteiligten betroffen werden, die bisher in der Gemeinschaft Bananen aus Süd- und Mittelamerika vermarktet haben?
3. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang gerade die kleineren und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft durch diese Bananenmarktverordnung betroffen sind?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(30. November 1993)

Die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ermöglicht den Marktbeteiligten ausgehend von ihrem Handelsvolumen in einem bestimmten Bezugszeitraum den Zugang zu dem Zollkontingent. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß Marktbeteiligte vom Markt ausgeschlossen werden oder daß Unternehmen in ihrer Existenz gefährdet sind.

Die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen dient der Verwirklichung des freien Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen. Dies wird wahrscheinlich zu einigen Veränderungen der Handelsströme führen, weil beispielsweise in bestimmten Mitgliedstaaten nationale Beschränkungen aufgehoben wurden, was bedeutet, daß zuvor ausgeschlossene Marktbeteiligte nunmehr Zugang zu diesen Märkten haben. Gleichzeitig können Bananen eines bestimmten Ursprungs, die bisher nur in einem Mitgliedstaat abgesetzt wurden, künftig wahrscheinlich auf breiterer Basis vermarktet werden. Die Beteiligten des Bananensektors reagieren bereits auf die neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die ihnen der Handel in einem gemeinsamen Markt bietet. Da die neuen Vorschriften jedoch erst seit dem 1. Juli gelten, ist es noch nicht möglich, Aussagen über das Ausmaß der Veränderung der Handelsströme zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2312/93
von Gianfranco Amendola (V)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 296/53)

Betrifft: Nichterfüllung der sogenannten „Seveso-Richtlinie“ durch den italienischen Staat

1. Laut Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 82/501/EWG ⁽¹⁾ führen die zuständigen Behörden im Rahmen der einzelstaatlichen Regelungen je nach Art der betroffenen Tätigkeit Inspektionen oder andere Kontrollmaßnahmen durch.
2. Das Urteil des Amtsrichters von Genua Nr. 1392 vom 19. April 1993 bestätigt, daß die Verordnung des Staatspräsidenten Nr. 175/88 ⁽²⁾ zur Umsetzung der Richtlinie 82/501/EWG in Italien keine wirksamen Kontrollinstrumente bzw. Sanktionen enthält.
3. Aus dem obenerwähnten Urteil geht laut Erklärung des Beamten des italienischen Umweltministeriums hervor, daß Ende 1991 noch keine einzige der 220 Mitteilungen (für 400 Anlagen) abschließend bearbeitet worden ist und die Bearbeitung dieser Mitteilungen bei unverändertem Personalbestand im Ministerium weitere 20 Jahre in Anspruch nehmen würde, wenn man von 20 abgeschlossenen Verfahren jährlich ausgeht.
4. Im obenerwähnten Urteil ist auch nachzulesen, daß das Ministerium als für die Kontrolle und damit auch

Anzeigerstattung zuständiges Organ den Gerichtsbehörden unterlassene Mitteilungen erst im Jahr 2009 anzeigen könnte, das heißt 12 Jahre, nachdem der Verstoß begangen worden ist, wobei die Firmen in der Zwischenzeit alle drei Jahre ihre aktualisierten Mitteilungen übermittelt haben würden, deren Überprüfung erst recht in Frage steht.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichterfüllung der Richtlinie 82/501/EWG einzuleiten?

(¹) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(²) Italienisches Amtsblatt Nr. 127 vom 1. 6. 1988.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1994)

Die Kommission wird sich wegen der vom Herrn Abgeordneten dargestellten Tatsachen an die italienischen Behörden wenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2049/93

von André Sainjon (ARE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 296/54)

Betrifft: Neuverhandlungen über das Abkommen betreffend Einfuhren von japanischen Kraftfahrzeugen nach Europa

Die Neuverhandlungen über das Abkommen, das vor zwei Monaten zwischen den europäischen Vertretern und denen des MITI unterzeichnet wurde, stützte sich auf einen Rückgang von 6,5 % gegenüber dem Jahr 1992.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Nachfrage während des gesamten Jahres 1993 um 10 bis 12 % zurückgehen wird, leider müssen diese Zahlen angesichts des Ausmaßes der Rezession nach oben revidiert werden.

Herr Bangemann hat vor dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik behauptet, daß Neuverhandlungen im Juni 1993 stattfinden müßten. Nun aber betrachtet Herr Noburu Hatakeyama diese Zugeständnisse als „weitgehend ausreichend“ und meint, daß es verfrüht wäre, die Aktualisierung eines vor gerade erst zwei Monaten unterzeichneten Abkommens zu verlangen.

Beabsichtigt die Kommission, größte Entschlossenheit an den Tag zu legen? Ist sie bereit, dieses Abkommen für hinfällig zu erklären und tarifäre Kontingente für Kraftfahrzeuge einzuführen, die direkt aus Japan kommen? Ist sie schließlich bereit, das Problem der Transplants zu berücksichtigen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2205/93

von Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission

(29. Juli 1993)

(94/C 296/55)

Betrifft: Überschreitung der Verkaufsquoten für japanische Autos auf dem europäischen Markt

Beabsichtigt die Kommission, mit den japanischen Behörden die vor einigen Monaten getroffenen Vereinbarungen über die Quote der in Japan produzierten und auf dem europäischen Markt angebotenen Fahrzeuge angesichts der Tatsache neu auszuhandeln, daß diese Quote bereits überschritten wurde, was möglicherweise Konsequenzen für die europäischen Automobilhersteller hat, die sich in einem schwierigen Umstrukturierungsprozeß befinden, der einige Zeit in Anspruch nehmen wird und erhebliche Investitionen verschlingt? Dieser Prozeß würde sowohl durch eventuelle Verzögerungen bei der Revision der übereilt ausgehandelten Vereinbarungen als auch durch neue Abkommen beeinträchtigt, die nicht auf realistischen Voraussetzungen beruhen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2236/93

von Mauro Chiabrande (PPE), Rinaldo Bontempi (PSE)
und Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission

(30. Juli 1993)

(94/C 296/56)

Betrifft: Einfuhr japanischer Autos

Die Kommission hat sich in den vergangenen Monaten auf eine Vereinbarung über die Einfuhr japanischer Autos nach Europa verständigt.

Diese Vereinbarung beruhte auf der Annahme, daß der Absatz dieser Autos in der Gemeinschaft im Jahr 1993 um 5 % unter dem der Vorjahre liegen würde.

Die Kommission scheint jedoch auch die Verpflichtung eingegangen zu sein, diese Vereinbarung neu auszuhandeln, falls der Absatzrückgang sich als größer erweist als vorgesehen.

Nach den derzeit vorliegenden Zahlen scheint sich der Rückgang 1993 sogar auf 20 % zu belaufen, weshalb die Kommission, will sie die eingegangenen Verpflichtungen einhalten, die Vereinbarung wohl neu aushandeln muß.

In jedem Fall erscheint jedoch eine Initiative dringend erforderlich, da die europäischen Automobilhersteller sich augenblicklich in einem schwierigen Umstrukturierungsprozeß befinden, der Zeit und Investitionen erfordert und durch eine überstürzte und unrealistische Marktpolitik beeinträchtigt und in Frage gestellt werden könnte.

Kann sich die Kommission dieser Auffassung anschließen, und welche Initiativen gedenkt sie diesbezüglich zu ergreifen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2318/93von **Carlos Robles Piquer (PPE)**an die **Kommission**

(1. September 1993)

(94/C 296/57)

Betrifft: Europäische Automobilindustrie

Die Prognosen des Europäischen Verbandes der Automobilhersteller (ACEA) für 1993 sind pessimistisch; der Verband rechnet in diesem Jahr mit Absatzverlusten von etwa 13,5%. Einige branchenführende Unternehmen wie Ford gehen von einem Verlust von etwa 16% aus. Die Automobilhersteller rechnen außerdem damit, daß der Absatz japanischer Wagen in der Gemeinschaft 1993 aufgrund der kürzlichen Vereinbarung zwischen der Kommission und dem japanischen Ministerium für internationalen Handel und Industrie um 13 bis 14% zunehmen wird.

Ist die Kommission entschlossen, Maßnahmen zu treffen, um diesen bedauerlichen Zustand zu ändern, damit wir nicht stillschweigend zusehen müssen, wie japanische Roboter in Europa aus Japan und anderen Schwellenländern importierte Fahrzeugteile zusammensetzen?

Glaubt die Kommission, daß die europäischen Hersteller mit Maßnahmen wie die, die Herrn López Arriortúa bekannt machten, der Realität gerecht werden?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission schließlich im Zusammenhang mit der Einfuhr japanischer Wagen zu ergreifen, um ihre Politik rechtzeitig den Auswirkungen der Krise anzupassen, und welchen Zeitplan sieht sie dafür vor?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**auf die schriftlichen Anfragen E-2049/93, E-2205/93,
E-2236/93 und E-2318/93

(19. Januar 1994)

1. Gemäß dem am 31. Juli 1991 zwischen der Gemeinschaft und Japan geschlossenen Abkommen über den Kraftfahrzeugsektor muß Japan seine Kraftfahrzeugausfuhren in die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1999 einschränken.

Zu diesem Zweck finden regelmäßige Treffen zwischen der Kommission und dem japanischen Ministerium für Industrie und Außenhandel (MITI) statt, um die aktuelle Marktlage zu bewerten und etwaige Probleme im Zusammenhang mit den japanischen Ausfuhren zu vermeiden.

2. Auf der Grundlage dieses Abkommens haben im März und im April letzten Jahres Beratungen stattgefunden, die dazu führten, daß die japanischen Ausfuhren von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen unverzüglich und spürbar gedrosselt wurden.

Darüber hinaus fanden entsprechend den Vereinbarungen mit der japanischen Regierung im Juli und September letzten

Jahres neue Gespräche zur Anpassung der Ausführpläne an den starken Rückgang der Automobilnachfrage in der Gemeinschaft statt. Insgesamt dürften sich die japanischen Kraftfahrzeugausfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1993 auf 980 000 Einheiten belaufen (was im Vergleich zu 1992 einem Rückgang von 18,5% entspricht), während die Gesamtnachfrage um 15,9% auf etwa 11,73 Millionen Einheiten zurückging.

Angesichts dieser seit April 1993 deutlich stärkeren Ausfuhrbeschränkungen können die Abgeordneten versichert sein, daß rechtzeitig die nötigen Anpassungsmaßnahmen zur Verringerung des Wettbewerbsdrucks auf einem äußerst schwierigen Markt unternommen worden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2356/93von **Gepa Maibaum (PSE)**an die **Kommission**

(1. September 1993)

(94/C 296/58)

Betrifft: Erhaltung des architektonischen Erbes: Berg Athos

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Pilotvorhabens zur Erhaltung von Baudenkmalern⁽¹⁾ wurde 1993 unter anderem der Garten der Klöster St. Simon und St. Peter auf dem Berg Athos gefördert.

Der Berg Athos wird neben der Akropolis, Chiado und Coimbra aber seit Jahren noch gesondert als europäisches Baudenkmal von besonderer Bedeutung gefördert.

1. Wie hoch ist die Förderung, die der Restaurierung des Berg Athos aus EG-Mitteln seit Jahren insgesamt zugeflossen ist? (Aufschlüsselung nach Jahren)
2. Wie hoch ist die Fördersumme im Jahre 1993? (Aufschlüsselung nach verschiedenen Fördertöpfen)
3. Warum wurde Berg Athos im Rahmen des Pilotvorhabens, das bei 58 ausgewählten Projekten über eine Fördersumme von nur 3 165 Millionen ECU verfügt, noch zusätzlich gefördert, obwohl schon anderweitig EG-Fördermittel geflossen sind?
4. Liegt der Kommission ein Evaluierungsbericht über die eingesetzten EG-Mittel zur Restaurierung des Berg Athos vor?

(¹) ABl. Nr. C 261 vom 10. 10. 1992, S. 11.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1993)

Der KEDAK (für die Erhaltung der Baudenkmalern auf dem Berg Athos zuständige griechische Dienststelle im Ministerium für Makedonien) sind bisher Fördermittel der Gemeinschaft in Höhe von 1,12 Millionen ECU zugeflossen.

Diese wurden wie folgt zugeteilt:

- 1987: 70 000 ECU;
- 1989: 100 000 ECU;
- 1990: 300 000 ECU;
- 1991: 350 000 ECU;
- 1992: 300 000 ECU.

1993 wurden von der Kommission im Rahmen beispielhafter Aktionen der kulturellen Aktion (Haushaltslinie B3-2000) 300 000 ECU bewilligt.

Diese Mittel sind jedoch ausschließlich für die Erhaltung der Gebäude der historischen Kloster auf dem Berg Athos bestimmt und werden keinesfalls für die Erhaltung historischer Gärten gewährt.

Die Kommission fördert allerdings darüber hinaus im Rahmen des Jahresprogramms zur Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmalern auch Vorhaben, die aufgrund der historischen und kulturellen Qualität des Objekts sowie der technischen Qualität der Restaurierungs- bzw. Erhaltungsmethode beispielhaft sind und die auf der Grundlage dieser Kriterien von einer Jury von zwölf Sachverständigen von internationalem Ruf ausgewählt werden. Im Rahmen des diesjährigen Themas „Erhaltung historischer Gärten“ (die auch die Wiederherstellung der Bepflanzung und der Bauwerke der Gärten einschließt) wird das Vorhaben „Historische Gärten des Klosters Simonos Petra“ auf dem Berg Athos gefördert. Es wurde von der Jury einstimmig ausgewählt und ist daher im bezug auf die Qualität eines der besten Projekte, die in diesem Haushaltsjahr gefördert werden.

Da bisher keine anderen Gemeinschaftsmittel spezifisch für die Erhaltung historischer Gärten auf dem Berg Athos gewährt wurden, hat die Kommission das fragliche Vorhaben in die endgültige Liste der 58 ausgewählten Pilotvorhaben für 1993 aufgenommen.

Zur Bewertung dieser Initiativen wurden 1992 vier unabhängige Sachverständige benannt, die die Fortschritte im Bereich der Restaurierung der von der Kommission im Rahmen ihrer Pilotaktionen geförderten Denkmäler bewerten. Es handelt sich um folgende Vorhaben:

- Akropolis und Parthenon (Griechenland);
- Berg Athos (Griechenland);
- Chiado (Lissabon — Portugal);
- Coimbra (Europakolleg — Portugal).

Der abschließende Bericht dieser Gutachter wurde dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten am 29. September 1993 vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat sich der Gemeinschaftsbeitrag in allen Fällen und insbesondere in dem Fall des Berges Athos positiv ausgewirkt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2382/93

von Ria Oomen-Ruijten (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/59)

Betrifft: Braunkohlegewinnung — Umweltfolgen und grenzüberschreitende Auswirkungen

Wie weit sind die deutschen Behörden mit den Verfahren hinsichtlich der Braunkohlegewinnung in Garzweiler II vorangekommen? Wie sieht der konkrete Zeitplan für dieses Verfahren aus?

Ist das Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen? Falls ja, zu welchen Ergebnissen ist man gelangt? Müssen detailliertere Untersuchungen durchgeführt werden? Falls ja, welche?

Gilt das grenzüberschreitende Mitsprachemodell dieses Projekts nur für die Grenzen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen oder für das gesamte Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Kann die Kommission angeben, wie sich die Braunkohlegewinnung in Deutschland im einzelnen auf das Grundwasser auf den verschiedenen Grundwasserniveaus im Venlo-Graben und Roerdal-Graben und auf die Trinkwasserversorgung in Niederländisch- und Belgisch-Limburg und insbesondere auf die sogenannte strategische Wasserreserve auswirkt?

In welcher Weise hat die niederländische Regierung sichergestellt, daß die Bestimmungen der europäischen Regelung und die Bestimmungen des EWG-Vertrags eingehalten werden? In welcher Weise werden die Interessen anderer Mitgliedstaaten bei der Beschlußbildung in Deutschland sichergestellt?

Wie sehen die künftigen Auswirkungen auf das niederländische Grundwasser aus, das infolge des Tagebaus in Berührung mit Oberflächenwasser kommt, und zwar zum jetzigen Zeitpunkt und nach Einstellung der Braunkohlegewinnung? Übernimmt der deutsche Staat die Verantwortung hierfür von dem Betreiber Rheinbraun AG nach Einstellung der Braunkohlegewinnung?

Welche Möglichkeiten haben die Behörden in anderen Mitgliedstaaten, um in der letzten Phase der Beschlußbildung in Deutschland bzw. nach deren Abschluß noch ihren Einfluß geltend zu machen oder Beschwerden einzulegen, wenn sie der Auffassung sind, daß von deutscher Seite die Interessen anderer Mitgliedstaaten unzureichend berücksichtigt worden sind?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(29. November 1993)

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG teilt ein Mitgliedstaat, der feststellt, daß ein Projekt auf seinem Hoheitsgebiet erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt

eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, dem anderen Mitgliedstaat die in einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholten Informationen zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt, wenn der betroffene Mitgliedstaat dies verlangt.

Diese Informationen dienen als Grundlage für notwendige Konsultationen im Rahmen der bilateralen Beziehungen beider Mitgliedstaaten auf der Basis der Gegenseitigkeit. Der Inhalt solcher bilateralen Beziehungen und die Konsultationen selbst sind Sache der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist daran nicht beteiligt. Auch sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Informationen an die Kommission zu richten.

Da die anderen Teile der Anfrage Einzelheiten sowohl die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden als auch die zwischen den beiden Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen betreffen, möchte die Kommission dem Herrn Abgeordneten raten, die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten auf weitere Fragen anzusprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2387/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/60)

Betrifft: Transparenz von Debatten und Entscheidungen

Im letzten Dezember hatten die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfeltreffen in Edinburgh folgendes beschlossen: in bestimmten Ministerräten muß es offene Debatten geben; einige dieser Debatten sollen im Fernsehen übertragen werden; die EG-Organen müssen sich in vielen Fragen besser abstimmen und die entsprechenden Ergebnisse müssen veröffentlicht werden; die Kommissionsdokumente sollen in alle Gemeinschaftssprachen übersetzt werden. Kann die Kommission erläutern, wie es um die Verwirklichung dieser Beschlüsse bestellt ist?

**Antwort von Präsident Delors
im Namen der Kommission**

(30. November 1993)

Der dänische Vorsitz hat auf der Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen im Juni 1993 in dieser Sache Bericht erstattet.

Während der Zeit des dänischen Ratsvorsitzes wurden mehrere Ratsdebatten im Fernsehen übertragen, so daß sie von der Presse und interessierten Kreisen der breiten Öffentlichkeit live mitverfolgt werden konnten. Gegenstand der Erörterungen waren unter anderem das Arbeitspro-

gramm des Vorsitzes, die Folgemaßnahmen zum Sutherland-Bericht über die Arbeitsweise des Binnenmarktes, Beschäftigung und sozialer Dialog, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz, Entwicklungshilfepolitik bis zum Jahr 2000, sowie die Vorschläge der Kommission für das Agrarpreispaket 1993/94. Die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden konnte von der Öffentlichkeit ebenfalls in den audiovisuellen Medien mitverfolgt werden.

Das derzeit zur Beratung vorliegende Legislativprogramm der Kommission für 1993 ⁽¹⁾ enthält eine Vielzahl von Vorschlägen für geplante gemeinschaftliche Rechtsakte, zu denen eine vorherige breitangelegte Diskussion durchaus angezeigt erscheint. Weiter sind darin eine Reihe von Themen aufgelistet, zu denen 1993 Grün- oder Weißbücher ausgearbeitet werden sollen, die jedoch nicht zwangsläufig legislative Maßnahmen nach sich ziehen. Mehrere dieser Dokumente wurden bereits veröffentlicht.

An der gängigen Praxis der Gemeinschaft, sämtliche offiziellen Dokumente in allen neun Amtssprachen zu veröffentlichen, hat sich nichts geändert.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 43 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2401/93

von Edward Kellett-Bowman (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/61)

Betrifft: Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln

Beabsichtigt die Kommission — wie Gerüchte in einigen Teilen der Gemeinschaft besagen — ein Verbot der Verwendung von Spritzmitteln zur Unkrautvernichtung vor der Samenbildungszeit der Blütenpflanzen einzuführen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(12. November 1993)

Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, ein Verbot der Verwendung von Spritzmitteln zur Unkrautvernichtung vor der Samenbildungszeit der Blütenpflanzen vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2420/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 296/62)

Betrifft: Schutz des Ökosystems durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Gedenkt die Kommission, um die europäischen Bürger für die Wahrung und den Schutz der Ökosysteme zu sensibilisieren, die Möglichkeit der Ausarbeitung einer Gemeinschaftsrichtlinie zu prüfen, die mit Hilfe von Pilotprogrammen die Aufklärung der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugendlichen über die Umweltproblematik voranbringt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(9. November 1993)

Im Rahmen des Fünften Programms der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung fördert die Kommission die Information der Öffentlichkeit durch zwei Arten von Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Information über Umweltfragen und zur Förderung des Umweltbewußtseins.

Im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (93/C 54/12) ⁽¹⁾ wurden Projekte zur Information und zur Sensibilisierung der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer (Gewerkschaften, regionale oder lokale Behörden, Umweltschutzorganisationen, Verbraucherschutzorganisationen usw.) vorgeschlagen. Die Kommission ist über die Haushaltslinie B4-306 an der Finanzierung von etwa 100 Projekten beteiligt. Die Auswahlkriterien für die Projekte wurden auf das Fünfte Programm abgestimmt und sind in der Ausschreibung aufgeführt. Sie müssen unter anderem eine „dauerhafte Verhaltensänderung“ gegenüber der Umwelt fördern und ein Umweltbewußtsein in den Bereichen entwickeln, in denen der größte Nachholbedarf besteht.

2. Maßnahmen zur Umweltbildung sowie zur umweltbezogenen Aus- und Weiterbildung

a) Die Kommission hat eine Reihe konkreter Maßnahmen durchgeführt, um die Entschließung des Rates und der Minister für das Bildungswesen zu verwirklichen ⁽²⁾

- Veröffentlichung eines europäischen Studienführers „EC study Guide to environment-related courses“ (EG-Veröffentlichung Juli 1993)
- Ausarbeitung eines Leitfadens über Umweltbildung auf Gemeinschaftsebene (für Lehrer und Schüler) (in Ausarbeitung)

b) Im Rahmen der Haushaltslinie B4-304 fördert, koordiniert und kofinanziert die Kommission Projekte von staatlichen Bildungseinrichtungen, Lehrerverbänden, Schulen, Verbänden, Umweltsen-

ten und -agenturen usw. Diese Projekte sollen durch eine verbesserte Ausbildung der Lehrkräfte vorrangig zur Verbesserung der Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 25. 2. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2443/93

von Raymond Chesa (RDE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 296/63)

Betrifft: Alpenschutzkonvention

Wann und wie hat die Kommission das Mandat zur Aushandlung der Bestimmungen dieser Konvention und die Vollmacht für ihre Unterzeichnung erhalten?

Hat die Kommission bereits einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Hinterlegung der Urkunde über die Genehmigung dieser Konvention im Namen der Kommission ausgearbeitet?

Nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Konvention sind die Vertragsparteien verpflichtet, Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Kultur, Raumordnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Verkehr und Energie zu treffen. Kann die Kommission — juristisch betrachtet — eine solche Konvention abschließen, und, wenn ja, auf welchen/welche Artikel des Vertrages stützt sich diese Zuständigkeit?

Wie beteiligt sich die Kommission an der Vorbereitung und Abfassung der einzelnen Protokolle mit den Durchführungsbestimmungen für die genannten Bereiche, und wie sorgt sie dafür, daß die Interessen der durch diese Protokolle betroffenen sozioökonomischen und kulturellen Kreise berücksichtigt werden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(14. Januar 1994)

Die Kommission wird dem Rat demnächst einen Vorschlag für einen Beschluß über den Abschluß der Alpenschutzkonvention vorlegen.

Die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Ratifizierung der Alpenschutzkonvention stützt sich auf Artikel 130s des EG-Vertrags, da das wichtigste Ziel der Konvention, bei der es sich um eine Rahmenkonvention handelt, darin besteht, die Erhaltung und den Schutz des alpinen Ökosystems sicherzustellen.

Die Rahmenkonvention und ihre Protokolle legen die Verpflichtungen auf den Gebieten fest, auf denen die Gemeinschaft zuständig ist, insbesondere Landwirtschaft, Verkehr und Naturschutz.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppen, die den Text der verschiedenen Protokolle ausarbeiten, nehmen Vertreter der Gewerkschaften, der Nichtregierungsorganisationen sowie verschiedener Verbände als Beobachter teil.

Die Protokolle befinden sich noch im Stadium der Anhörung in den Mitgliedstaaten, insbesondere einer Konsultation der lokalen Bevölkerung und der verschiedenen betroffenen sozio-ökonomischen Sektoren.

Die Kommission ist aufgrund des Mandats des Rates vom 14. Mai 1991 an der Ausarbeitung der Protokolle beteiligt.

Bei der Ausarbeitung der Protokolle ist es der Kommission ein Anliegen, die sozio-ökonomischen Interessen und die ökologischen Anforderungen auf den betroffenen Sektoren aufeinander abzustimmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2497/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/64)

Betrifft: Maßnahmen für eine Fischereiflottenpolitik

Heutzutage ist es nötiger denn je, Maßnahmen für eine Fischereiflottenpolitik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft zu setzen, und zwar insbesondere zu:

1. der Einführung eines modernen Registers für Fischereifahrzeuge;
2. der Ausstellung von Lizenzen für die Berufsfischerei auf Fahrzeugen ausschließlich auf der Grundlage der technischen Merkmale des Fahrzeugs;
3. der Einführung einer maximalen Nutzungsdauer für Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft;
4. der Einführung bestimmter Fischereifahrzeugtypen, die an die Verhältnisse auf den einzelnen Meeren angepaßt sind;
5. der eindeutigen Festlegung der Nutzung und der Einsatzbedingungen der Fischereigeräte.

Kann uns die Kommission über ihre Haltung in dieser konkreten Frage informieren?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(23. November 1993)

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 ⁽¹⁾ wurde eine Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft eingeführt. Die Mitgliedstaaten sorgen für die schrittweise Verbesserung der Zuverlässigkeit dieser Kartei und übermitteln der Kommission regelmäßig die erforderlichen Daten auf Magnetbändern.

2. Die neue Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik (EWG) Nr. 3760/92 ⁽²⁾ sieht vor, daß spätestens am 1. Januar 1995 eine Gemeinschaftsregelung eingeführt wird, mit der die Mindestangaben in den von den Mitgliedstaaten zu erteilenden und zu verwaltenden Fanglizenzen festgelegt werden. Mit Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung werden die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Lizenzregelungen anwenden.

3. Die Gemeinschaft trifft keine Maßnahmen zur Begrenzung des Alters der Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten. Im Rahmen der finanziellen Beteiligung an der Modernisierung und Erneuerung der Fangflotten gibt die Kommission allerdings solchen Vorhaben Vorrang, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und der Hygiene an Bord abzielen.

4. und 5. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Berufsfischer selbst in der Lage sind, unter Beachtung der geltenden Vorschriften die geeignetsten Fangmethoden zu bestimmen. Im Rahmen von strukturpolitischen Maßnahmen im Fischereisektor gewährt die Kommission eine finanzielle Unterstützung für die Entwicklung von selektiven Fangmethoden. Die Verbreitung der Forschungsergebnisse in der gesamten Gemeinschaft trägt dazu bei, daß die am besten geeigneten Fanggeräte eingesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2536/93

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/65)

Betrifft: Unterstützung der Gemeinschaft für die Aktionsgruppen und Plattformen junger Menschen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Da die Medienkampagnen gegen den Rassismus allem Anschein nach nur wenig Wirkung zeigen, kommt den Initiativen, die die jüngeren Generationen gegen den Rassismus mobilisieren wollen — der verschiedenen soziologischen Untersuchungen zufolge in der gesamten Gemeinschaft mit über 9 000 rassistischen und fremdenfeindlichen Gewalttaten in den letzten 15 Monaten ein beträchtliches Ausmaß angenommen hat —, immer größere Bedeutung zu.

Diese Initiativen gehen von Jugendvereinen aus, die in den Aktionsgruppen junger Menschen gegen Intoleranz zusammengeschlossen sind und in den meisten Fällen von ihren Regierungen beträchtliche finanzielle Zuwendungen erhalten, um ihre wöchentlichen Beiträge gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Presse, im Radio und im Fernsehen realisieren zu können.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß sie ebenfalls einen Beitrag zur Unterstützung der Aktionsgruppen und Plattformen junger Menschen gegen Intoleranz leisten und

finanziell und organisatorisch dazu beitragen sollte, daß sich diese Aktionsgruppen zusammenschließen und ihre Ideen, Programme und Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus austauschen, um damit bei den jungen Menschen des Bewußtsein zu schärfen für die Gefahr, die von den beiden Geißeln des zwanzigsten Jahrhunderts, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ausgeht?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1993)

Der Kommission stehen Mittel aus der Haushaltslinie zur Verfügung, die in erster Linie für die Integration der Wanderarbeitnehmer gedacht ist, die aber auch für Projekte der Nichtregierungsorganisationen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verwendet werden kann.

So wird im Haushalt 1993 die Summe von 500 000 ECU für die Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit in Verbindung mit dem Europäischen Gewerkschaftskongreß eingesetzt.

Sollten sich Plattformen junger Menschen um eine finanzielle Unterstützung der Kommission für Projekte gegen den Rassismus bewerben, so würden solche Bewerbungen entweder separat oder gemeinsam einer entsprechenden Prüfung unterzogen, obwohl eine etwaige Unterstützung von den verfügbaren Mitteln, anderen konkurrierenden Projekten und dem Wert der Projekte abhängig wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2543/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/66)

Betrifft: Entwicklung von Methana

Auf dem östlichen Peloponnes liegt die Stadt Methana, die vor allem in Griechenland weithin für ihre Heilquellen und ihre Erwähnung durch bedeutende Geschichtsschreiber der Antike bekannt ist. Heute ist Methana ein reizvoller Erholungsort, der allerdings durch fehlende Infrastrukturmaßnahmen in der Möglichkeit eingeschränkt wird, den Fremdenverkehr auszubauen. Ein Hindernis für die sinnvolle Entwicklung von Methana ist, wie viele Einwohner beklagen, auch der Beschluß der Gemeinde, den örtlichen Yachthafen für 50 Jahre an eine private Gesellschaft zu verpachten.

Hat die Kommission die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen Griechenlands zur Entwicklung von Methana beizutragen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1993)

Die Kommission ist bereit, aufmerksam jedweden Antrag auf Zuschüsse zur Entwicklung der Stadt Methana zu prüfen, der von den griechischen Behörden im Rahmen der Strukturfondsmaßnahmen in der betreffenden Region eingereicht werden sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2567/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/67)

Betrifft: Beauftragung der Gruppe „Cassiopee“ mit Beratungstätigkeit bezüglich der Bewirtschaftung osteuropäischer Nuklearabfälle

Die Kommission hat bekanntgegeben, daß die Europäische Wirtschaftsinteressenvereinigung „Cassiopee“, der die Gesellschaften ANDRA (Frankreich), COVRA (Niederlande), DBE (Deutschland), ENRESA (Spanien), ONDRAF-NIRAS (Belgien) und NIREX (VK) angehören, im Rahmen des Programms PHARE als Berater beauftragt worden ist, die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle und ausgebrannter Kernbrennstoffe in der Slowakei, der Tschechischen Republik, Bulgarien, Ungarn, Litauen, Polen und Rumänien zu untersuchen.

Die Gesellschaft NIREX im Vereinigten Königreich hat vollständig in der Aufgabe versagt, eine technisch stichhaltige bzw. politisch akzeptable Strategie für die Bewirtschaftung nuklearer Abfälle im Vereinigten Königreich zu erstellen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten, die Gründe dafür anzugeben, daß die Gesellschaft NIREX als kompetenter Partner in den Vertrag mit der Gruppe „Cassiopee“ einbezogen wird.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Die von dem Herrn Abgeordneten genannte Auftragsvergabe erfolgte im Anschluß an eine Ausschreibung, an der mehrere Unternehmen teilnahmen. Von den Angeboten, die bei der Kommission eingingen, erfüllten nur zwei die technischen Anforderungen, darunter das Angebot des Cassiopee-Konsortiums, zu dem auch NIREX gehört. Die Kommission hat keinen Einfluß auf die Zusammensetzung von Konsortien, die an Ausschreibungen teilnehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2606/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/68)

Betrifft: Rekonstruktion des antiken Theaters von Thasos

Das 2300 Jahre alte antike Theater auf der Insel Thasos wurde 1987 aufgegeben und ist seitdem geschlossen. Die Stadtgemeinde Thasos will nun im Theater Rekonstruktionsarbeiten durchführen, damit wieder Theateraufführungen stattfinden können. Hat die Kommission die Möglichkeit, zur Rekonstruktion des genannten Theaters beizutragen und Mittel für diesen Zweck zu bewilligen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(30. November 1993)

Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel für kulturelle Initiativen in der Gemeinschaft kann die Kommission keinerlei ad-hoc-Maßnahmen außerhalb des offiziellen Jahresprogramms für die Unterstützung von Pilotprojekten zur Erhaltung des architektonischen Erbes Europas lancieren. Sie sieht daher gegenwärtig keine Möglichkeit, einen finanziellen Beitrag zur Restaurierung des antiken Theaters der Insel Thasos zu leisten.

Gleichwohl möchten wir den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß das vorgenannte Jahresprogramm für 1994 spezifisch die „Erhaltung historischer Bauten und Spielstätten für Aufführungen der darstellenden und der Unterhaltungskunst“ zum Inhalt hat.

In diesem Rahmen könnte das genannte Restaurationsvorhaben für eine Förderung in Betracht gezogen werden, sofern die zuständigen Stellen einen entsprechenden Antrag nach dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlichten Verfahren an die Kommission richten.

(¹) ABl. Nr. C 275 vom 13. 10. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2616/93

von Glyn Ford (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/69)

Betrifft: Verschuldung der Dritten Welt und EG-Entwicklungsprogramme

Die Kommission verdient Anerkennung, daß im Vertrag von Maastricht in Artikel 130u Ziele für die EG-Politik im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit festgelegt wur-

den, wie auch dafür, daß vor kurzem im Rahmen des Abkommens von Lomé 60 Millionen ECU für Entwicklungsprogramme bereitgestellt wurden. Teilt die Kommission aber nicht die Auffassung, daß Länder der Dritten Welt nicht in der Lage sein werden, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in Gang zu bringen und die Armut zu bekämpfen (zwei der eigenen Kriterien der Kommission), solange nicht die Schuldenlast, die die Wirtschaft dieser Länder weiterhin auslaugt, beseitigt ist?

Diese Länder haben bereits weit mehr als die ursprünglich geschuldete Summe gezahlt (1982 war der Süden mit 825 Milliarden Pfund Sterling verschuldet, seitdem haben die Schuldentrückzahlungen eine Höhe von 1 410 Milliarden Pfund Sterling erreicht). Teilt die Kommission deshalb nicht die Auffassung, daß noch ausstehende Schulden erlassen werden sollten?

Kann die Kommission angesichts ihrer eigenen anerkanntswerten Absichten in der Entwicklungspolitik mitteilen, welche Vorschläge sie dem Ministerrat vorzulegen gedenkt, um eine stärkere Erleichterung bei der Verschuldung der ärmsten Länder zu erreichen und damit die Verwirklichung der Hauptziele der EG-Entwicklungsmaßnahmen zu ermöglichen, nämlich insbesondere nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Bekämpfung der Armut, und in der Folgezeit die Kohärenz und Koordinierung zwischen bilateralen Maßnahmen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zu verstärken, wie in Artikel 130u des Maastricht-Vertrags festgelegt ist?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(11. November 1993)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß eine hohe Verschuldung das Wachstum in den Schuldnerländern ernsthaft behindern kann. In einer solchen Situation sollten Maßnahmen zur Verringerung der Verschuldung und des Schuldendienstes gekoppelt mit entsprechenden politischen Reformen durchgeführt werden und sind auch effektiv in vielen Fällen durchgeführt worden. Ein genereller Erlaß sämtlicher Schulden der Dritten Welt ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Die Schuldenlast gegenüber der Gemeinschaft selbst ist relativ gering und mit sehr günstigen Bedingungen verbunden. Sie wurde in letzter Zeit durch den Erlaß aller noch ausstehenden Stabex-Forderungen gegenüber den AKP-Staaten verringert. Eine weiterreichende Initiative der Kommission, die die Sonderdarlehen und Risikokapitalbeiträge betraf, ist leider vom Rat abgelehnt worden.

Für die Schuldenlast gegenüber den Mitgliedstaaten ist die Gemeinschaft nicht zuständig, so daß sie nicht Gegenstand von Ratsbeschlüssen sein können. Jedoch ist anzuerkennen, daß die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit sowohl einzeln als auch im Rahmen des Pariser Klubs umfangreiche Maßnahmen zur Erleichterung der Schulden vieler Entwicklungsländer getroffen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2619/93

von John Bird (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 296/70)

Betrifft: Krise in der Papier- und Karton-Recyclingindustrie in der Gemeinschaft

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um den schwerwiegenden Störungen und Verzerrungen zu begegnen, durch die die Papier- und Karton-Recyclingindustrie in der Gemeinschaft gegenwärtig beeinträchtigt wird? Ist der Kommission bekannt, daß zahlreiche freiwillige und gewerbliche Papier- und Karton-Recyclingunternehmen im Vereinigten Königreich wegen dieser Störungen und Verzerrungen vom unmittelbaren Zusammenbruch bedroht sind?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(7. Februar 1994)

1. Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um der seit einigen Monaten anhaltenden schweren Krise auf einigen Märkten für Recycling-Produkte zu begegnen. Sie hat genaue Daten erhoben, die eine Analyse der strukturellen und konjunkturellen Ursachen dieser Störungen ermöglichen. Bilaterale Treffen mit den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und Arbeitssitzungen aller Mitgliedstaaten fanden statt, um das Ausmaß der Probleme zu bestimmen, geeignete Übergangslösungen zu finden, die kurzfristig die am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftsbereiche entlasten, und Konzepte für langfristige Lösungen zu entwickeln. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse dieser Sitzungen Bericht. Darüber hinaus befaßt sich die Kommission im Rahmen der politischen Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag für Verpackung und Verpackungsabfälle mit dem Problem der Angemessenheit der festgelegten Ziele in bezug auf die Verfügbarkeit geeigneter Recycling-Kapazitäten.

Die Kommission untersucht ferner alle eventuellen rechtlichen Auswirkungen dieser Situation.

2. Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, mit denen einige Bereiche der Recycling-Kette insbesondere im Vereinigten Königreich konfrontiert sind. Sie wird den Mitgliedstaaten weiterhin jede mögliche Unterstützung gewähren, um Lösungen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu finden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, daß keine Freiräume für eventuelle einzelstaatliche Maßnahmen bestehen, die die Märkte in eine noch stärkere Krise führen könnten. Diese Lösungen betreffen im wesentlichen die Erhöhung der Recycling-Kapazitäten auf nationaler Ebene und eine Überprüfung der bestehenden Regelung für das Recycling von Papier und Karton in einigen Mitgliedstaaten, um die möglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten (besonders bei Überschreiten der in dieser Regelung vorgesehenen Zielzahlen) zu mildern. Sie

betreffen ferner die in einigen Mitgliedstaaten zu beobachtende verstärkte Inanspruchnahme der kommunalen Abfallaufbereitungsanlagen zusätzlich zu den privatwirtschaftlich betriebenen Anlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2669/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(3. September 1993)
(94/C 296/71)

Betrifft: Schutz der Tropenwälder in Afrika

Die Tropenwälder in West- und Zentralafrika sind immer mehr bedroht durch Handels- und Abholzungsbetriebe, von denen viele von europäischen multinationalen Unternehmen kontrolliert werden.

1. Wird sich die Kommission für die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems einsetzen, um die Einfuhren von Tropenholz zu kontrollieren, wobei die Einfuhren von nicht in nachhaltiger Weise gewonnenem Holz verboten werden?
2. Wird die Kommission Rechtsvorschriften vorschlagen, um die Einfuhren von seltenen oder bedrohten Arten von Tropenholz zu verbieten oder einer strengen Kontrolle zu unterziehen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(6. Januar 1994)

Die Kommission teilt die Auffassung, daß unkontrollierte forstwirtschaftliche Praktiken im Widerspruch zu einer ausgewogenen und dauerhaften Bewirtschaftung der Tropenwälder stehen. Daher sollte nach Meinung der Kommission eines der nächsten großen Ziele bis zum Jahr 2000 erreicht sein, nämlich zu gewährleisten, daß nur noch Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gehandelt wird. Hierfür treten übrigen die Gemeinschaft und ihre Mitglieder im Rahmen der Verhandlungen über ein neues internationales Tropenholzübereinkommen ein.

Was konkrete Maßnahmen betrifft, so müssen die derzeit erwogenen Leitlinien dafür den Ergebnissen der Gespräche auf internationaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO), Rechnung tragen. Ein Ökolabel für Holz als positives Zeichen und natürlich auf freiwilliger Basis — könnte dazu beitragen, alle Wirtschaftsbeteiligten zu einem besseren Forstmanagement zu motivieren. Allerdings müßten nach Auffassung der Kommission bei allen einschlägigen Maßnahmen die Vereinbarungen und Verpflichtungen im internationalen Handel sowie die Gespräche innerhalb der ITTO berücksichtigt werden.

Was die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Region anbelangt, so hat die Kommission im Rahmen des

6. Europäischen Entwicklungsfonds 24 Millionen ECU gebunden, um einen Prozeß der regionalen Koordinierung der Aktionen und Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Nutzung der Wälder einzuleiten. In diese Maßnahme einbezogen sind Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, die Republik Kongo, Gabun, Äquatorialguinea, Saõ Tomé und Príncipe sowie Zaire.

Der internationale Handel mit dem Holz bedrohter Arten wird durch das CITES-Übereinkommen (Convention on the International Trade in Endangered Species) von 1973 geregelt. Das CITES-Übereinkommen wird in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 durchgeführt. Im Zuge der derzeitigen Überprüfung dieser Verordnung hat die Kommission vorgeschlagen, den Handel mit dem Holz bedrohter Arten stärker zu kontrollieren ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2670/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 296/72)

Betrifft: Umweltprogramm zur Bewältigung der Gesundheitsprobleme, mit denen die mittel- und osteuropäischen Länder aufgrund der Beeinträchtigung der Umwelt zu kämpfen haben

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern ein Umwelt-Sofortprogramm auszuarbeiten, um die schwerwiegenden Gesundheitsprobleme, die in bestimmten Regionen dieser Länder aufgrund der Beeinträchtigung der Umwelt auftreten, zu bewältigen, und wird sie dieses Programm dem Parlament und dem Rat unterbreiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2680/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 296/73)

Betrifft: Umweltmaßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas

Wird die Kommission den Regierungen der Länder Mittel- und Osteuropas Hilfe gewähren, wenn diese um Unterstützung beim Erlaß von Umweltgesetzen, beim Aufbau von Umweltbehörden und bei der Ausarbeitung von Umweltprogrammen in diesen Ländern sowie um Unterstützung beim Erreichen dieses Ziels bitten, und wird sie ein besonderes Gemeinschaftsprogramm zur Ausbildung von Beamten der betreffenden Länder in die Wege leiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2683/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 296/74)

Betrifft: Finanzhilfe für Umweltschutzmaßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas

Kann die Kommission mitteilen, ob sie Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für Umweltschutzmaßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas in den nächsten fünf Jahren in Höhe von 0,1% des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft plant, ohne daß die Finanzhilfe für die Südhalbkugel im Interesse dortiger Umweltschutzmaßnahmen verringert wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2684/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. September 1993)

(94/C 296/75)

Betrifft: Umweltpolitischer Verhaltenskodex für Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas

Wird die Kommission einen umweltpolitischen Verhaltenskodex für Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas im Geiste des geltenden Umweltrechtes der Gemeinschaft vorschlagen und ihn dem Parlament und den betreffenden Ländern (Gemeinschaft, Mittel- und Osteuropa) zur Erörterung unterbreiten?

Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-2670/93, E-2680/93, E-2683/93 und E-2684/93

(23. November 1993)

Im Zeitraum 1990—1992 wurden im Rahmen des Programms PHARE 254 Millionen ECU zur Unterstützung der Umweltverbesserung durch Projekte in Bulgarien, den Tschechischen und Slowakischen Republiken, in Ungarn, Polen, Rumänien und den Ostseestaaten zur Verfügung gestellt. Das sind etwa 11% des gesamten PHARE-Haushalts für 1990—1992.

Die Unterstützung wird entweder in Form jährlicher einzelstaatlicher oder regionaler Umweltprogramme oder durch Umweltkomponenten in den allgemeinen Fazilitäten für technische Hilfe bereitgestellt. Eine große Zahl von Einzelprojekten wird zur Zeit durchgeführt.

Die im Rahmen von PHARE unterstützten Tätigkeiten hängen unmittelbar mit der Durchführung der Umweltpolitik der einzelnen Regierungen zusammen und sind eindeutig auf eine Unterstützung der Entwicklung von Umweltmanagementkapazitäten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet, einschließlich einer Verstärkung der

Einrichtungen, der Ausbildung und der Formulierung der Politik.

Von Anfang an war eine der Hauptprioritäten der Umweltaktionen von PHARE die Entwicklung einer Strategie für bestimmte Gebiete, die dringend der Aufmerksamkeit bedürfen, z. B. Luftverschmutzung und sonstige akute Probleme, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dies ist auch eines der Ziele des regionalen Umweltprogramms, in dem die politischen und grenzüberschreitenden Aspekte der Umweltverschlechterung anerkannt werden und das sich auf einige der großen paneuropäischen Probleme konzentriert, wie das Donaubecken, das sogenannte „schwarze Dreieck“, die Ostsee und das Schwarze Meer.

Auf der Konferenz der europäischen Umweltminister in Luzern im April 1993 wurde ein starkes politisches Anliegen zur stärkeren Einbeziehung der Umwelt und für entschiedene Maßnahmen auf paneuropäischer Ebene zum Ausdruck gebracht. Die Konferenz billigte die umfassende Strategie des Umweltaktionsprogramms für Mittel- und Osteuropa als Grundlage für Maßnahmen der nationalen und lokalen Regierungen, der Kommission, internationaler Organisationen finanzieller Einrichtungen und Privatinvestoren in dieser Region. Das Umweltaktionsprogramm stützt sich auf drei Hauptziele:

- Einbeziehung von Umweltüberlegungen in den Prozeß des wirtschaftlichen Wiederaufbaus im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung;
- Schaffung einer institutionellen Kapazität, einschließlich eines wirksamen Rechts- und Verwaltungsrahmens sowie von Managementkapazität, Ausbildung und Erziehung;
- sofortige Hilfsprogramme mit Maßnahmen, die sofortige oder kurzfristige Erleichterung für Regionen bringen, in denen die menschliche Gesundheit oder natürliche Ökosysteme durch Umweltgefahren ernsthaft gefährdet sind, wobei auch die grenzüberschreitenden Umweltprobleme berücksichtigt werden. Ende 1992 billigte die Kommission ein 10-Millionen-ECU-Programm zur Unterstützung der Entwicklung von Projekten, die aus dem Umweltaktionsprogramm hervorgegangen sind.

Darüber hinaus finanziert die Kommission gemeinsam mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung eine Studie über die Harmonisierung der Umweltnormen und Rechtsvorschriften in West- und Osteuropa. Ein wichtiger Teil dieser Studie sind Umweltleitlinien für Investoren. Das Ziel dieser Leitlinien ist ein benutzerfreundlicher Leitfaden für Vorschriften, in dem sowohl neue Investitionen als auch laufende Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Leitlinien sollen auch auf die Staaten der früheren Sowjetunion, des früheren Jugoslawien und Albanien ausgedehnt werden.

Die Kommission mißt der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern auf dem Gebiet der Umwelt große Bedeutung bei und will ihre finanzielle Unterstützung möglichst in Zukunft fortsetzen. Es erscheint jedoch bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht angebracht, den Mitgliedstaaten eine Erhöhung des Betrags der finanziellen

Beihilfe der Gemeinschaft für Umweltmaßnahmen in mittel- und osteuropäischen Ländern in den nächsten fünf Jahren auf 0,1 % des Bruttoinlandsprodukts der Gemeinschaft vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2703/93

von Ben Visser (PSE)
an die Kommission
(8. September 1993)
(94/C 296/76)

Betrifft: Mißstände an den rumänischen Grenzen

Der Grenzverkehr durch Rumänien führt zu schweren Problemen. Vor allem an der rumänisch-bulgarischen Grenze in Giugiu kommt es zu Mißständen. Insbesondere die in Westeuropa wohnhaften Türken werden menschenunwürdig behandelt. Der Grenzübertritt dauert manchmal drei Tage; Nahrungsmittel und Getränke sind nur zu Wucherpreisen erhältlich, Menschen werden von rumänischen Kriminellen bedroht, geschlagen und ausgeraubt. Im Beisein der Polizei werden Autos zerstört.

Ein Teil der Probleme wird durch die Einführung eines neuen Importsystems zum 1. Juli 1993 verursacht — da Rumänien zu diesem Zeitpunkt die Mehrwertsteuer einführt — auf das die Grenzbeamten nicht vorbereitet sind. Auch viele Lastkraftwagen stauen sich an der Grenze. Maßnahmen sind dringend erforderlich:

1. Hat die Kommission bereits mit allem Nachdruck bei den rumänischen Behörden protestiert?
2. Wenn ja, wie reagierten die rumänischen Behörden?
3. Ist die Kommission bereit, sehr kurzfristig und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, ein Inspektionsteam zur Beobachtung der Lage nach Rumänien zu entsenden?
4. Sieht die Kommission Möglichkeiten, diese widerwärtigen Zustände durch Maßnahmen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Rumänien zu beseitigen?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(13. Dezember 1993)

Von einer unmenschlichen Behandlung, die der Herr Abgeordnete anspricht, ist der Kommission nichts bekannt. Im Rahmen des PHARE-Programms gab es jedoch Aktionen zur Verbesserung der Grenzabfertigung in Rumänien. Im Rahmen des regionalen Verkehrsprogramms werden Park- und Warteplätze an Grenzübergängen zwischen Bulgarien und Rumänien gebaut, aber auch die Zollverwaltungen erhalten Hilfe. Im Dezember 1991 lief ein Programm zur Reorganisation der rumänischen Zollverwaltung an. Während des Jahres 1992 erhielt Rumänien über das regionale Zollprogramm eine technische Hilfe und eine Ausbildungs-

hilfe auf dem Gebiet des Zollrechts und der Zollverfahren. Die Kommission hat einen Sachverständigen entsandt, der Rumänien beraten soll, wie die Schwierigkeiten an den rumänisch-bulgarischen Grenzabfertigungsstellen beseitigt werden können. Mit dem regionalen Zollprogramm wurde auch vorgeschlagen, die laufende technische Hilfe weiter auszubauen.

Ferner gab es eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) beim rumänischen Zoll. Auf dieser Grundlage hat die rumänische Regierung der Reorganisation des Zolls Vorrang eingeräumt, und 10 Millionen ECU aus dem PHARE-Etat 1993 für diesen Zweck abgerufen.

Die von PHARE rekrutierten Sachverständigen sind zur Zeit vor Ort, um bei der Reorganisation der Zollverwaltung zu helfen. Natürlich geht alles nur sehr langsam und kostet viel Geld, denn es geht nicht nur um die Überarbeitung des Altrechts und den Umbau der Verwaltung, sondern auch um eine Hilfe für den rumänischen Staat bei der Personalschulung und der Einführung der EDV.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2707/93

von Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 296/77)

Betrifft: Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß gezielte Hilfe zur Förderung des dringend notwendigen Aufschwungs in den GUS-Staaten seitens der Gemeinschaft unterstützt werden sollte?
2. In einem konkreten Fall würde eine Handwerkskammer aus meinem Wahlkreis aus Süd-Baden die Weiter- bzw. Umbildung von 150 Handwerkern aus der Ukraine in ihren südbadischen Werkstätten übernehmen. Lediglich die Fahrt- und Unterbringungskosten können weder von der Handwerkskammer noch von den ukrainischen Handwerkern getragen werden.
3. Ist es richtig, daß hierfür weder EG-Förderung noch Sonderfonds in Anspruch genommen werden können?
4. Wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte, gedenkt die Kommission, entsprechende Möglichkeiten zu initiieren, um solche Aktionen mit geringem finanziellem Aufwand aber bedeutenden Folgewirkungen zu fördern?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(14. Dezember 1993)

Gezielte Programme, Aktionen und Projekte sind ein wesentliches Element der technischen Hilfe an die GUS-

Staaten. Im Hinblick darauf wird zur Ermittlung der erforderlichen Aktionen ein ausgeklügeltes und sorgfältiges Verfahren angewendet.

Maßnahmen der technischen Hilfe werden in enger Zusammenarbeit mit den Nutznießerstaaten in einem Verfahren ermittelt, in dem zunächst die Prioritäten allgemein festgelegt werden und dann kohärente kostenwirksame Projekte, mit denen die Ziele des allgemeinen Programms erreicht werden können, vorbereitet werden. Danach werden für die Durchführung der Zusammenarbeitsprojekte Partner in der Gemeinschaft in einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt, bei der das beste Angebot ausgewählt wird.

Dieses Verfahren, das nach Ansicht der Kommission die wirkungsvollste Methode ist, um in angemessener und transparenter Weise gezielt Hilfe zu leisten, erlaubt keine Bezuschussung der Kosten für die Reise von Handwerkern zu einer bestimmten Handwerkskammer in der Gemeinschaft. Der Herr Abgeordnete nimmt demnach mit Recht an, daß für einen Reisekostenzuschuß für das Vorhaben keine Sonderfonds zur Verfügung stehen.

Die Kommission plant allerdings zur Zeit ein Programm (Programm zur Förderung der Produktivität), im Rahmen dessen Besuche und Ausbildungspraktika in Unternehmen und Institutionen der Gemeinschaft zur Unterstützung von Unternehmen und Institutionen in Rußland bei deren Umstellung auf die Marktwirtschaft durchgeführt werden können. Dabei wird natürlich die Transparenz und Neutralität bei der Vergabe von Verträgen gewährleistet sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2710/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 296/78)

Betrifft: Beihilfen für Feigenexporte

Wie uns bekannt wurde, arbeitet die Kommission an Plänen zum Abbau der Gemeinschaftsbeihilfen für die Ausfuhr griechischer Feigen.

1. Ein für Griechenland traditionelles Ausfuhrerzeugnis sind Feigen, die auf dem Weltmarkt vor allem mit Feigen aus der nicht der Gemeinschaft angehörenden Türkei konkurrieren.
2. Mit der bisherigen Politik der Gemeinschaft wurde ein fast völliger Abbau der eingelagerten Mengen erreicht, während ihre Zunahme den Gemeinschaftshaushalt belasten würde.

Welche Gründe haben die Kommission zur Kürzung der Exportbeihilfen veranlaßt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2730/93

von Christos Papoutsis (PSE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 296/79)

Betrifft: Prämien für die Feigenerzeuger

Feigen sind ein traditionelles Ausführprodukt bestimmter Regionen Griechenlands und die Quelle eines zusätzlichen Einkommens für Tausende von Landwirtschaftsfamilien. Die Feigenproduktion hält die Arbeitslosigkeit und die Verödung der Landgebiete in Grenzen. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen folgende Fragen beantworten:

1. Besteht die Gefahr des Abbaus der Gemeinschaftszuschüsse für den griechischen Feigenexport als Folge der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik oder anderer Richtlinien im Agrarsektor?
2. Ist in jedem Falle die Stützung der Einkommen der Feigenerzeuger und der Feigenabpackbetriebe gewährleistet, bei denen es sich in den meisten Fällen um kleine Erzeuger bzw. Kleinbetriebe handelt, die auf dem Weltmarkt wegen höherer Erzeuger- und Standardisierungskosten Gefahr laufen, im Wettbewerb nicht mithalten zu können?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen E-2710/93 und E-2730/93

(20. Dezember 1993)

Die Herren Abgeordneten beziehen sich wahrscheinlich auf die Lage bei Trockenfeigen. Deren Erzeugung und der innergemeinschaftliche Handel damit haben sich in den letzten Jahren tatsächlich stabilisiert. Im übrigen sind Menge und Einheitspreis der gemeinschaftlichen Ausfuhren deutlich im Anstieg begriffen. Ausfuhrerstattungen für getrocknete Feigen gibt es nicht, wohl aber eine gemeinschaftliche Regelung über die Mindestpreise für Feigenerzeuger, eine Lagerungsbeihilfe und eine Erzeugungsbeihilfe für Trockenfeigen.

Letztere stützt sich auf einen Vergleich mit dem Rohwarenpreis in den Erzeugerdriftländern. Für 1993/94 wurde diese Beihilfe wegen des Anstiegs dieses Preises von 30 368 auf 21 602 ECU/100 kg gekürzt. Diese Kürzung trägt nur einem Teil dieses Anstiegs Rechnung, der in diesem Jahr besonders hoch ausgefallen ist. Der Mindestpreis und die Lagerungsbeihilfe für 1993/94 blieben mit 66 663 ECU/100 kg bzw. 0,0302 ECU/Tag und 100 kg hingegen praktisch unverändert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2731/93

von Christos Papoutsis (PSE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 296/80)

Betrifft: Gemeinschaftsmittel

Der Verein für die Unterstützung von Drogenabhängigen im Gebiet von Piräus erbittet eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, damit die erforderlichen Arbeiten für die korrekte Nutzung des dem Verein zur Verfügung gestellten Gebäudes vorgenommen werden können.

Ziele des genannten Vereins sind:

- Hilfe und Beistand für drogenabhängige Personen aus dem Bereich Piräus;
- die Gewährung jeder Art von Hilfe zur Entziehung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft;
- Deckung des Bedarfs an Gegenständen des täglichen Bedarfs, Unterbringung, Ernährung, Kleidung usw. für die Abhängigen.

Die Kosten für die Arbeiten an dem Gebäude belaufen sich nach einem technischen Bericht der Präfektur Piräus auf etwa 60 Millionen Drachmen.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen folgende Fragen beantworten:

1. Besteht auf der Grundlage der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und der Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt die Möglichkeit eines Gemeinschaftszuschusses für Vereine, die diesen Zwecken dienen?
2. Falls ja, welches sind die nötigen Verfahren und Fristen, um eine derartige Gemeinschaftsbeihilfe zu erlangen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1993)

Obwohl die Kommission Förderungsmaßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Integration benachteiligter oder ausgegrenzter Gruppen durchführt, liegt die Verantwortlichkeit auf diesem Gebiet bezüglich der finanziellen Unterstützung nationaler Projekte bei den Mitgliedstaaten.

Da die Gemeinschaft keine spezifischen Kompetenzen im Wohnungswesen hat, ist die Bezuschussung von Gebäude- und Renovierungen nur in sehr begrenzten Fällen im Rahmen der Sozialhilfemaßnahmen für Arbeitskräfte der ehemaligen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie für Wander- und Grenzarbeiter vorgesehen. Darüber hinaus stehen keine Mittel im Rahmen spezifischer Gemeinschaftsprogramme zur Verfügung.

Allerdings könnte die Kommission im Rahmen des Ziels 3 der neuen Strukturfondsverordnung die Möglichkeit einer Beihilfe zur Förderung der Integration vom Arbeitsmarkt ausgegrenzter Personen in Betracht ziehen.

Zur Zeit bereiten die Kommission und die nationalen Behörden Verhandlungen vor, um die operationellen Programme vor Ende dieses Jahres festzulegen. Nach Festlegung der Programme muß der betreffende Verein nach Konsultierung des Arbeitsministeriums (Abteilung Europäischer Sozialfonds) seinen Vorschlag entweder dem Sekretariat des POP von Attika oder dem Gesundheitsministerium vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2772/93

von John Iversen (V)

an die Kommission

(28. September 1993)

(94/C 296/81)

Betrifft: Wahrung der Interessen von Minderheiten und autonomen Gebieten

Welche Richtlinien wird die Kommission annehmen, um bei den Beitrittsverhandlungen mit neuen Mitgliedsländern die Interessen der nationalen, ethnischen und kulturellen Minderheiten sowie die Interessen der autonomen Gebiete zu gewährleisten, und zwar insbesondere für den Fall, daß der Verhandlungspartner diese Interessen nicht geltend machen möchte?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1994)

Der Beitritt zur Europäischen Union setzt die Übernahme des „Acquis communautaire“ in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik voraus. Indessen steht es den beitragswilligen Ländern frei, spezielle Wünsche anzumelden.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen gehören kaum in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinschaft; diese gründet sich aber auf die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und die Grundfreiheiten. Auf diesen Prinzipien beruht sowohl das Gemeinschaftsrecht als auch das Recht der beitragswilligen Länder. Außerdem ist nach Artikel 8 des Vertrages über die Europäische Union jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, auch Unionsbürger. Nach demselben Artikel haben die Unionsbürger die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Darüber hinaus wird nach dem Vertrag über die Europäische Union ein Ausschuß der Regionen gebildet, so daß im Prozeß der europäischen Einigung die Interessen autonomer Gebiete besser gewahrt werden dürften.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2832/93

von Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 296/82)

Betrifft: Phlegräisches Projekt — Naturpark der Phlegräischen Felder — Schutz und Nutzung des geschichtlichen, archäologischen, ökologischen und kulturellen Erbes

Das Gebiet der Phlegräischen Felder mit den Gemeinden Pozzuoli, Bacoli, Monte di Procida, Quarto und einem Teil des Stadtgebiets von Neapel verfügt über ein äußerst wertvolles geschichtliches, archäologisches, ökologisches, architektonisches und kulturelles Erbe, das heute seinesgleichen sucht.

Noch ist es Zeit, den Niedergang dieses Gebiets aufzuhalten, seinen Aufschwung zu fördern und es sowohl den Italienern als auch den Touristen aus aller Welt zu erschließen.

Die vier Seen des Gebiets (von Averno, Fusaro, Lucrino und Miseno), die in dieser archäologisch, historisch, kulturell und landschaftlich attraktiven Gegend liegen, müßten stärker genutzt werden.

Die größte Tageszeitung Süditaliens, *Il Mattino*, hat eine zweitägige Rundreise mit archäologischen, ökologischen und gastronomischen Schwerpunkten angeboten, um die Behörden und die Öffentlichkeit auf diese Gegend aufmerksam zu machen.

1. Kann die Kommission bei der italienischen Regierung und allen zuständigen regionalen und lokalen Stellen darauf hinwirken, daß sie im Rahmen ihrer Maßnahmen zum Schutz und zur Erschließung von Naturparks, Reservaten, natürlichen und ökologischen Ressourcen ein eigenes Projekt für die Neuordnung und Erschließung der Phlegräischen Felder entwickeln?
2. Kann sie im Rahmen der Politik und der Ziele der Reform der Strukturfonds (Haushaltsjahre 1994 bis 1999) eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 60 % für den Schutz und die Erschließung der produktionswirksamen, archäologischen, ökologischen, geschichtlichen, kulturellen und landschaftlichen Ressourcen dieses Gebiets bewilligen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(12. Januar 1994)

Die Kommission ist sich der Bedeutung des geschichtlichen, archäologischen und ökologischen Erbes im Gebiet der Phlegräischen Felder bewußt.

Auf Antrag der Region Kampanien hat die Kommission im Rahmen des Operationellen Multifonds-Programms mehrere Vorhaben finanziert, um das archäologische und kunsthistorische Erbe und die natürlichen Ressourcen zu schützen und zu erschließen und die Zugangsbedingungen zu verbessern. Als Beispiele seien der Archäologiekamp von

Pozzuoli und die Maßnahmen zur Sanierung des Miseno-Sees sowie zur Entwicklung des Eisenbahnverkehrs („circumflegrea“ und „cumana“) genannt.

Nach Ansicht der Kommission sollte bei den Maßnahmen, die im Zeitraum 1994 bis 1999 in Kampanien durchzuführen sind, besonderes Gewicht auf den Fremdenverkehr (Beherbergungsmöglichkeiten und Erschließung des geschichtlichen und landschaftlichen Erbes) und den Umweltschutz gelegt werden. Falls die Region Kampanien einen integrierten Sonderplan für das Gebiet der Phlegräischen Felder vorschlägt, wird die Kommission die Zweckmäßigkeit eines solchen Plans und die Finanzierungsbedingungen für die etwaige Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2840/93

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 296/83)

Betrifft: Mögliche Verseuchung durch Chemieunfälle in Irland

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Tatsache beurteilt hat, daß bei den drei Unfällen im August 1993 in den Chemiewerken in Hicuson, Aom und Lawter in der Republik Irland giftige Chemikalien freigesetzt wurden, die zur Verseuchung der Luft oder des Wassers in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen könnten, und zwar insbesondere in Gebieten an der Westküste des Vereinigten Königreichs? Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Informationen die irische Regierung hinsichtlich der Frage übermittelt hat, ob diese Anlagen den Gemeinschaftsrichtlinien über Umwelt, Gesundheit und Sicherheit entsprechen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(9. Dezember 1993)

Die Chemiewerke der Gemeinschaft müssen die Bedingungen der sogenannten Seveso-Richtlinie (82/501/EWG) erfüllen, deren Gegenstand die Vermeidung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Maßnahmen für den Ernstfall sind.

Bei den drei Unfällen, die im August 1993 in Irland stattgefunden haben, handelte es sich bei zweien nicht um gefährliche Stoffe gemäß der Richtlinie 82/501/EWG in ihrer derzeitigen Fassung.

Aus den der Kommission von der irischen Umweltbehörde übermittelten Informationen geht hervor, daß die Explosion und der Brand in dem Werk Hickson Pharmachem Ltd. im Hafen von Cork von einem chemischen Reaktor ausging, in dem aus Prozeßabwässern Isopropylalkohol gewonnen wurde. Es entstand ein Brand, bei dem im wesentlichen ein

Gebäude der Anlage und einige Tanks auf einem Nebengelände zerstört wurden.

Bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen wurden ferner keine bedeutende Luft- und Wasserverschmutzung und eine geringe Gefährdung des Hafengebietes von Cork (und somit überhaupt keine Gefahr von Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten) festgestellt.

Der Unfall wurde der Kommission jedoch im Rahmen des Systems zur Unterrichtung über schwere Unfälle gemäß der Richtlinie mitgeteilt.

Seine Ursachen und Folgen werden analysiert und die daraus zu ziehenden Lehren werden mit denen aus anderen Unfällen in der Gemeinschaft veröffentlicht werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die einzelnen Werke den einzelstaatlichen Behörden obliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2863/93

von Alex Smith (PSE)
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 296/84)

Betrifft: Vorenthaltung einer gerichtlich zugesprochenen Entschädigung

Im Jahr 1991 machte einer meiner Wähler seinen Anspruch auf Entschädigung wegen unberechtigter Entlassung vor einem Arbeitsgericht erfolgreich geltend. Der ehemalige Arbeitgeber meines Wählers ist nun außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnhaft und lebt an einem anderen Ort in der Gemeinschaft. Dieser Arbeitgeber hat meinem Wähler die ihm zustehende Entschädigung in Höhe von 28 901 Pfund Sterling bisher nicht gezahlt.

Welche Maßnahmen können angesichts des Engagements der Kommission für den Binnenmarkt auf EG-Ebene ergriffen werden, um dieses Problem zugunsten meines Wählers zu lösen?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**
(16. Dezember 1993)

Das Problem einer von einem Arbeitsgericht infolge einer unberechtigten Entlassung zugesprochenen Entschädigung kann grundsätzlich durch die Anwendung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gelöst werden.

Die von Arbeitsgerichten zugesprochenen Entschädigungen sind vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgenommen, das die Vollstreckung entsprechender gerichtlicher Entscheidungen in den anderen Vertragsstaa-

ten ermöglicht. Folglich müßte der Arbeitnehmer die Vollstreckung der Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem der ehemalige Arbeitgeber inzwischen wohnhaft ist, durchsetzen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2340/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/85)

Betrifft: Naturschutz im Mittelmeerraum

Der Naturschutz im Mittelmeerraum würde verstärkt werden, wenn die Gemeinschaft eine dafür zuständige europäische Dienststelle einrichtet.

Bestätigt die Kommission die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Dienststelle?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2404/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/86)

Betrifft: Die Einrichtung einer europäischen Dienststelle für den besseren Schutz des natürlichen Erbes des Mittelmeerraums

Kann die Kommission mitteilen, ob sie eine europäische Dienststelle für den besseren Schutz des natürlichen Erbes des Mittelmeerraums einrichten kann?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2405/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 296/87)

Betrifft: Die Ausarbeitung einer Richtlinie für die Umwelt im Mittelmeerraum

Könnte die Kommission angesichts des besonderen ökologischen Wertes des Mittelmeerraums die Ausarbeitung einer Richtlinie vorantreiben, um den Transfer von Technologien und Verfahren in die Mittelmeerländer zu fördern, und zwar vor allem für die Aquakultur, die Säuberung der beeinträchtigten Küstengebiete und die Kontrolle der Verschmutzung?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2914/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(18. Oktober 1993)

(94/C 296/88)

Betrifft: Schaffung einer Europäischen Mittelmeeragentur

Der Transfer von Technologien und Verfahren von den nördlichen Ländern in die südlichen Länder des Mittelmeerraums im Bereich der Fischzucht, der Sanierung der Küstengebiete und der Systeme zur Kontrolle der Verschmutzung insbesondere durch Mineralöle und Abwässer der Küstentäler, die ins Meer geleitet werden, kann durch die Schaffung einer Europäischen Mittelmeeragentur erleichtert werden. Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Schaffung der vorgeschlagenen Agentur gerechtfertigt ist und daß die Gemeinschaft irgendeine Initiative in dieser Richtung ergreifen sollte?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2340/93, E-2404/93,
E-2405/93 und E-2914/93**

(20. Dezember 1993)

Auf der von der Kommission organisierten Ministertagung in Kairo vom 28. bis 30. April 1992 haben die für Umweltfragen zuständigen Minister der Mittelmeerländer sowie das für den Umweltbereich zuständige Kommissionsmitglied eine Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum verabschiedet, die an die Charta von Nikosia vom April 1990 anknüpft.

Die Teilnehmer erarbeiteten eine langfristige Strategie sowie die nötigen spezifischen Aktionen, um das grundlegende Ziel einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung im Mittelmeerraum zu erreichen.

Der auf der Ministertagung von Kairo verabschiedete Aktionsplan umfaßt zwei Phasen

- eine vorrangige Phase, die dazu dient, die in der Charta von Nikosia vorgesehenen und noch nicht realisierten Aktionen zu Ende zu führen, die einzelstaatlichen Strategien für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung festzulegen und branchenübergreifende Mechanismen zur Integration der Wirtschafts- und Umweltpolitik in jedem Mittelmeeranrainerstaat zu schaffen und umzusetzen.
- Eine langfristigere Phase, in der Wirtschafts- und Umweltpolitik durch flankierende wirtschaftliche und soziale Maßnahmen und durch die Entwicklung der Kooperation und der Partnerschaft zwischen allen Mittelmeerländern wirksam und praxisnah integriert werden.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung des Programms wurde ein System zur Betreuung der Aktion

geschaffen, an dem die Kommission, der Aktionsplan für die Mittelmeerregion des UNEP, die Weltbank, die Europäische Investitionsbank und andere Organisationen beteiligt sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die von den Mittelmeeranrainerstaaten bereits geschaffenen administrativen und technischen Strukturen die von dem Herrn Abgeordneten genannten Sektoren bereits weitgehend abdecken. Ihrer Meinung nach wäre es nützlicher, die Wirksamkeit der existierenden Strukturen zu verbessern, anstatt neue einzurichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2941/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(18. Oktober 1993)

(94/C 296/89)

Betrifft: Verwertung der Lagerbestände der Europäischen Winzergenossenschaften

Die Europäischen Winzergenossenschaften haben der Kommission den Vorschlag unterbreitet, einen Teil der bei ihnen eingelagerten Mengen (etwa 600 000 Tonnen) im Zuge einer besonderen Maßnahme zur Destillation freizugeben. Obwohl der Vorschlag schon im Mai vorgelegt wurde, haben die zuständigen Stellen bisher in keiner Weise reagiert.

Kann die Kommission uns den Standpunkt der Gemeinschaft in dieser Frage mitteilen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1993)

Aufgrund der verfügbaren und von den Mitgliedstaaten zum 31. August 1993 festgestellten Angaben ist die Kommission nicht in der Lage, eine Ad-hoc-Sonderdestillation zum Absatz eines Teils der Weinbestände vorzuschlagen.

Der Umfang der verschiedenen Weinbestände war am 31. August 1993 durchaus dem der vorausgegangenen Wirtschaftsjahre vergleichbar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2959/93

von José Lafuente López (PSE)

an die Kommission

(20. Oktober 1993)

(94/C 296/90)

Betrifft: Maßnahmen der Kommission zugunsten des weltweit meistbesuchten arabischen Kulturdenkmals der Gemeinschaft

Bilder der Alhambra von Granada, des meistbesichtigten arabischen Kulturdenkmals der Welt, sollen im nächsten Jahr in mehr als 2 000 Sendungen über 700 amerikanische Fernsehsender ausgestrahlt werden.

Von vielen Seiten wird allerdings gefordert, daß dieses Juwel der arabischen Herrschaft in Spanien regelmäßig restauriert und gepflegt werden muß, damit es in seiner Originalarchitektur erhalten bleibt.

Kann die Kommission erläutern, was sie bisher in dieser Richtung unternommen hat und welche Mittel sie bereitgestellt hat, um am Beispiel der Alhambra deutlich zu machen, wie vorbildlich der Denkmalschutz in der Gemeinschaft funktioniert?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(19. Januar 1994)

Die Alhambra von Granada gehört zweifellos — wie zahlreiche andere Baudenkmäler in den einzelnen Mitgliedstaaten auch — zum bedeutendsten kulturellen Erbe der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft stellt jedes Jahr ein Programm von Pilotvorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes auf. In diesem Rahmen hat die Kommission 1986 beim Eintritt Spaniens in die Gemeinschaft eine finanzielle Beihilfe von 200 000 ECU für die Arbeiten zur Erhaltung des Löwenhofes der Alhambra gewährt.

Daneben arbeitet die Kommission derzeit eine Mitteilung über das bewegliche und unbewegliche kulturelle Erbe mit dem Ziel einer kohärenten Aktion auf diesem Gebiet aus. Jeder Aktionsvorschlag ist in diesem Rahmen zu prüfen. Die Mitteilung bezieht sich entsprechend den einschlägigen Verfahren auf Artikel 128 des EG-Vertrags.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2989/93

von **Virginio Bettini (V)**
an die Kommission
(25. Oktober 1993)
(94/C 296/91)

Betrifft: Waffenhändler

Nach einer Sendung von „TG2-Dossier“ der italienischen Fernsehanstalt RAI vom 10. August 1993, die sich mit dem internationalen Waffenhandel befaßte, sind wir darüber informiert, daß die Gesellschaft Interarms des amerikanischen Geschäftsmanns Samuel Cummings in Manchester ein großes Waffenlager unterhält.

Kann die Kommission erläutern, wieso ein bekannter internationaler Waffenhändler im Europa der Gemeinschaft ungehindert seinen Geschäften nachgehen darf?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(24. Februar 1994)

Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Sachverhalt nicht bekannt.

Die Beantwortung der Frage, ob eine amerikanische Firma in einem Mitgliedstaat Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem internationalen Waffenhandel ausüben kann, hängt in jedem Fall ausschließlich vom innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats ab.

Die Bekämpfung des Waffenschmuggels ist Teil der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Zoll-, Polizei- und Justizzusammenarbeit, wie sie in Titel VI des Vertrages über die Europäische Union vorgesehen ist. Aus der Anfrage geht jedoch nicht hervor, daß es sich um derartige illegale Praktiken handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3059/93

von **François Musso (RDE)**
an die Kommission
(29. Oktober 1993)
(94/C 296/92)

Betrifft: Verwirklichung des Programms Interreg in Korsika

Kann die Kommission mitteilen, wie das Programm Interreg im Süden Korsikas und im Norden Sardinien durchgeföhrt wurde, und die Höhe der Mittel getrennt nach gebundenen und ausgezahlten Mitteln angeben?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(22. Dezember 1993)

1. Der Stand des Interreg-Programms für das Departement Südkorsika und die Provinz Sassari wurde im Interreg-Begleitausschuß, der am 12. Juli 1993 in Ajaccio zusammentrat, eingehend geprüft. Die Beratungen dieses Ausschusses führten zur Neuprogrammierung einiger, nur das Departement Südkorsikas betreffender Maßnahmen, während die sardischen Behörden mitteilten, daß alle sie betreffenden Maßnahmen fristgemäß eingeleitet würden.

Die letzten Mittelumschichtungen zwischen den Maßnahmen sollen auf einer der nächsten Tagungen des Begleitausschusses geprüft werden.

2. Im Anschluß an die vom Begleitausschuß am 12. Juli 1993 beschlossenen Änderungen sind die Gemeinschaftszuschüsse im Rahmen von Interreg durch Kommissionsentscheidung C(93) 2492 vom 1. Oktober 1993 neu festgesetzt worden.

Dabei handelt es sich um folgende Beträge zu Preisen von 1993:

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):

17,494 Millionen ECU, davon Italien 11,048 Millionen ECU, Frankreich 6,446 Millionen ECU.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL):

0,974 Millionen ECU, davon Italien 0,487 Millionen ECU, Frankreich 0,487 Millionen ECU.

Europäischer Sozialfonds (ESF):

1,418 Millionen ECU, davon Italien 0,810 Millionen ECU, Frankreich 0,608 Millionen ECU.

Stand der Mittelbindungen und Zahlungen zum 31. Oktober 1993:

(In Millionen ECU)

Fonds	Korsika/Sardinien	Mittelbindungen	Zahlungen
EFRE	Südkorsika	6,446 (einzige Tranche 1993)	3,223 (1. Vorschuß, Tranche 1993)
	Provinz Sassari	9,800 (Tranche 1992)	4,900 (1. Vorschuß 1992)
EAGFL	Südkorsika	0,307	0,153
	Provinz Sassari	0,307	0,153
ESF	Südkorsika	0,400	0,200
	Provinz Sassari	0,787	0,393

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3119/93von **Gerhard Schmid (PSE)**

an die Kommission

(10. November 1993)

(94/C 296/93)

Betrifft: Der Europäische Sozialfonds

Welche konkreten Projekte in Bayern wurden seit 1990 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und in welcher Höhe?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(12. Januar 1994)

Auf der Grundlage der für Deutschland für die Ziele 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und 4 (Eingliederung von Jugendlichen) verabschiedeten Gemeinschaftlichen Förderkonzepte hat die Kommission im Rahmen der von Bayern vorgelegten Programme für die Jahre 1990 bis 1992 einen Gesamtbetrag von 22 707 213 ECU und für 1993 einen Betrag von 10 364 970 ECU genehmigt.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

	<i>(In ECU)</i>
A. Ziel 3	
Maßnahmen zugunsten	
— Behinderter	7 452 382
— langzeitarbeitsloser Frauen und Männer	12 768 155
Insgesamt	20 220 537
B. Ziel 4	
Maßnahmen für	
— behinderte Jugendliche	1 957 306
— junge Frauen	899 245
— andere benachteiligte Jugendliche	7 538 419
Insgesamt	10 394 970
C. Maßnahmen nach Artikel 1 (2) der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88	
Orientierung und Beratung bei der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und technische Hilfe	2 456 676

Zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b) hat die Kommission über die Beteiligung aller drei Strukturfonds an der Finanzierung eines Operationellen Programms entschieden.

Der Finanzierungsbeitrag des ESF im Rahmen dieses Programms beträgt für die Jahre 1990—1993 insgesamt 31 792 510 ECU.

Mit diesem Betrag beteiligt sich der ESF hauptsächlich an der Finanzierung von Maßnahmen der Berufsbildung. Es werden aber auch Einstellungsbeihilfen gefördert, die es

neu eingestellten Personen ermöglichen, Qualifikation oder Berufserfahrung im Rahmen praktischer Tätigkeit zu erwerben.

Nach der Reform der Strukturfonds von 1988 entscheidet die Kommission nicht mehr über einzelne Projekte, sondern nur noch über die von den einzelnen Bundesländern vorgelegten Programme. Die Entscheidung darüber, welches Projekt konkret gefördert wird, liegt ganz allein in der Verantwortung der zuständigen deutschen Behörden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3150/93von **Paul Howell (PPE)**

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 296/94)

Betrifft: Getreide- und Zuckerregelung

1. Kann die Kommission Angaben über die aktuellen Ergebnisse des neuen Preisstützungssystems im Rahmen der Getreideregulierung machen und kann sie – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten – ihre jüngsten Erntevorausschätzungen für 1993 sowie den Umfang der in den einzelnen Mitgliedstaaten stillgelegten Flächen Effektivwerte bzw. prozentualer Anteil an den gesamten Getreideanbauflächen) bekanntgeben?

2. Kann die Kommission angeben, welchen besonderen Reformmaßnahmen in die neue Regelung aufgenommen werden, nachdem jetzt die Frist des 1. Oktober für die Vorlage von Vorschlägen betreffend die Bedingungen der nächsten Zuckerregelung verstrichen ist? Wird die Kommission beispielsweise die Bedingungen des Quotensystems ändern? Wird die Lagerprämie im Rahmen der C-Quote aufgehoben? Werden die Preisstützungen für die über die Selbstversorgung hinausgehende Produktion von Zuckerrüben beseitigt?

3. Wird die Kommission gleichzeitig in Neuverhandlungen über die Position des portugiesischen Beitrittsabkommens vor dem Hintergrund der Zuckerregelung für 1994 eintreten?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Februar 1994)

1. Es ist noch zu früh, um die Auswirkung der Senkung der Getreidephase auf den Verbrauch in der Gemeinschaft genau abzuschätzen. Nach dem Handelsvolumen zu urteilen, dürfte der Verbrauch im Wirtschaftsjahr 1993/94 jedoch um vier bis fünf Millionen Tonnen ansteigen, was den Vorausschätzungen der Kommission für das erste Jahr der Durchführung der Reform entsprechen würde.

Nach letzten Schätzungen der Kommission belief sich die gemeinschaftliche Getreideernte 1993 auf 164,7 Millionen

Tonnen. Aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten ergibt sich folgendes Bild:

	(In 1 000 Tonnen)
Belgien und Luxemburg	2 035
Dänemark	8 234
Deutschland	35 717
Griechenland	4 576
Spanien	16 997
Frankreich	54 720
Irland	1 403
Italien	18 475
Niederlande	1 467
Portugal	1 377
Vereinigtes Königreich	19 709

Dieser Rückgang der gemeinschaftlichen Getreideerzeugung ist auf die Einführung der Flächenstilllegungspolitik in der Gemeinschaft und die Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen zurückzuführen. Nach den vorläufigen Angaben der Mitgliedstaaten erreichte die Stilllegung in Form der Rotationsbrache 1993 in der Gemeinschaft 4 659 Millionen Hektar. Aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Anteil an der jeweiligen Getreideanbaufläche ergibt dies folgendes Bild:

	Fläche (1 000 Hektar)	In % der Getreide- anbaufläche insgesamt
Belgien	19	5
Dänemark	205	15
Deutschland	1 063	15
Griechenland	17	1
Spanien	909	17
Frankreich	1 581	17
Irland	24	10
Italien	207	6
Luxemburg	2	6
Niederlande	8	2
Portugal	70	10
Vereinigtes Königreich	556	20

Die unterschiedlichen Prozentsätze der Flächenstilllegung erklären sich aus den unterschiedlichen Agrarstrukturen in den Mitgliedstaaten. So haben einige Mitgliedstaaten einen größeren Anteil von Kleinerzeugern, die von der Flächenstilllegung befreit sind. Der Prozentsatz der Flächenstilllegung als Anteil der Getreideanbaufläche gibt im Vergleich zu seiner Berechnung als Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt ein falsches Bild. Einige Mitgliedstaaten haben beispielsweise entsprechend ihren traditionellen Produktionstrends einen höheren Getreideanteil.

Außerdem wurden neben der Rotationsstilllegung 1,5 Millionen Hektar im Rahmen der Fünfjahres-Stilllegungsregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 aus der Produktion genommen.

2. und 3. Wie der Herr Abgeordnete zwischenzeitlich weiß, hat die Kommission am 29. September 1993 ⁽¹⁾ einen Vorschlag an den Rat angenommen, der vorsieht, daß die bestehenden Produktionsregelungen, die Rohzuckereinfuhren und die Beihilfen für den Zuckersektor der Gemeinschaft sowie die Portugal betreffenden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1994/95 beibehalten werden sollen.

Die Kommission will daher dem Rat neue Vorschläge über Regelungen für die Zeit nach dem am 30. Juni 1995 endenden Wirtschaftsjahr 1994/95 unterbreiten. Die Vorschläge werden so rechtzeitig vorgelegt, daß der Rat, wie in dem überarbeiteten Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehen, vor dem 1. Januar 1995 einen entsprechenden Beschluß fassen kann.

(¹) Dok. KOM(93) 442 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3178/93

von **Març Galle (PSE)**

an die **Kommission**

(19. November 1993)

(94/C 296/95)

Betrifft: Jury des Europäischen Literaturpreises

Presseberichten ist zu entnehmen, daß eine Jury gebildet worden ist, die bestimmen soll, wer den Europäischen Literaturpreis erhält.

1. Kann die Kommission mitteilen, wer diese Jury bestimmt und welche Kriterien dafür gelten?
2. Hält die Kommission es nicht für wünschenswert und nützlich, sich vor einem solchen Beschluß mit dem Ausschuß für Kultur des Europäischen Parlaments zu beraten?
3. Besteht nach Auffassung der Kommission Unvereinbarkeit zwischen der EP-Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft in einer Jury, die einen EG-Auftrag ausführt?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(3. Januar 1994)

Der Aristeion-Preis (Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis) war im Anschluß an die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 zur Förderung des Buches und der Lektüre eingeführt worden.

Diese Initiative wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* ⁽¹⁾ veröffentlicht. Eine Beschreibung der Preise ist der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ vom 22. April 1992 zu entnehmen.

Für jeden Preis wird eine europäische Jury unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Sie besteht aus neun Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten von der Kommission ausgewählt werden. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten alljährlich am Jahresbeginn auf, zwei Vertreter des Buchsektors zu benennen, das heißt, einen für den Literaturpreis (Schriftsteller, Literaturkritiker usw.) und einen für den Übersetzungspreis (Übersetzer, Sprachwissenschaftler usw.).

Voraussetzung ist, daß die Jurymitglieder, die den Fachkreisen angehören müssen, mindestens drei Gemeinschaftssprachen beherrschen und zur Verfügung stehen, da sie dreimal jährlich zu verschiedenen Sitzungen (zwei davon mit einer Dauer von je zwei Tagen) zusammentreten und außerdem etwa 36 Bücher oder Berichte über diese Bücher lesen müssen.

Nach Ansicht der Kommission besteht keine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft beim Europäischen Parlament und der Mitgliedschaft in einer Jury, sofern der Betreffende den Fachkreisen angehört, dafür qualifiziert ist, literarische Werke zu beurteilen und von den zuständigen Stellen benannt wurde.

(¹) ABl. Nr. C 35 vom 15. 2. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3182/93

von Jessica Larive (ELDR)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 296/96)

Betrifft: Europäisches Verbot der Einfuhr freilebender Vögel

Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß

- jährlich zwischen einer und drei Millionen freilebender Vögel in die Gemeinschaft eingeführt werden, während die Züchtung dieser Vögel in Europa ausreichend ist, um den Bedarf zu decken;
- jüngste Untersuchungen belegen, daß bei bestimmten Vogelarten etwa drei Viertel aller gefangenen Exemplare umkommen, ehe sie bei den Tierhandlungen in Europa ankommen;
- 105 Fluggesellschaften sich freiwillig auf ein Verbot des Transports tropischer Vögel geeinigt haben;
- ein Unterlaufen dieses Verbots juristisch jedoch nicht anfechtbar ist und sogar zu einer Verlagerung auf Massentransporte (full charter), unter anderem über den Osteuropahandel, geführt hat;
- das Europäische Parlament bereits verschiedentlich europäische Rechtsvorschriften gefordert hat (Entscheidung A 3-212/91 (¹) zum Handel mit exotischen Vögeln);
- die Kommission trotzdem noch immer keinen Vorschlag für einen Rechtsakt vorgelegt hat?

Wann gedenkt die Kommission endlich einen europäischen Rechtsakt vorzulegen, der die Einfuhr freilebender Vögel in die Gemeinschaft untersagt? Wenn dies noch lange auf sich warten läßt, befürchte ich, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (²) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft automatisch in Kraft tritt, da durch den Handel mit freilebenden Vögeln viele Arten vom Aussterben bedroht sind.

(¹) ABl. Nr. C 267 vom 14. 10. 1991, S. 226.

(²) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission

(14. Januar 1994)

Die Kommission ist über Einfuhren wildlebender Vögel unterrichtet, da der Handel mit der Mehrzahl dieser Arten durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft geregelt ist. Wie in der Antwort auf die Entschließung A 3-212/91 und den Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 783/93 von Frau Pollack (¹), 1601/91 von Frau Muscardini (²), 1988/91 von Herrn Ford (²) und 2021/91 von Herrn Brok (³) bereits mitgeteilt wurde, ist die Kommission der Ansicht, daß ein generelles Verbot des Handels mit wildlebenden Vögeln nicht erforderlich ist und daß sämtliche Aspekte des Handels mit wildlebenden Tieren in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (⁴) gebührend berücksichtigt wurden.

(¹) ABl. Nr. C 281 vom 28. 10. 1991.

(²) ABl. Nr. C 55 vom 2. 3. 1992.

(³) ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1992.

(⁴) ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3223/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 296/97)

Betrifft: Handelsstrategie gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas

Kann uns die Kommission mitteilen, ob und wenn ja, wann, gemeinsam mit den Ländern Mittel- und Osteuropas eine kohärente Handelsstrategie festgelegt werden soll, die auch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die neuen Regeln für den Handel mit Agrarerzeugnissen berücksichtigt?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(2. Februar 1994)**

Die Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung der internen Politiken an diejenigen der Gemeinschaft und die Entwicklung des beiderseitigen Handels sind integraler Bestandteil der Europa-Abkommen und anderer Handels- und Kooperationsabkommen zwischen den einzelnen Ländern in Mittel- und Osteuropa und der Gemeinschaft. Im Rahmen von PHARE erhalten die Länder mit wichtigen Agrarinteressen technische und sonstige Unterstützung zur Durchführung der Agrarreform und zur Entwicklung von Handelspolitiken, die den Zielen dieser Abkommen Rechnung tragen.

Angesichts der voraussichtlichen weitreichenden Veränderungen, die gegenwärtig die Agrarproduktion und die Handelsregelung in der Gemeinschaft und in anderen europäischen Ländern erfahren, hat die Kommission hochgestellte unabhängige Sachverständige mit einer Studie über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die damit zusammenhängenden Fragen in der Gemeinschaft und in den Ländern in Mittel- und Osteuropa beauftragt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3286/93

**von Gérard Deprez (PPE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 296/98)**

Betrifft: AIDS-Bekämpfung: für Lomé IV vorgesehenes Programm

Die Kommission wies kürzlich darauf hin, daß die Gemeinschaft in etwa 80 Ländern zur AIDS-Bekämpfung beigetragen hat.

Kann die Kommission mitteilen

1. um welche Länder es sich handelt;
2. nach welchen Kriterien die unterstützten Projekte ausgesucht wurden;
3. ob ihres Erachtens viele sinnvolle Projekte aufgrund fehlender finanzieller Mittel abgelehnt werden mußten;
4. welcher Teil dieser Beihilfen unmittelbar den Krankenhäusern, den Informationsprogrammen (mit Ortsangabe), der unmittelbaren Unterstützung der Kranken sowie den spezifischen Programmen zur Verfügungstellung und Verwendung von Präservativen zugute kommt?

Ist die Kommission ferner der Ansicht, daß das im IV. Lomé-Abkommen vorgesehene Programm, in dem Mittel in Höhe von 50 Millionen ECU vorgesehen sind, angesichts der bisherigen Erfahrungen und angestrebten Ziele ausreicht?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(22. Dezember 1993)**

1. Die Kommission hat in nahezu allen AKP-Staaten — nämlich 64 — und in 16 Staaten Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums die AIDS-Bekämpfung unterstützt. Neben den nationalen Aktivitäten unterstützt die Kommission mit ihrem Programm außerdem Aktivitäten, die sich an alle Entwicklungsländer richten (Bildung und Ausbildung, operationelle Forschung, Seminare usw.) sowie Aktivitäten zugunsten von regionalen Ländergruppierungen.

2. Die Kommission ist sich im klaren darüber, daß die weltweit für die AIDS-Bekämpfung bereitgestellten Mittel nicht ausreichen und trifft deshalb für ihre prioritären Maßnahmen eine Auswahl im wesentlichen nach folgenden Kriterien:

— Die Aktivitäten müssen der Politik und den Strategien gehorchen, wie sie dem AIDS-Programm der Gemeinschaft entsprechen, das vor kurzem dem Paritätischen Ausschuß EWG/AKP vorgestellt wurde und das die Kommission demnächst Rat und Parlament vorlegen wird. Für die AIDS-spezifische Politik in den Entwicklungsländern sollen demnach folgende sechs Grundsätze gelten: Anpassung der Maßnahmen an das Risikomilieu, behutsame und einfühlsame Differenzierung der Maßnahmen nach Geschlechtern, sozial angepaßtes und die menschliche Würde wahrendes Vorgehen, Vorbereitung der Menschen auf eigenverantwortliches Handeln, Einbindung der Maßnahmen in einen umfassenderen Rahmen und entsprechende Anpassung.

— Prioritäre Strategien sind vorbeugende Maßnahmen, Unterstützung der Gesundheitsversorgungssysteme bei der Bewältigung der Epidemie, Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Epidemie und wissenschaftlich orientierte Ausbildung.

— Von den eher methodologisch begründeten Kriterien sind zu nennen die Kohärenz zwischen den Maßnahmen, der jeweils nationalen Politik und den Maßnahmen anderer Beteiligter, die gesellschaftlich-kulturelle Verträglichkeit der Maßnahmen, der Kosten-Nutzen-Faktor und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

3. Bei der Kommission gehen nur sehr wenige spruch- und finanzierungsreife Projekte ein. Bislang machen solche Projekte nicht mehr als 10 % der von der Kommission finanzierten Aktivitäten aus. Das bedeutet, daß bei den meisten Anträgen auf Unterstützung und Finanzierung technische Hilfe bei der Ausarbeitung förderwürdiger Projekte geleistet werden muß. Die Kommission kann deshalb versichern, daß bislang kein einziges der ordnungsgemäß ausgearbeiteten und den obengenannten Kriterien entsprechenden Projekte ausschließlich unter Berufung auf fehlende Finanzmittel abgelehnt wurde. Bei der Leistung der Hilfe jedoch, die für die Ausarbeitung förderwürdiger Projekte benötigt wird, kommt es zuweilen zu Verzögerungen, weil es an entsprechenden Humanressourcen, Know-how oder ausreichender Absorptionskapazität fehlt.

Es ist hinlänglich bekannt, daß für die AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern weltweit weder die entsprechenden Humanressourcen noch genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, so daß nicht einmal ein Minimum an Aktivitäten durchgeführt werden kann, das zur Eindämmung der Epidemie und zur Bewältigung der Folgen erforderlich wäre. Eine eventuelle Aufstockung der Finanzmittel muß aber auch mit einer größeren Effizienz der vorbeugenden Maßnahmen und einer vermehrten Verfügbarkeit von Humanressourcen einhergehen.

4. Die meisten von der Kommission geförderten Projekte beinhalten eine Vielfalt von Maßnahmen wie zum Beispiel den Ausbau der Kapazitäten der Gesundheitssysteme, Information und Aufklärung, die Einführung von Verhütungsmitteln und die Behandlung von Personen mit sexuell übertragbaren Krankheiten. Zusammenfassend ist festzustellen, daß $\pm 70\%$ der Hilfe auf die AIDS-Verhütung verwendet wurden. Die übrige Hilfe galt dem Ausbau der Gesundheitsdienste (unter anderem Verstärkung der Kapazitäten von Krankenhäusern und Transfusionszentren) sowie der wissenschaftlichen Ausbildung, wobei das Ziel eine Verbesserung des Standards der operationellen Maßnahmen war. Seit kurzem werden auch Aktivitäten zur Bewältigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Krankheit gefördert (Waisenhilfe usw.).

5. Die Kommission hat im Rahmen von Lomé IV 50 Millionen ECU bereitgestellt, und versteht dies als ein Minimum der in den AKP-Staaten für die AIDS-Bekämpfung aufzuwendenden Mittel. Gegenwärtig sind 20 % dieser Dotierung für spezifische Aktivitäten in einzelnen Ländern gebunden. Außerdem stehen der Kommission jährlich rund 10 Millionen ECU an Haushaltsmitteln für Aktivitäten der AIDS-Bekämpfung in sämtlichen Entwicklungsländern zur Verfügung, wovon wiederum ein Teil auf die Aktivitäten der AIDS-Bekämpfung in den AKP-Staaten entfällt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die bereitgestellten Mittel den gegenwärtigen Managementkapazitäten in Europa und den Entwicklungsländern angemessen sind. Was das Verhältnis zum Bedarf anbelangt, so sei der Herr Abgeordnete auf die Beantwortung seiner dritten Frage verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3318/93

von Jean-Pierre Raffin (V)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 296/99)

Betrifft: Illegale Jagd auf Turteltauben im Südwesten Frankreichs

Das Mitglied der Kommission, Paleokrassas, hat die schriftliche Anfrage Nr. 1189/93 wohl zu schnell gelesen und ist in der gemeinsamen Antwort vom 30. September 1993 überhaupt nicht auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1189/93 und 1622/93 ⁽¹⁾ eingegangen.

Kommissar Van Miert erklärte im Dezember 1992, die Kommission habe im Mai 1992 die französische Regierung befragt und würde unter Berücksichtigung ihrer Antwort eine Entscheidung treffen.

Kann die Kommission inzwischen genauer angeben,

1. ob Frankreich die im Mai 1992 gestellten Fragen inzwischen beantwortet hat;
2. wie diese Antworten lauteten;
3. und wann die Kommission eine Entscheidung treffen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1994, S. 22.

Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission

(14. Januar 1994)

Wie die Kommission in ihrem zehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1992 ⁽¹⁾ erläutert hat, informiert sie die Öffentlichkeit in gewissem Maße über die Zustellung mit Gründen versehener Stellungnahmen und die Klageerhebung vor dem Gerichtshof. Die Fristsetzungsschreiben werden nicht bekanntgemacht, es sei denn, sie betreffen den anstehenden Vollzug eines Urteils des Gerichtshofes bzw. die fehlende Mitteilung nationaler Maßnahmen zur Durchführung von Richtlinien.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß es ihr durch die Wahrung der Vertraulichkeit über dem Gedankenaustausch vor dem Fristsetzungsschreiben gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags in den meisten Fällen gelingt, die Mitgliedstaaten vor der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu bewegen.

Die von der Kommission gestellten Fragen über genaue zahlenmäßige Daten sind ohne Antwort geblieben. Die Kommission prüft geeignete Folgemaßnahmen für das Vertragsverletzungsverfahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3319/93

von Carlos Pimenta (ELDR)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 296/100)

Betrifft: Verträge mit Staatsangehörigen von Drittländern

Die Kommission greift im Bereich der Einstellung von Personal mehr und mehr auf Zeitverträge mit Personen zurück, denen sie keinen Beamtenstatus gewährt.

Zahlreiche dieser Angestellten sind Bürger von Drittstaaten.

Kann die Kommission durch die Generaldirektion mitteilen lassen, wie viele Zeitverträge sie mit Bürgern von Drittländern geschlossen hat? Kann sie ebenfalls über die Generaldirektion eine Begründung dafür angeben, warum sie diese Verträge ausgerechnet mit Bürgern von Drittländern schließt?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1994)

Die Kommission beschäftigt derzeit zwei Bedienstete auf Zeit und drei Hilfskräfte, die Staatsangehörige von Drittländern sind. Sie wurden unter Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen für Hilfskräfte eingestellt.

Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Kommission privatrechtliche Verträge für die Erbringung bestimmter Leistungen mit Bürgern aus Drittstaaten abschließt. Diese Verträge machen durchschnittlich nur 1,5 % bis 2 % aller von der Kommission eingegangenen Verträge aus.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3467/93

von **Diego Santos López (ARC)**

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 296/101)

Betrifft: Verletzung der Richtlinie 89/398/EWG durch die Generaldirektion für Verbrauch der Regionalregierung von Andalusien

Die Firma Oikos Pharmaceuticals, S.A. mit Sitz in Fuengirola (Andalusien) ist im Bereich Vermarktung, Vertrieb und Einfuhr diätetischer Spezialerzeugnisse nach Spanien tätig; dies bezieht sich vor allem auf Rapontikawurzel- oder Primelöl und Miercalga Spirulina. Diese Erzeugnisse besitzen die erforderlichen Nährstoffe für Personen mit Stoffwechselstörungen. Sie werden in der Gemeinschaft frei gehandelt und in Spanien im allgemeinen Lebensmittelregister der Stadt Jaén eingetragen. Nach der Verlegung des Firmensitzes von Jaén nach Fuengirola verbietet die Generaldirektion für Verbrauch der Regionalregierung von Andalusien die Vermarktung der genannten Erzeugnisse, indem sie eine neuerliche Eintragung in das Register ablehnt.

Meiner Auffassung nach verletzt die andalusische Regierung die Bestimmungen der Richtlinie 89/398/EWG⁽¹⁾, konkret Artikel 10, der es den Mitgliedstaaten untersagt, den Handel mit diesen Erzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken, wenn sie dieser Richtlinie bzw. in diesem Fall Artikel 11 entsprechen. Kann die Kommission angesichts dieses Sachverhalts nachprüfen, ob die Generaldirektion für Verbrauch

der Regionalregierung von Andalusien im Fall Oikos die genannte Richtlinie erfüllt?

(¹) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1994)

Die Kommission ist immer bereit, eventuelle Verstöße gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu untersuchen. Um jedoch eine solche Untersuchung einleiten zu können, muß sie detaillierte Informationen über die Einzelheiten des Vorgangs und das Verhalten der Behörden des Mitgliedstaats erhalten, dem ein derartiger Verstoß vorgeworfen wird.

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten daher, das betroffene Unternehmen aufzufordern, sich mit den erforderlichen Informationen direkt an die Kommission zu wenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3509/93

von **François Froment-Meurice (PPE)**

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 296/102)

Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

Kann die Kommission Angaben machen zu der groben Verteilung der jährlich verabschiedeten Rechtsvorschriften auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche?

Könnte diese Aufgliederung auch Prozentangaben enthalten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. Januar 1994)

Der Herr Abgeordnete kann die gewünschten Informationen über die CELEX-Datenbank abrufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3541/93von **Christine Oddy (PSE)**

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 296/103)

Betrifft: Sicherheit von Feuerwerkskörpern in der Gemeinschaft

Ist der Kommission bekannt, daß im Vereinigten Königreich 1992 in der vierwöchigen Periode um das Guy Fawkes-Fest herum 942 Menschen durch Feuerwerkskörper verletzt wurden, von denen 34 % Kinder unter 13 Jahren waren?

Kann die Kommission gewährleisten, daß der sehr hohe Sicherheitsstandard im Vereinigten Königreich nicht durch importierte Feuerwerkskörper ausgehöhlt wird?

Wird die Kommission einen Richtlinienentwurf nach Absprache mit den Herstellern, der Feuerwehr und unter Einhaltung der Handelsnormen vorlegen, der gewährleistet, daß der hohe Sicherheitsstandard beibehalten wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß in dem von der Frau Abgeordneten angesprochenen Zeitraum sowohl Erwachsene als auch Kinder im Vereinigten Königreich verletzt wurden. Sie möchte darauf hinweisen, daß ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der pyrotechnischen Artikel dem Erfordernis gerecht werden, den freien Verkehr dieser Artikel innerhalb des einheitlichen Marktes zu garantieren und ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.

Am 20. September ist eine Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zusammengetroffen und hat sich generell für eine Gemeinschaftsinitiative auf diesem Gebiet eingesetzt. Es bestanden sehr unterschiedliche Auffassungen über den Umfang und den Inhalt einer solchen Initiative. Nur wenn eine gewisse Übereinstimmung über Umfang und Inhalt einer künftigen Richtlinie erzielt wird, kann die Kommission einen Vorschlag vorlegen.

Sofern ein solcher Vorschlag verabschiedet wird, wären darin die harmonisierten Anforderungen an Feuerwerkskörpern festgelegt, die diese erfüllen müssen, bevor sie in Verkehr gebracht werden. Solche Anforderungen würden selbstverständlich das in Artikel 100a Absatz 3 EG-Vertrag genannte „hohe Schutzniveau“ garantieren. Aus Drittländern eingeführte Feuerwerkskörper müßten die gleichen Bedingungen erfüllen, bevor sie in Verkehr gebracht werden.

Die Kommission wird dafür sorgen, daß bei der Ausarbeitung etwaiger Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich die erforderlichen Anhörungen vorgenommen werden.

Mangels spezieller Gemeinschaftsmaßnahmen fallen diese Produkte unter den Geltungsbereich der Richtlinie 92/

59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, die am 29. Juni 1994 in Kraft tritt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3491/93von **Alex Smith (PSE)**

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 296/104)

Betrifft: Diskriminierung aus Altersgründen bei Stellenbesetzungen bei der Kommission

Ich habe von einem Bürger, der sich kürzlich nach einer freien Stelle im Wachdienst der Kommission erkundigt hatte, erfahren, daß die Altersgrenze bei Stellenbesetzungen bei der Kommission auf 35 Jahre festgesetzt ist.

Kann die Kommission erklären, weshalb sie Bewerber aus Altersgründen diskriminiert?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3542/93von **Christine Oddy (PSE)**

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 296/105)

Betrifft: Diskriminierung aufgrund des Alters in der Gemeinschaft

Wird die Kommission auf den Druck der Abgeordneten und anderer Gremien hin die Zusage geben, daß sie bei all ihren Einstellungen eine Höchstaltersgrenze beseitigt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-3491/93 und E-3542/93**

(21. Februar 1994)

Die Kommission verweist die Abgeordneten auf die Antwort, die sie auf die schriftliche Anfrage Nr. 394/92 von Herrn Seligman ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3589/93von **Fernand Herman (PPE)**an die **Kommission**

(23. November 1993)

(94/C 296/106)

Betrifft: Biotreibstoff

Welches sind die wichtigsten Kenndaten der Entwicklung von Biotreibstoff in den Vereinigten Staaten (Mengen, Marktanteil, prozentualer Teil der dafür verwendeten Getreideernte)? Hat die Förderung der Herstellung von Alkohol-Kraftstoff für die Vereinigten Staaten zu Schwierigkeiten im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geführt? Teilt die Kommission die Ansicht des deutschen Umweltbundesamts, das Biodiesel wegen des Stickstoffoxids ablehnt? Welchen relativen Wert stellt die Nutzung von 5 % Biotreibstoff in der europäischen Versorgung dar, verglichen mit den Erdölreserven der Europäischen Union? Bietet der Energiepflanzenanbau auf stillgelegten Flächen nicht einen starken Anreiz zur Intensivierung, das heißt zum Einsatz von immer mehr Produktionsfaktoren, um höhere Erträge zu erzielen? Welche Lehre kann aus dem Vergleich der Energiebilanzen von Erdöl und Biotreibstoffen gezogen werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1993)

In den Vereinigten Staaten wird Äthanol aus Mais hergestellt. Ungefähr 5 % der gesamten Erzeugung werden hierfür verwendet. 1990 machte Äthanol 0,8 % des gesamten Kraftstoffverkaufs in den Vereinigten Staaten aus. Durch die 3,4 Millionen m³ Äthanol-Treibstoff aus eigener Erzeugung gingen die Erdöleinfuhren der Vereinigten Staaten 1970 um über 40 Millionen Fässer Rohöl zurück. Es gibt in den Vereinigten Staaten über 50 Äthanolherzeugerbetriebe, die in 22 Staaten angesiedelt sind und Privatinvestitionen von über 2,5 Milliarden US-Dollar darstellen. Die Produktionskapazität der amerikanischen Äthanoltreibstoffindustrie beträgt derzeit über 4,5 Millionen m³ pro Jahr. Dem nationalen beratenden Ausschuss „Kostenwirksamkeit von Äthanol-Treibstoff“ zufolge erhöht sich mit jeder erzeugten Milliarde Gallonen (3,8 Millionen m³) die Zahl der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft um 4 400 und in der Industrie um 3 700. Aufgrund der geringeren Erdöleinfuhren und der erhöhten Ausfuhren von Nebenerzeugnissen der Äthanolproduktion sanken die Außenhandelsverluste der Vereinigten Staaten 1991 um über 6 Milliarden US-Dollar.

Der Kommission ist nichts darüber bekannt, daß die Vereinigten Staaten im GATT mögliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Alkohol-Treibstoff zur Sprache gebracht haben.

Die Teilnehmer einer von der Kommission am 27. September 1993 veranstalteten Sitzung zur Bewertung der Auswirkungen von Biodiesel auf Wirtschaft, Energieversorgung

und Umwelt kamen zu dem Schluß, daß für das ökologische Gleichgewicht zwar eine Weiterentwicklung erforderlich ist, die Gesamtauswirkungen jedoch gering sind. Ein Vertreter des deutschen Umweltbundesamts war ebenfalls anwesend und bezeichnete die Frage des Stickstoffoxids als ein Randproblem, was als eine Meinungsänderung des Amtes in diesem Punkt angesehen werden kann.

Im Rahmen der Internationalen Konferenz über Biotreibstoffe, die mit Unterstützung der Kommission vom 9. bis 11. Mai 1994 in Tours, Frankreich, stattfindet, soll ein Überblick über die bisherigen Arbeiten zur Aufstellung der Energie-, Umwelt- und Wirtschaftsbilanzen gegeben werden.

Die Gesamtölnachfrage der Gemeinschaft wird für das Jahr 2005 auf 617 Millionen Tonnen Öläquivalent veranschlagt. Bleiben die Erdölvorräte im Jahr 2005 auf demselben Niveau wie heute (Vierteljahresbedarf), so wird der 5 %-Anteil der Biotreibstoffe an der Treibstoffnachfrage des Güterkraftverkehrs (22 Millionen Tonnen Öläquivalent) ausgedrückt in Energieäquivalent rund 7 % der Vorräte ausmachen.

Eine der Hauptleitlinien der vom Rat beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bestand darin, durch Ausgleichsbeträge oder Prämien, die nicht von den Produktionsmengen abhängen, einen vollständigen und kontinuierlichen Ausgleich für den Preisrückgang bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen. Dieses Prinzip eines produktionsunabhängigen Ausgleichs gilt ebenso für die Erträge, die auf stillgelegten Flächen für andere Zwecke als den menschlichen oder tierischen Verbrauch erzeugt werden.

Eine Übersicht über die Ergebnisse mehrerer Analysen, die im Rahmen der in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien über Biotreibstoffe vorgenommen wurden, zeigt, daß die Energiebilanz in allen Fällen (der Energiegehalt der Nebenerzeugnisse mitgerechnet oder nicht) positiv ist (Output/Input: Gesamtenergieverhältnis). Zur Berechnung der Energiebilanzen gibt es verschiedene Methoden, die unweigerlich zu recht unterschiedlichen Ergebnissen führen. Für Biodiesel schwanken diese zwischen 1,56 und 6,3 und für Bioäthanol zwischen 1,7 und 3,4. Positiver erscheint die Energiebilanz, wenn auf „eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ gerichtete Anbaumethoden berücksichtigt werden. Mit der technischen Entwicklung und der Industrieerfahrung wird sich die Bilanz außerdem verbessern. Vergleicht man ungeachtet der CO₂-Bilanz und sonstiger externer Effekte die Energiebilanzen von Biotreibstoffen und fossilen Brennstoffen, so sprechen die Ergebnisse, was den reinen Energiewert betrifft, für die fossilen Brennstoffe, doch sollte nicht vergessen werden, daß es sich hierbei um den Vergleich zwischen einer sich verringernenden, endlichen und einer erneuerbaren (dauerhaften) Energiequelle handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3758/93von **Dimitrios Nianias (RDE)**

an die Kommission

(30. November 1993)

(94/C 296/107)

Betrifft: Abkommen EG/Türkei über Bekleidungszeugnisse

Die Kommission paraphierte am 18. Juni 1993 ein Abkommen mit der Türkei über Bekleidungszeugnisse, das zwei Jahre gelten soll, und zwar vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994.

Angesichts der Einigkeit über die Notwendigkeit, die Arbeitsweise der Gemeinschaftsinstitutionen transparenter zu gestalten, wird die Kommission den Mitgliedern des Europäischen Parlaments den Text dieses Abkommens übermitteln?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(3. Januar 1994)

Die Kommission hat mit dem Verband der Türkischen Ausführer anhand eines Mandats des Rates und in enger Koordinierung mit dem Textilausschuß nach Artikel 113 eine zweijährige Verlängerung der Vereinbarung über die Einfuhren von Bekleidung aus der Türkei in die Gemeinschaft ausgehandelt.

Die Vereinbarung betrifft die Jahre 1993 und 1994 und wurde von der Kommission und dem Verband am 18. Juni 1993 in Istanbul paraphiert und vom Rat am 8. November 1993 genehmigt.

Weder die fragliche Bekleidungsvereinbarung noch die entsprechende Vereinbarung über Textilwaren, die die Jahre 1992 und 1993 betrifft, wurden ebenso wenig wie ihre Vorgänger veröffentlicht. Die letztere wurde wegen ihrer besonderen Natur nur den Behörden der Gemeinschaft bekanntgegeben. Es handelt sich um inoffizielle Vereinbarungen zwischen der Kommission und dem Verband der Türkischen Ausführer, der sich verpflichtet, bei bestimmten empfindlichen Erzeugnissen gewisse Mengen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht zu überschreiten. Wegen der bilateralen Präferenzhandelsbeziehungen mit der Gemeinschaft im Rahmen des Assoziationsabkommens hat die türkische Regierung es stets abgelehnt, förmliche mengenmäßige Beschränkungen auszuhandeln.

Die türkische Regierung verbürgt die Verwaltung und Durchführung der Vereinbarungen, selbst wenn sie der Auffassung ist, daß sie mit den Bestimmungen des Assoziationsabkommens zwischen der Türkei und der Gemeinschaft nicht vereinbar sind. Die Türkei hat von jeher eine starke Präferenz für eine eingeschränkte Bekanntgabe des Textes dieser Dokumente zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Transparenz aller Aktivitäten der Organe der Gemeinschaft ist jedoch auch die Kommission der Auffassung, daß der Text

der Vereinbarung den Mitgliedern des Parlaments auf Antrag zur Verfügung gestellt werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3767/93von **Christine Crawley (PSE)**

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 296/108)

Betrifft: Timesharing

Sind der Kommission im Lichte des Richtlinienentwurfs für das Timesharing die unlauteren Praktiken in einigen Feriengebieten bekannt?

Will sie die gegenwärtigen Rechtsvorschriften für das Timesharing ändern bzw. überprüfen, um dies zu berücksichtigen, oder wird sie eine diesbezügliche Untersuchung in Auftrag geben?

Könnte die Kommission den Mitgliedern ebenfalls mitteilen, ob die Kanarischen Inseln in diese Rechtsvorschriften einbezogen werden oder ob sie zu „Off-shore“ Inseln erklärt und daher von dieser Vorschrift ausgenommen werden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1994)

Auf seiner Tagung vom 19. November 1993 hat der Rat politisches Einverständnis über den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Käufern bei Verträgen über den Erwerb eines Nutzungsrechts an Eigentum auf Timesharing-Basis erzielt. Eine gemeinsame Position ist daher im Frühjahr 1994 zu erwarten. Die Kommission hält es nicht für notwendig, über den vom Rat verabschiedeten Text hinauszugehen.

Die Kommission freut sich, der Frau Abgeordneten mitzuteilen, daß die künftige Timesharing-Richtlinie auf den Kanarischen Inseln ebenso gültig ist wie in der restlichen Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3849/93von **Carlos Perreau de Pinninck Domenech (RDE)**

an die Kommission

(9. Dezember 1993)

(94/C 296/109)

Betrifft: Al-invest-Programm

Kann die Kommission genaue Angaben über den Stand der Durchführung des Al-invest-Programms machen und ins-

besondere Auskunft darüber geben, ob die Organisation bzw. die Organisationen, die künftig als Sekretariat fungieren sollen, bereits benannt wurden?

Wenn ja, kann die Kommission den Namen dieser Organisation bzw. Organisationen bekanntgeben und Auskunft darüber geben, wann sie ihre Tätigkeit aufnehmen wird bzw. werden und welchen Bestimmungen diese Tätigkeit unterliegt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1994)

Das von der Kommission am 26. April 1993 beschlossene Rahmenprogramm für die industrielle Zusammenarbeit und die Investitionsförderung Al-invest weckt große Erwartungen sowohl auf seiten der lateinamerikanischen als auch auf seiten der europäischen Unternehmen. Eine Reihe von Aktionen oder Aktivitäten wurden bereits verwirklicht im Bereich der Zulieferung oder der Erweiterung des Süd-Süd-Handelssystems TIPS (Technological Information Promotion System).

Was die Schaffung des Sekretariats und die Durchführung einer offenen Ausschreibung anbetrifft, so wurde beschlossen, ein Sekretariat zu bilden, an dem die wichtigsten bestehenden Netze zur Unterstützung der industriellen Zusammenarbeit mit Lateinamerika aktiv beteiligt sind, so das Netz der Handelskammern einerseits und das Netz der Arbeitgeberverbände andererseits.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3899/93

von Bryan Cassidy (PPE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 296/110)

Betrifft: Änderungsanträge

Kann die Kommission unter Bezugnahme auf die schriftliche Anfrage Nr. 1253/92 ⁽¹⁾ von Lord O'Hagan und die daraufhin erteilte Antwort aktuelle Angaben zum Prozentsatz der von ihr übernommenen Änderungsanträge des Europäischen Parlaments machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 274 vom 22. 10. 1992, S. 61.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1994)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten hinsichtlich der von ihr übernommenen Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu Vorschlägen, auf die das Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung findet, folgende Angaben mitteilen (Stand 30. Dezember):

	Erste Lesung	Zweite Lesung
Änderungsanträge EP	4 572	1 074
Übernommene Änderungsanträge	2 499 (54,65 %)	475 (44,22 %)